



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2024	Ausgegeben zu Erfurt, den 31. Juli 2024	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
18.07.2024	<b>Thüringer Gesetz zur Stärkung der Demokratie durch Herstellung von umfassender Transparenz in der Politik</b> .....	373
20.06.2024	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen.....	381
01.07.2024	Anordnung zur Auflösung der Finanzämter Sonneberg und Suhl sowie zur Errichtung des Finanzamts Südthüringen und Thüringer Verordnung zur Regelung der Rechtsnachfolge.....	382
19.06.2024	Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung und der Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung.....	382
24.05.2024	Thüringer Verordnung zur Vereinheitlichung der Organisation sowie der Unterrichtsgestaltung in der Sekundarstufe I und II.....	387
01.07.2024	Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung -ThürKitapflegVO-).....	471

## Thüringer Gesetz zur Stärkung der Demokratie durch Herstellung von umfassender Transparenz in der Politik Vom 18. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Gesetz über die Beteiligtransparenzdokumentation und das Lobbyregister beim Landtag (Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetz -ThürBetdokLobregG-)

#### § 1 Einrichtung einer Beteiligtransparenzdokumentation und eines Lobbyregisters beim Landtag

(1) Beim Landtag wird eine öffentliche Liste der beim Landtag an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen und von deren Organen und Vertretern eingerichtet (Beteiligtransparenzdokumentation). Die Beteiligtransparenzdokumentation ist im Verantwortungsbereich des Landtagsvorstands (Landtagspräsident und Vizepräsidenten) angesiedelt. In die Beteiligtransparenzdokumentation sind Informationen zur Identität dieser natürlichen und juristischen Personen sowie zur Art und Weise ihrer Beteiligung bezogen auf die einzelnen parlamentarischen Verfahren aufzunehmen und die schriftlichen Beiträge, insbesondere Stellungnahmen und Gutachten, eingeschlossen der Landtagsdrucksache, dem Gesetzentwurf beizufügen.

(2) Die Beteiligtransparenzdokumentation ist öffentlich zugänglich auf den Internetseiten des Landtags einzustellen und so auszugestalten, dass sie auch im Rahmen des Online-Diskussionsforums und der Parlamentsdokumentation des Landtags möglichst benutzerfreundlich zugänglich ist. Auf schriftliche Anfrage ist daran interessierten Personen auch eine ausgedruckte aktuelle Fassung der Beteiligtransparenzdokumentation zuzusenden. Die

Beteiligtransparenzdokumentation ist unverzüglich zu aktualisieren, sobald neue Informationen vorliegen. Bei der Führung der Dokumentation sind Vollständigkeit und Aktualität sicherzustellen.

(3) Beim Landtag wird ferner ein öffentliches Verzeichnis der Interessenvertretung (Lobbyregister) gemäß den Vorgaben nach §§ 2 und 3 eingerichtet. Das Lobbyregister ist im Verantwortungsbereich des Landtagsvorstands angesiedelt. In das Register sind nach § 4 Abs. 1 und 2 Informationen vollständig aufzunehmen.

(4) Das Lobbyregister ist benutzerfreundlich und barrierefrei auszugestalten, sowie auf den Internetseiten des Landtags maschinenlesbar und durchsuchbar zu veröffentlichen. Eine Verknüpfung mit der vorhandenen Beteiligtransparenzdokumentation, der Parlamentsdokumentation und dem Online-Diskussionsforum ist herzustellen. Dabei sind die dafür geltenden Gestaltungsvorschriften, insbesondere DIN-Normen, umzusetzen. Auf schriftliche Anfrage ist Personen mit berechtigtem Interesse auch eine ausgedruckte aktuelle Fassung des Lobbyregisters zuzusenden. Das Register ist unverzüglich zu aktualisieren, sobald neue Informationen vorliegen. Bei der Führung des Registers sind Vollständigkeit und Aktualität sicherzustellen.

#### § 2 Anwendungsbereich der Dokumentation und des Registers

(1) Beteiligt sich eine natürliche oder juristische Person (Beteiligte) mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem bestimmten Gesetzgebungsverfahren, erfolgt die Dokumentation durch den Landtag in der Beteiligtransparenzdokumentation von Amts wegen. Von Amts wegen einzutragen sind durch den Landtag auch die Beteiligten im Sinne der §§ 3 und 4, die an

der Erarbeitung von parlamentarischen Vorhaben, insbesondere Gesetzentwürfen der Landesregierung, schriftlich mitwirken oder durch schriftliche Beiträge die Anregungen zu den jeweiligen Beiträgen gegeben haben.

(2) Dieses Gesetz gilt, soweit nicht die Regelungen für die Beteiligentransparenzdokumentation anwendbar sind, mit Bezug auf das Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gliederungen, Mitgliedern, Fraktionen oder Parlamentarischen Gruppen des Landtags sowie für die Interessenvertretungen gegenüber der Landesregierung und der ihr zugeordneten obersten Landesbehörden.

(3) Die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Parlamentarischen Gruppen des Landtags gelten ebenfalls für Kontakte zu deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Regelungen für die Landesregierung und der ihr zugeordneten obersten Landesbehörden gelten ebenfalls für die Staatssekretäre, Abteilungsleiter und Behördenleiter.

(4) Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Gliederungen, Mitglieder, Fraktionen oder Parlamentarischen Gruppen des Landtags oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Landesregierung und der ihr zugeordneten obersten Landesbehörden, indem ein inhaltlicher Beitrag in Form von Informationen, Stellungnahmen, Gutachten oder Vorschlägen übermittelt wird oder durch eine zweckentsprechende Kontaktaufnahme Anregungen zu den jeweiligen Beiträgen gegeben werden, die inhaltliche Bezüge aufweisen und zwar

1. zur Initiierung, Vorbereitung, Formulierung, Beratung, Anhörung, Bewertung und zu Vorhaben sowie Entscheidungsprozessen
  - a) bei Gesetz- und Rechtsverordnungsentwürfen und parlamentarischen Anträgen sowie Haushalts- und Finanzvorlagen oder Beschlüssen jeder Art,
  - b) bei Entwürfen für Förderrichtlinien und -programmen des Landes sowie der Umsetzung, Koordination und Kontrolle von Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union,
2. zu Entscheidungen des Landtags oder der Landesregierung, die Einsetzung eines Fach- und Untersuchungsausschusses oder eines sonstigen Gremiums, die Berufung von deren Mitgliedern oder die Festlegung und Wahrnehmung der Aufgaben dieser Gremien betreffend.

(5) Interessenvertretung nach Absatz 4 liegt unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit und ohne Rücksicht darauf, ob diese durch eine natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, organisierte Personenmehrheit oder sonstige Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, selbst betrieben oder in Auftrag gegeben wird, vor. Die Interessenvertretung liegt auch dann vor, wenn eine Dienstleistung zur inhaltlichen Vorbereitung einer Kontaktaufnahme nach Absatz 4 erbracht wird.

### § 3

#### Dokumentationspflichten und Registrierungspflichten

(1) Dokumentationspflichtig in der Beteiligentransparenzdokumentation im Sinne dieses Gesetzes sind Beteiligte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 einzustufen, die bezogen auf ein konkretes Vorhaben auf die Gesetzgebung durch schriftliche Äußerungen, insbesondere Stellungnahmen, auf den Landtag oder die Landesregierung inhaltlich Einfluss nehmen oder durch schriftliche Beiträge Anregungen gegeben haben.

(2) Die Dokumentationspflichtigen nach Absatz 1 haben die für die Beteiligentransparenzdokumentation nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen Angaben vollständig, inhaltlich zutreffend und unverzüglich nach dem jeweiligen Beteiligungsbeitrag an den Landtag zu übermitteln. Dies gilt auch für die Mitteilung von Veränderungen.

(3) Registrierungspflichtig in das Lobbyregister ist jede Person oder Organisation, die Interessenvertretung nach § 2 Abs. 4 und 5 betreibt, wenn eine Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 4 und 5 vorliegt. Jede Kontaktaufnahme zur Interessenvertretung ist eintragungspflichtig.

(4) Der Registrierungspflicht unterliegt ebenso, wer einen Dritten oder eine Dritte zur Interessenvertretung im Sinne des § 2 Abs. 4 und 5 mittels einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 4 beauftragt hat.

(5) Die Eintragung hat unverzüglich zu erfolgen, sobald die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 und 4 vorliegen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Wird eine notwendige Eintragung unterlassen, ist die Interessenvertretung unzulässig. Eine Registrierung im Lobbyregister begründet keinen Rechtsanspruch auf Anhörung.

(6) Eine Registrierungspflicht nach den Absätzen 3 und 4 besteht nicht, wenn und soweit die Interessenvertreter

1. natürliche Personen sind, die mit ihren Eingaben, Anfragen oder vereinzelt Kontaktaufnahmen ausschließlich politische Meinungsäußerungen darstellen oder persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich zugleich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt,
2. Anliegen von ausschließlich lokalem Charakter geltend machen, soweit nicht mehr als zwei Wahlkreise unmittelbar betroffen sind,
3. einen Anspruch auf gesetzlich geregelten Informationszugang geltend machen,
4. eine Bürgeranfrage stellen,
5. das Petitionsrecht nach Artikel 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen wahrnehmen,
6. an förmlichen Anhörungen auf Veranlassung des Landtags, der Landesregierung, ihrer Mitglieder oder einer öffentlichen Stelle des Landes, an Besuchsprogrammen, öffentlichen Kongressen oder an anderen öffentlichen Veranstaltungen der Organe, Gliederungen, Mitglieder, Fraktionen, Parlamentarischen Gruppen des Landtags oder der Landesregierung teilnehmen,
7. direkten und individuellen Ersuchen der Organe, Gliederungen, Mitglieder, Fraktionen, Parlamentarischen Gruppen des Landtags oder der Landesregierung um

Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen sowie in vom Landtag oder von der Landesregierung eingerichteten Sachverständigen- und Expertengremien tätig sind,

8. als Mandats- oder Amtsträger in Ausübung ihrer unmittelbaren parlamentarischen, exekutiven oder amtlichen Aufgaben und Pflichten tätig werden,
9. als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband Einfluss auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Verbindung mit Tarifverhandlungen nehmen,
10. Rechtsberatung für einen Dritten oder sich selbst, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen erbringen, sowie Tätigkeiten, die nicht auf Erlass, Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Landtag oder die Landesregierung gerichtet sind, erbringen,
11. als politische Parteien nach dem Parteiengesetz tätig werden,
12. als Kirche, andere anerkannte Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft tätig werden,
13. einer nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Tätigkeit der Medien nachgehen,
14. mit der Wahrnehmung und Vertretung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren und der anwaltlichen Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2024 (BGBl. I Nr. 12) beauftragt sind, sowie als andere Berufsgeheimnisträger bei Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit, die dem Berufsgeheimnisschutz unterliegt, tätig sind,
15. als kommunaler Spitzenverband tätig sind,
16. als Thüringer Rechnungshof im Rahmen seiner verfassungsgemäßen Aufgabenerfüllung tätig sind,
17. als Landesbeauftragter des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, als Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, als Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen oder als Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig sind,
18. eine diplomatische oder konsularische Tätigkeit wahrnehmen.

(7) Für die von der Registrierungspflicht Ausgenommenen besteht die Möglichkeit der freiwilligen Registrierung. Bei der freiwilligen Registrierung nach Satz 1 müssen die Angaben nach § 4 Abs. 2 im Lobbyregister eingetragen werden.

#### § 4

##### Inhalt und Ausgestaltung der Beteiligtransparenzdokumentation und des Lobbyregisters

(1) In der Beteiligtransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen, sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur ver-

langt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,

3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Mit Angabe der Informationen nach den Nummern 1 bis 6 haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben; auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend den Nummern 1 bis 6 als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

(2) Die Beteiligtransparenzdokumentation ist benutzerfreundlich und barrierefrei auszugestalten. Eine Verknüpfung mit der vorhandenen Parlamentsdokumentation und dem Online-Diskussionsforum ist herzustellen. Dabei sind die dafür geltenden Gestaltungsvorschriften, insbesondere DIN-Normen, umzusetzen. Dazu erarbeitet der Landtagsvorstand ein Umsetzungskonzept, das den für Parlamentsrecht und für digitale Angelegenheiten zuständigen Fachausschüssen zur Kenntnis vorgelegt werden muss.

(3) Eine unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Gliederungen, Mitglieder, Fraktionen oder Parlamentarischen Gruppen des Landtags sowie der Landesregierung und der ihr zugeordneten obersten Landesbehörden muss transparent im Lobbyregister erfolgen. Die Registrierungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 müssen

1. ihre Identität sowie die Identität und die Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen und
2. über sich und ihren Auftrag bei der Einflussnahme beziehungsweise Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

(4) Im Lobbyregister sind im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 folgende Informationen zu vermerken:

1. sofern es sich bei den Registrierungspflichtigen um natürliche Personen handelt,
  - a) Name, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional),
  - b) Geburtsdatum und -ort,
  - c) Anschrift,
  - d) elektronische Kontaktdaten,
2. sofern die Registrierungspflichtigen juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen/Verbände/Vereine sind,
  - a) Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation/ des Verbands/des Vereins, deren Webseite, E-Mail-Adresse und Anschrift,
  - b) Rechtsform oder Art der Organisation,
  - c) Name, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional) und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,

- d) Name, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional), der Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, soweit nicht nach Buchstabe c erfasst,
  - e) die zum Zeitpunkt der registrierungspflichtigen Interessenvertretung bekannte Mitgliederzahl sowie die Mitgliedschaften und die angeschlossenen Vereine, Verbände und Organisationen,
  - f) Konzernzugehörigkeit, Name und Geschäftsanschrift von Mutter- oder Tochterunternehmen, Handels- und Vereinsregisternummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit sowie Tätigkeits- und Interessenbereich bezogen auf die registrierungspflichtige Tätigkeit und Beschreibung der Tätigkeit,
  4. Angaben zur Identität von Auftraggebern, für die Dritte Interessenvertretung betreiben, wenn die Interessenvertretung Fremdinteressen betrifft, und über die in Ausführung des Auftrags ausgeübte registrierungspflichtige Tätigkeit, sowie zu Auftragsnehmern einschließlich der Höhe der dafür als Vergütung im vorangegangenen Quartal erfolgten Zahlungen und geldwerten Leistungen an den Auftragnehmer; die Nummern 1 und 2 Buchst. a bis c gelten entsprechend,
  5. Anzahl der an registrierungspflichtigen Tätigkeiten beteiligten Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten beziehungsweise der mit einer registrierungspflichtigen Tätigkeit beauftragten Dritten,
  6. für eine Interessenvertretung relevante Tätigkeiten innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre als Mitglied des Landtags, des Bundestags, der Landesregierung und Bundesregierung oder politischer Beamter, falls nach Nummern 2 und 5 eine entsprechende natürliche Person aufgeführt ist,
  7. Namen der Mitarbeiter und Organmitglieder, die innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre als Mitglied des Landtags, der Landesregierung oder als politische Beamte tätig waren,
  8. Angaben zu jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 2.000 Euro,
  9. Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 2.000 Euro, nämlich
    - a) Name, Firma oder Bezeichnung des Gebers,
    - b) Wohnort oder Sitz des Gebers,
    - c) Beschreibung der Leistung; Sachspenden bleiben davon unberührt,
  10. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen,
  11. eine Dokumentation der wesentlichen Inhalte des Beitrags zu den registrierungspflichtigen Vorgängen nach § 2 Abs. 3 und 4.

(5) Die Angaben nach Absatz 4 Nr. 8 bis 10 können verweigert werden. Die Verweigerung wird im Lobbyregister vermerkt. Zudem erfolgt eine Ausweisung der die Angaben verweigernden Interessenvertreter in einer gesonderten öffentlichen Liste im Lobbyregister.

## § 5

### Pflichten von Landesregierung und Landtag bei Beteiligendokumentation und Lobbyregister

(1) Mit Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag müssen die Einreicher (einbringende Fraktionen oder Abgeordnete) den Dokumentationspflichten bezogen auf die Beteiligentransparenzdokumentation nachkommen. Näheres, insbesondere zur Einbringung, regelt die Geschäftsordnung des Landtags.

(2) Die Landesregierung hat mit der Zuleitung eines Gesetzentwurfs an den Landtag auch die für die Beteiligentransparenzdokumentation vorgesehenen Daten gemäß § 4 Abs. 1 zu den Interessenvertretern, die im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 Beteiligte und Dokumentationspflichtige sind und an dem für ein parlamentarisches Verfahren zugeleiteten Gesetzentwurf mitgewirkt haben, an den Landtagsvorstand vollständig und inhaltlich zutreffend zu übermitteln. Die Daten sind bezogen auf das jeweilige Gesetzgebungsverfahren, zu der die Mitwirkung erfolgte, vom Landtagsvorstand in die Beteiligentransparenzdokumentation aufzunehmen.

(3) Die Landesregierung hat mit der Zuleitung der nach § 2 Abs. 3 und 4 registrierungspflichtigen Vorgänge an den Landtag auch die für das Lobbyregister vorgesehenen Daten gemäß § 4 zu den Interessenvertretern, die im Sinne des § 3 Registrierungsspflichtige sind, an den Landtagsvorstand vollständig und inhaltlich zutreffend zu übermitteln. Diese Daten sind vom Landtagsvorstand von Amts wegen in das Lobbyregister aufzunehmen.

(4) Zwecks Dokumentation im Lobbyregister nach § 4 Abs. 4 Nr. 11 übermittelt die Landesregierung dem Landtag die nach § 4 registrierungspflichtigen Informationen (Exekutiver Fußabdruck). Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen können geschwärzt werden.

(5) Mit Einbringung von im Lobbyregister registrierungspflichtigen Vorgängen in den Landtag nach § 2 Abs. 3 und 4 müssen die Einreicher den Registrierungspflichten nachkommen.

(6) Der Landtag prüft als die für das Lobbyregister zuständige Stelle die Daten nach § 4 auf formale Richtigkeit. Liegen dem Landtag konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass Daten unrichtig oder unvollständig sind, oder dafür, dass von Auskunftspflichtigen gegen eine Verpflichtung zur Bekanntgabe verstoßen wurde, gibt der Landtag den betroffenen Auskunftspflichtigen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Landtag kann von den Betroffenen eine Bestätigung über die Richtigkeit des Inhalts der Stellungnahme oder der erteilten Auskünfte verlangen

1. durch Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung oder
2. soweit Einnahmen und Ausgaben oder sonstige rechnungsrelevante Angaben betroffen sind, durch Wirtschaftsprüfer beziehungsweise eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(7) Die Landtagspräsidentin beziehungsweise der Landtagspräsident erstattet für das Kalenderjahr dem Landtag

jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht) über ihre beziehungsweise seine Tätigkeit in Umsetzung dieses Gesetzes und den Stand der Registrierungen. Dieser Bericht nebst Stellungnahme des unabhängigen Gremiums nach § 7 wird als Drucksache veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Jahresberichts hat bis spätestens zum 30. September des Folgejahres zu erfolgen. Über den Bericht findet auf Antrag eine Aussprache statt.

## § 6

### Sanktionen, Ordnungswidrigkeiten

(1) Im Falle eines Verstoßes gegen die Dokumentations- und Registrierungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 3 erfolgt mit dem Hinweis auf Unterlassung eine Abmahnung durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten des Landtags.

(2) Im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen die Dokumentations- beziehungsweise Registrierungspflichten nach § 3 Abs. 1 und 3 erfolgt eine öffentliche Rüge durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten des Landtags bei Eintritt in die Plenarsitzung des Landtags. Darüber hinaus kann die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landtags die Erteilung von Zugangsberechtigungen zum Landtag verweigern oder bereits erteilte Zugangsberechtigungen entziehen.

(3) Im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen Dokumentations- beziehungsweise Registrierungspflichten trotz erfolgter Rüge soll die Präsidentin beziehungsweise der Präsident zunächst einen befristeten Ausschluss der Registrierungspflichtigen von jeglichem Beteiligungsverfahren nach § 2 Abs. 3 und 4 aussprechen. Sollten nach Ablauf der Frist die Gründe für einen Verstoß immer noch vorliegen, erfolgt ein dauerhafter Ausschluss.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 ausgesprochenen Sanktionen gelten nicht für den Fall, dass die Betroffenen von Fachausschüssen des Landtags als Anzuhörende in einer mündlichen Anhörung eingeladen sind.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. registrierungspflichtige Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eintragen oder aktualisieren lässt oder
2. registrierungspflichtige Interessenvertretung beziehungsweise Einflussnahme mit unlauteren Mitteln und Methoden betreibt.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landtagspräsidentin beziehungsweise der Landtagspräsident.

## § 7

### Unabhängiges beratendes Gremium

(1) Ein aus fünf Mitgliedern bestehendes unabhängiges beratendes Gremium überwacht in Zusammenarbeit mit der Landtagspräsidentin beziehungsweise dem Landtagspräsidenten und dem Vorstand des Landtags die Einhaltung

der Vorgaben zum Lobbyregister und der Beteiligentransparenzdokumentation.

(2) Darüber hinaus gehört zu den Aufgaben des Gremiums:

1. Bewertung und Empfehlungen in konkreten Ordnungsgeldfällen,
2. Entwicklung von Vorschlägen zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit der Register,
3. Stellungnahmen an die Landtagspräsidentin beziehungsweise den Landtagspräsidenten im Rahmen des Jahresberichts und der Evaluation gemäß § 9.

(3) Die Mitglieder des unabhängigen Gremiums werden vom Landtag für die Dauer von fünf Jahren gewählt und dürfen keine Mitglieder oder Beschäftigte des Landtags, der Landesregierung oder von Ministerien sein. Sie sollen sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der beruflichen Ethik, der Rechtswissenschaften oder zivilgesellschaftlichen Engagements auszeichnen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 8

### Datenschutz

(1) Die in diesem Gesetz betroffenen Daten dürfen nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben und verwendet werden.

(2) Innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperiode ist zu überprüfen, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrundes Daten aus der Beteiligentransparenzdokumentation und aus dem Lobbyregister gelöscht werden müssen.

(3) Die Änderungen im Lobbyregister müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.

(4) Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Landtags. Insbesondere sind anzuwenden § 14 der Parlamentarischen Datenschutzordnung (ParlDSO) hinsichtlich der Aufnahme der von der Landesregierung gemeldeten Registerdaten nach § 8 ff. im Wege der Auftragsverwaltung, sowie § 15 ParlDSO für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.

(5) Darüber hinaus hat sich das unabhängige beratende Gremium mit Verweis auf den Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und auf Grundlage der Parlamentarischen Datenschutzordnung eine Verfahrensordnung, insbesondere zu den technischen Maßnahmen zu geben, die die Einsichtnahme in und den Umgang mit personenbezogenen Daten durch das Gremium regelt.

## § 9

## Übergangsregelung und Evaluierung

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Beratung des Landtags befindlichen Gesetzgebungsverfahren sind nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bearbeiten. Dieses Gesetz findet auf alle ab dem 1. Oktober 2024 in den Landtag eingebrachten registrierungspflichtigen Vorgänge nach § 2 Abs. 3 und 4 Anwendung.

(2) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes findet eine Evaluierung dieses Gesetzes statt. Dazu legt der Landtagsvorstand dem Plenum einen schriftlichen Bericht zu Fragen der praktischen Umsetzung des Gesetzes verbunden mit notwendigen Handlungs- und Änderungsempfehlungen vor. Über den Bericht findet eine Aussprache statt.

**Artikel 2**  
**Änderung des**  
**Thüringer Abgeordnetengesetzes**

Die §§ 42 bis 42 h des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2021 (GVBl. 2021, S. 845) geändert worden ist, erhalten folgende Fassung:

## "§ 42

## Ausübung des Mandats

(1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Abgeordneten des Landtags. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig. Die entgeltliche Tätigkeit als Interessenvertretung für einen Dritten im Landtag oder gegenüber der Landesregierung ist neben dem Mandat unzulässig.

(2) Für die Ausübung des Mandats darf ein Abgeordneter des Landtags keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Landtag erwartet wird. Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung für eine Vortragstätigkeit oder ohne angemessene Gegenleistung des Abgeordneten des Landtags gewährt wird. Unberührt bleibt die Entgegennahme von geldwerten Zuwendungen unter den Voraussetzungen des § 42 d. Die Entgegennahme von Geldspenden, die bei der oder dem Abgeordneten verbleiben, ist unzulässig.

(3) Nach Absatz 2 unzulässige Zuwendungen, Spenden oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Landeshaushalt zuzuführen. Der Präsident des Landtags macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als zehn Jahre zurückliegt. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt. Das Nähere ergibt sich aus § 42 h Abs. 5.

(4) Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind nach Maßgabe der §§ 42 bis 42 f anzuzeigen und zu veröffentlichen. Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten, Spenden oder Einkünfte nicht angezeigt, kann der Vorstand des Landtags ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Grundentschädigung festsetzen. Der Präsident des Landtags macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. § 45 bleibt unberührt. Das Nähere ergibt sich aus § 42 h Abs. 4.

## § 42 a

## Anzeigepflichten

(1) Ein Abgeordneter ist verpflichtet, dem Präsidenten des Landtags aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen:

1. die ausgeübten Erwerbstätigkeiten;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Ein Abgeordneter ist zusätzlich verpflichtet, dem Präsidenten des Landtags schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden beziehungsweise wirksam sind, anzuzeigen:

1. die neben dem Mandat ausgeübten Berufe, und zwar
  - a) unselbstständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion beziehungsweise dienstlichen Stellung,
  - b) selbstständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
  - c) freie Berufe, sonstige selbstständige Berufe: Angabe des Berufszweigs,
  - d) Angabe des Schwerpunkts der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen;
2. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate der Gebietskörperschaften;
3. vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- und Bundesebene;
4. entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische Tätigkeit und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegen;
5. vergütete Nebentätigkeiten, soweit diese nicht bereits als ausgeübte Berufe angegeben sind;

6. das Bestehen beziehungsweise der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach seiner Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
7. Beteiligung an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird; die Grenzen der Anzeigepflicht legt der Ältestenrat des Landtags in den gemäß Absatz 4 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen fest.

(3) Bei einer Tätigkeit, einem Vertrag oder einer Vereinbarung, die gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 6 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben. Zu Grunde zu legen ist hierbei das zu versteuernde Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

(4) Der Ältestenrat des Landtags erlässt Ausführungsbestimmungen über weitere Details bezüglich Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er dem Vorstand und den Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(5) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Der Präsident des Landtags hat in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festzulegen, dass die Anzeigepflicht so zu erfüllen ist, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Hierzu ist statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben.

(6) Anzeigen nach diesem Paragraphen sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode bei dem Präsidenten des Landtags einzureichen.

#### § 42 b Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Landtags, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für den Freistaat Thüringen auftreten, haben dem Präsidenten des Landtags die Übernahme der Vertretung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Mitglieder des Landtags, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen den Freistaat Thüringen auftreten, haben dem Präsidenten des Landtags die Übernahme der Vertretung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten, insbesondere für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(4) § 42 a Abs. 6 gilt entsprechend.

#### § 42 c Veröffentlichung

Die Angaben gemäß den §§ 42 a, 42 b und 42 d werden im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Landtags barrierefrei veröffentlicht. Neben den Bezügen der Abgeordneten werden ebenso die Funktionen und Ämter der Abgeordneten im Landtag veröffentlicht, die über die normale Abgeordnetentätigkeit hinausgehen und mit Zulagen vom Landtag gemäß den Regelungen im Thüringer Abgeordnetengesetz entschädigt werden, sowie die konkrete Höhe dieser Zulagen. Die Angaben gemäß § 42 a Abs. 3 über Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt die genaue Höhe der jeweiligen Einkünfte benannt wird. Zu Grunde zu legen ist hierbei das zu versteuernde Einkommen beziehungsweise die zu versteuernden Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Bei Spenden ist die genaue Gesamthöhe der jeweiligen Spende gemäß § 42 d unter Nennung des Namens des beziehungsweise der Spender zu veröffentlichen.

#### § 42 d Geldwerte Zuwendungen (Spenden)

(1) Mitglieder des Landtags dürfen ihnen gegenleistungslos zur Verfügung gestellte geldwerte Zuwendungen aller Art zur Unterstützung ihrer politischen Tätigkeit (Spenden) nicht annehmen. Parteispenden nach dem Parteiengesetz bleiben hiervon unberührt.

(2) Geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen, zur Teilnahme an Veranstaltungen zur Darstellung der Standpunkte des Landtags oder seiner Fraktionen dürfen von Mitgliedern des Landtags angenommen werden, solange sie sozialadäquat sind und einen Wert von 50 Euro nicht übersteigen.

(3) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Landtags als Gastgeschenk oder aus einem konkreten Anlass in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen dem Präsidenten ausgehändigt werden, wenn sie nicht sozialadäquat sind und einen Wert von 50 Euro übersteigen. Das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwerts an die Landeskasse zu behalten.

(4) Der Präsident entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Verwendung rechtswidrig angenommener und ausgehändigter geldwerter Zuwendungen (Absätze 1 bis 3).

#### § 42 e Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

#### § 42 f Interessenverknüpfung im Ausschuss

Ein Mitglied des Landtags, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Land-

tags zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß § 42 c und d veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.

#### § 42 g Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Präsidenten des Landtags über den Inhalt seiner Pflichten nach den §§ 42 bis 42 f zu vergewissern.

#### § 42 h Verfahren bei Verstößen

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten aus den §§ 42 bis 42 g verletzt hat, holt der Präsident des Landtags zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten des Landtags, dass ein minder schwerer Fall beziehungsweise leichte Fahrlässigkeit vorliegt (zum Beispiel Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt. Ansonsten teilt der Präsident des Landtags das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand des Landtags und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Der Vorstand stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen eine Verpflichtung aus den §§ 42 bis 42 g vorliegt. Die Feststellung des Vorstands, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten aus den §§ 42 bis 42 g verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 42 als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags veröffentlicht.

(3) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Vorstands oder gegen einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Landtags an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Anstelle eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 2 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Präsident des Landtags seine Pflichten nach den §§ 42 bis 42 g verletzt hat, hat sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu verfahren.

(4) Der Vorstand kann gegen das Mitglied des Landtags, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter An-

hörung ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens. Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Grundentschädigung festgesetzt werden. Der Präsident des Landtags führt die Festsetzung aus. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. § 45 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) In Fällen des § 42 Abs. 3 leitet der Präsident des Landtags nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 3 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Maßnahmen nach diesem Absatz setzen voraus, dass der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Präsident des Landtags kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten des Landtags, dass eine unzulässige Zuwendung und Entgegennahme von Spenden nach § 42 Abs. 2 vorliegt, teilt er das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Der Vorstand stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen § 42 Abs. 2 vorliegt. Der Präsident des Landtags macht den Anspruch gemäß § 42 Abs. 3 im Wege eines Verwaltungsakts geltend. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach dem Thüringer Abgeordnetengesetz verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 42 als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags veröffentlicht. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Landtag beschließt als Bestandteil dieses Gesetzes spätestens zwei Monate nach dessen Inkrafttreten Verhaltensregeln für die Abgeordneten als Ausführungsbestimmungen zu den gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 42 bis 42 h. Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Verhaltensregeln gelten die bisherigen in entsprechender Anwendung weiter."

### Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Beteiligtransparenzdokumentationsgesetz vom 7. Februar 2019 (GVBl. S. 1) außer Kraft.

Erfurt, den 18. Juli 2024  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Pommer

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung  
für das amtliche Vermessungswesen  
Vom 20. Juni 2024**

Aufgrund des § 34 Nr. 1 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 98), und des § 20 Nr. 6 des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 98) verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft:

**Artikel 1**

Die Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 29. Januar 2010 (GVBl. S. 1), die zuletzt durch Verordnung vom 8. April 2024 (GVBl. S. 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 2 der Nummer 6.2 wird die Verweisung "des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 98) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
2. In Spalte 2 der Nummer 6.4 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Nr. 6 ThürGÖbVI" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ThürGÖbVI" ersetzt.
3. Nach Nummer 9.3 wird folgende Nummer 9.4 eingefügt:

"9.4	Vollstreckung von Anordnungen zur Duldung des Betretungs- und Befahrrechts nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürVermGeoG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürGÖbVI		
9.4.1	Androhung eines Zwangsmittels nach § 46 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung, wenn sie nicht mit der Anordnung, die vollstreckt werden soll, verbunden ist	je Androhung	50,00
9.4.2	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 48 Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG	3 Prozent des festgesetzten Zwangsgelds	mindestens 10,00 höchstens 100,00
9.4.3	Tätigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs im Zusammenhang mit der Vollzugshilfe durch die Polizei bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 51 ThürVwZVG, auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4 ThürVwZVG	Gebühr nach Nummer 10"	

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 20. Juni 2024

Die Ministerin für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

S. Karawanskij

**Anordnung  
zur Auflösung der Finanzämter Sonneberg und Suhl sowie zur  
Errichtung des Finanzamts Südthüringen  
und  
Thüringer Verordnung zur Regelung der Rechtsnachfolge  
Vom 1. Juli 2024**

Aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), ordnet die Landesregierung an und aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) verordnet das Finanzministerium:

§ 1

- (1) Die Finanzämter Sonneberg und Suhl werden aufgelöst.
- (2) Das Finanzamt Südthüringen wird mit Sitz in Suhl errichtet. Das Finanzamt Südthüringen ist örtliche Landesbehörde.

§ 2

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung von den nach § 1 Abs. 1 aufgelösten Finanzämtern geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden vom Finanzamt Südthüringen fortgeführt.

(2) Das Finanzamt Südthüringen tritt in die von den nach § 1 Abs. 1 aufgelösten Finanzämtern begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bestehenden Verträge, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Erfurt, den 1. Juli 2024

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Finanzministerin

Bodo Ramelow

Heike Taubert

**Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung  
und der Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung  
Vom 19. Juni 2024**

Aufgrund des § 40a Abs. 2 und des § 60 Satz 1 Nr. 6 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 91), und des § 51 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 3 des Thüringer Laufbahngesetzes (Thür-LaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hinsichtlich des Artikels 1 im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport und hinsichtlich des Artikels 2 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Artikel 1  
Änderung der**

**Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung**

Die Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Abweichend von Absatz 1 können auch Lehrkräfte mit dem Masterabschluss einer Fachhochschule zur Teilnahme an der Nachqualifizierung für das Lehramt an Regelschulen in entsprechender Anwendung von § 4 zugelassen werden, wenn ausreichende fachwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die es vom Inhalt und Umfang her ermöglichen, zwei für den Vorbereitungsdienst des Lehramts an Regelschulen vorgeschriebene Ausbildungsfächer festzulegen. Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des mit dem Mastergrad abgeschlossenen Studiengangs an einer Fachhochschule erbracht wurden, sind zu berücksichtigen. Über die Feststellung des Nachweises ausreichender fachwissenschaftlicher Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 1 entscheidet das Ministerium oder eine von ihm bestimmte Stelle auf Antrag der Lehrkräfte. Für die in der Anlage genannten Fachkombinationen der Ausbildungsfächer des Lehramts an Regelschulen gelten ausreichende fachwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 als nachgewiesen, wenn ein in der Anlage zu der jeweiligen Fachkombination aufgeführter Abschluss vorliegt. Absatz 1 Nr. 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Nachqualifizierung

einschließlich der abzulegenden staatlichen Prüfung nach Satz 1 dauert 24 Monate."

2. § 11 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. In § 31 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.
4. Folgende Anlage wird angefügt:

"Anlage  
(zu § 3 Abs. 4 Satz 4)

	Fachkombination der Ausbildungsfächer des Lehramts an Regelschulen	ausreichende fachwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen mit dem Abschluss
1.	Mathematik und Physik	a) Master of Engineering in der Fachrichtung Mechatronik der Hochschule Nordhausen, b) Master of Engineering in der Fachrichtung Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden, c) Master of Engineering in der Fachrichtung Mechatronics & Robotics der Hochschule Schmalkalden, d) Master of Engineering in der Fachrichtung Maschinenbau der Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder e) Master of Engineering in der Fachrichtung Mechatronik der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
2.	Physik und Informatik	a) Master of Science in der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Schmalkalden oder b) Master of Engineering in der Fachrichtung Elektrotechnik/Informationstechnik der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
3.	Informatik und Mathematik	a) Master of Engineering for IoT-Systems der Hochschule Nordhausen, b) Master of Science in der Fachrichtung Angewandte Informatik der Fachhochschule Erfurt, c) Master of Science in der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation der Hochschule Schmalkalden oder d) Master of Science in der Fachrichtung Informatik und IT-Management der Hochschule Schmalkalden
4.	Biologie und Chemie	Master of Science in der Fachrichtung Pharma-Biotechnologie der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
5.	Physik und Englisch	Master of Engineering in der Fachrichtung Renewable Energy Systems der Hochschule Nordhausen
6.	Physik und Geografie	Master of Science in der Fachrichtung Umwelt- und Georessourcenmanagement der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
7.	Wirtschaftslehre/Technik und Mathematik	a) Master of Engineering in der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Nordhausen oder b) Master of Science in der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena"

**Artikel 2  
Änderung der  
Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung**

Die Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung vom 21. Februar 2017 (GVBl. S. 37), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2018 (GVBl. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "Lehrers an Grundschulen" durch das Wort "Grundschullehrers" und in Nr. 4 die Worte "des Sonderpädagogischen Assisten-

ten" durch die Worte "der Sonderpädagogischen Fachkraft" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "durchlaufen" ein Komma und die Worte "soweit durch ein Gesetz oder eine Verordnung nichts anderes bestimmt ist" eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte "der Laufbahngruppe" gestrichen.

## 3. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach dem Wort "gilt" die Worte "oder anerkannt wurde" eingefügt.

## 4. § 5 erhält folgende Fassung:

## "§ 5

Ausgestaltung des Laufbahnzweigs des Fachlehrers an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

Zum Laufbahnzweig des Fachlehrers an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen gehört als Eingangsammt das Amt des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10)."

5. In § 6 Nr. 3 wird die Angabe "erfolgreich abgeschlossen hat, soweit dies in einer nach § 60 Satz 1 Nr. 6 in Verbindung mit Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt wird" durch die Angabe "nach den Bestimmungen der Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung (ThürLNQVO) vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen hat" ersetzt.

## 6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "Lehrers an Grundschulen" durch das Wort "Grundschullehrers" ersetzt.

b) In der Einleitung werden die Worte "Lehrers an Grundschulen" durch das Wort "Grundschullehrers" ersetzt.

c) In Nummer 1 wird die Angabe "Lehrers (Besoldungsgruppe A 12)" durch die Angabe "Grundschullehrers (Besoldungsgruppe A 13)" ersetzt.

7. In der Überschrift und im Wortlaut des § 8 werden jeweils die Worte "Lehrers an Grundschulen" durch das Wort "Grundschullehrers" ersetzt.

## 8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz "(Besoldungsgruppe A 12)" durch den Klammerzusatz "(Besoldungsgruppe A 13)" ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Buchstaben b wird das Gliederungszeichen "b)" gestrichen.

## 9. Die §§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

## "§ 11

Ausgestaltung des Laufbahnzweigs der Sonderpädagogischen Fachkraft

Zum Laufbahnzweig der Sonderpädagogischen Fachkraft gehört als Eingangsammt das Amt des Sonderpädagogischen Assistenten (Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage).

## § 12

Fachliche Voraussetzungen für den Laufbahnzweig der Sonderpädagogischen Fachkraft

Die fachlichen Voraussetzungen für den Laufbahnzweig der Sonderpädagogischen Fachkraft erfüllt, wer über einen der nach § 34 Abs. 4 Satz 2 ThürSchulG erforderlichen Abschlüsse verfügt oder nach § 34 Abs. 4 Satz 3 ThürSchulG vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium als Sonderpädagogische Fachkraft zugelassen wurde."

## 10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz "(Besoldungsgruppe A 11)" durch den Klammerzusatz "(Besoldungsgruppe A 11 mit Amtszulage)" ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Buchstaben b wird das Gliederungszeichen "b)" gestrichen.

11. In § 16 Nr. 3 wird die Angabe "erfolgreich abgeschlossen hat, soweit dies in einer nach § 60 Satz 1 Nr. 6 in Verbindung mit Satz 2 ThürSchulG zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt wird" durch die Angabe "nach den Bestimmungen der Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat" ersetzt.

## 12. § 17 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) das Amt des Oberstudienrats als Leiter einer Oberstufe an einem Gymnasium (Besoldungsgruppe A 14),"

b) Nach Buchstabe a wird folgender neue Buchstabe b eingefügt:

"b) das Amt des Oberstudienrats als Leiter einer Oberstufe an einer berufsbildenden Schule (Besoldungsgruppe A 14) und"

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

13. § 19 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- "a) das Amt des Oberstudienrats als Leiter einer Oberstufe an einer berufsbildenden Schule (Besoldungsgruppe A 14),"
- b) Nach Buchstabe a wird folgender neue Buchstabe b eingefügt:
- "b) das Amt des Oberstudienrats als Leiter einer Abteilung, die an einer berufsbildenden Schule mehr als 240 Schüler umfasst, (Besoldungsgruppe A 14) und"
- c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort "verfügt" durch die Angabe "oder die nach Absatz 5 Satz 1 anerkannte Befähigung für die Laufbahn in der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung in dem Laufbahnzweig nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 verfügt," ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- "2. aufgrund der Ausbildung nach Nummer 1 in zwei Fächern, die als Unterrichtsfächer in der Rahmenstundentafel der Regelschule in Thüringen ausgewiesen sind, eingesetzt werden kann und"
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:
- "3. erfolgreich eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr als Regelschullehrer an einer
- a) staatlichen Regelschule in Thüringen,
- b) staatlichen Thüringer Gemeinschaftsschule oder
- c) einer nach Buchstabe a oder b vergleichbaren staatlichen Schule abgeleistet hat."
- b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
- "(3) Die fachlichen Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Grundschullehrers nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erwirbt auch ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, wer
1. die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat oder über einen gleichwertigen Abschluss nach § 4 Abs. 2 oder 3 oder die nach Absatz 5 Satz 1 anerkannte Be-

- fähigung für die Laufbahn in der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung in dem Laufbahnzweig nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 verfügt,
2. aufgrund der Ausbildung nach Nummer 1 in zwei Fächern, die als Unterrichtsfächer in der Rahmenstundentafel der Grundschule in Thüringen ausgewiesen sind, eingesetzt werden kann, wobei eines der Fächer das Fach Mathematik oder das Fach Deutsch sein soll, und
3. erfolgreich eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr als Grundschullehrer an einer
- a) staatlichen Grundschule in Thüringen,
- b) staatlichen Thüringer Gemeinschaftsschule oder
- c) einer nach Buchstabe a oder b vergleichbaren staatlichen Schule abgeleistet hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 wird auf Antrag durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium festgestellt. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium erkennt die Befähigung für die Laufbahn im gehobenen Dienst in der Bildung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ThürLaufbG an.

(4) Die fachlichen Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Berufsschullehrers nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 erwirbt auch ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, wer

1. die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat oder über einen gleichwertigen Abschluss nach § 4 Abs. 2 oder 3 oder die nach Absatz 5 Satz 1 anerkannte Befähigung für die Laufbahn in der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung in dem Laufbahnzweig nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 verfügt,
2. aufgrund der Ausbildung nach Nummer 1 in zwei Fächern, die als Unterrichtsfächer in der Rahmenstundentafel an berufsbildenden Schulen in Thüringen ausgewiesen sind, eingesetzt werden kann und
3. erfolgreich eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr als Berufsschullehrer an einer
- a) staatlichen berufsbildenden Schule in Thüringen oder
- b) einer vergleichbaren staatlichen Schule abgeleistet hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 wird auf Antrag durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium festgestellt. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium erkennt die Befähigung für die Laufbahn im höheren Dienst in der Bildung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ThürLaufbG an."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Lehrkräfte" die Worte "nach der Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung" eingefügt.
- bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- "3. nach Abschluss der Nachqualifizierung erfolgreich eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr als Lehrkraft an einer staatlichen Schule in Thüringen in der entsprechenden Schulart, in der die Nachqualifizierung absolviert wurde, unterrichtet hat."
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe " Rechtsverordnung nach Satz 3 eine vom Ministerium" durch die Worte "Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung eine vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium" ersetzt.
- dd) Folgender Satz wird angefügt:
- "Wurde eine Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung in einem anderen Land oder beim Bund aufgrund der in diesem Land oder beim Bund erlassenen Vorschriften erworben, kann auf Antrag das für das Schulwesen zuständige Ministerium feststellen, dass die Befähigung für eine Laufbahn in der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung in den Laufbahnzweigen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 sowie Abs. 2 vorliegt, wenn die Voraussetzungen der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung geltenden Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes mit den nach Satz 1 Nr. 1 und 2 geforderten Voraussetzungen vergleichbar sind."
- d) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:
- "(6) Die Befähigung für die Laufbahn in der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung im Laufbahnzweig des Regelschullehrers nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird auf Antrag ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ThürLaufbG anerkannt, wenn der Antragsteller
- über einen Masterabschluss einer Fachhochschule verfügt, bei dem der Nachweis der fachlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 Satz 3 ThürLNQVO für die Zulassung an der Nachqualifizierung für das Lehramt an Regelschulen festgestellt worden ist oder nach § 3 Abs. 4 Satz 4 ThürLNQVO als nachgewiesen gilt,
  - erfolgreich an einer pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach der Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung teilgenommen hat, die die entsprechenden für die Laufbahn in der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung im Laufbahnzweig des Regelschullehrers nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen vermittelt, und
  - nach Abschluss der Nachqualifizierung erfolgreich eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr als Regelschullehrer an einer
    - staatlichen Regelschule in Thüringen,
    - staatlichen Thüringer Gemeinschaftsschule oder
    - einer nach Buchstabe a oder b vergleichbaren staatlichen Schule abgeleistet hat.
 Für in den staatlichen Schuldienst eingestellte Lehrkräfte mit Fachhochschulabschluss, die vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung und der Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung eine vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium anerkannte pädagogisch-praktische Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben und bei denen die fachlichen Voraussetzungen für die Festlegung von zwei Ausbildungsfächern für das Lehramt an Regelschulen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 ThürLNQVO vorliegen, gilt Satz 1 entsprechend."
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.
15. In § 24 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.
16. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 19. Juni 2024

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Helmut Holter

**Thüringer Verordnung  
zur Vereinheitlichung der Organisation sowie der Unterrichtsgestaltung  
in der Sekundarstufe I und II  
Vom 24. Mai 2024**

Aufgrund des § 4 Abs. 10 Satz 5, des § 5 Abs. 4, des § 6 Abs. 9, des § 6a Abs. 4, des § 7 Abs. 9, des § 8 Abs. 10 Satz 4, des § 8a Abs. 4, des § 15a Abs. 9, des § 15b Abs. 3, des § 17 Abs. 4 Satz 5, des § 28 Abs. 3, des § 32 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 3, des § 37 Abs. 6, des § 38 Abs. 8, des § 43 Abs. 5 Satz 1, des § 48 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, des § 49 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3, des § 50 Satz 5, des § 57 Abs. 8 sowie des § 60 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 9, 11, 14 und 16 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 91), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, hinsichtlich der Artikel 1 bis 4 im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport, aufgrund des § 40b Abs. 1a Satz 7 ThürSchulG verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 15 und des Artikels 2 Nr. 13 im Benehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales, aufgrund des § 37 Satz 1 Nr. 9 sowie Satz 2 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (ThürLbG) vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 379), und des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hinsichtlich des Artikels 5 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und aufgrund des § 37 Satz 1 Nr. 2 ThürLbG verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hinsichtlich der Artikel 6 und 7:

**Artikel 1  
Änderung der Thüringer Schulordnung**

Die Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. September 2020 (GVBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

"Regelungen, die auf Bestimmungen des Thüringer Schulgesetzes beruhen, welche im Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils geltenden Fassung für Schulen in freier Trägerschaft für anwendbar oder entsprechend anwendbar erklärt werden, gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2  
Textform

Textform in Sinne dieser Verordnung ist eine lesbare Erklärung, die den Antragsteller erkennen lässt. Die Erklärung kann insbesondere in schriftlicher Form, durch E-Mail oder mittels eines anderen elektronischen Datenaustauschsystems erfolgen."

3. § 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Häufen sich bei einem Schüler krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen; dies gilt abweichend von den Sätzen 1 und 2 auch für zukünftige Schulversäumnisse bereits ab dem ersten Unterrichtstag, der aufgrund einer Erkrankung versäumt wird."

4. Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

"§ 6  
Befreiung

(1) Schüler können aus gesundheitlichen Gründen auf Antrag der Eltern vom Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen befreit werden. Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform. Die Entscheidung trifft

1. der jeweils zuständige Lehrer für Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden,
2. der Klassenlehrer oder Stammkursleiter für Befreiungen von mehreren aufeinander folgenden Unterrichtsstunden sowie von verbindlichen Schulveranstaltungen, die einen Tag nicht überschreiten,
3. der Schulleiter für in der Regel zeitlich begrenzte Befreiungen vom Unterricht in einzelnen Fächern sowie für Befreiungen von verbindlichen mehrtägigen Schulveranstaltungen.

Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden; bei begründeten Zweifeln auch ein amtsärztliches Zeugnis. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 ist bei Antrag auf eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Sportunterricht die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich. Die Befreiung vom Sportunterricht kann auf bestimmte Übungen begrenzt werden. Wenn es der Befreiungsgrund zulässt, soll der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Hilfsaufgaben zu übernehmen; darauf bezogene Leistungen können bewertet

werden. In den Klassenstufen 9 und 10 sind diese Leistungen zu bewerten; im Zeugnis ist eine Note im Fach Sport zu erteilen. Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt § 76 Abs. 7.

#### § 7 Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern beurlaubt werden. Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform. Eine aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung, insbesondere wenn die Schüler nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung eine Abwesenheit von der Schule begründet, ist zu gewähren. Die Entscheidung trifft

1. der Klassenlehrer oder Stammkursleiter für Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,
2. der Schulleiter für Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie für Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien,
3. das zuständige Schulamt in den sonstigen Fällen. Sollen Schüler mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, entscheidet das zuständige Schulamt.

(2) Auslandsaufenthalte können bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres auf Antrag der Eltern genehmigt werden. Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform. Der Schüler ist verpflichtet, während dieser Zeit eine Schule im Ausland zu besuchen. Der Schulbesuch ist nach Rückkehr nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen können Auslandsaufenthalte auch ohne Pflicht zum gleichzeitigen Besuch einer Schule für die Dauer von bis zu drei Monaten genehmigt werden. Der Schüler setzt nach der Rückkehr seine Schullaufbahn in der Regel zu dem Zeitpunkt fort, zu dem er den Auslandsaufenthalt angetreten hat. Auslandsaufenthalte während des Besuchs der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind nur möglich, wenn die Fortsetzung der Schullaufbahn des Schülers nach Rückkehr von der Schule voraussichtlich organisatorisch sichergestellt werden kann. Die Entscheidung über die Genehmigung von Auslandsaufenthalten nach Satz 1 trifft das zuständige Schulamt. Einzelheiten zur Antragstellung, zu den Voraussetzungen, zur Genehmigung von Auslandsaufenthalten und der Fortsetzung des Schulbesuchs nach einem Auslandsaufenthalt werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "Spätestens ab der Klassenstufe 3" werden durch die Worte "Ab der Klassenstufe 1" ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

"Bei den Beratungen des Klassenrats nach § 28 Abs. 1a ThürSchulG kann ein Schulsozialarbeiter unterstützend hinzugezogen werden."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei den Beratungen des Klassenrats nach § 28 Abs. 1a ThürSchulG kann ein Schulsozialarbeiter unterstützend hinzugezogen werden."

- b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung "Absatz 2 Nr. 1 oder 4" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 4" ersetzt.

7. § 13 wird aufgehoben.

8. In § 16 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung "§ 10 Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 5 Satz 1 und 3" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 5 Satz 1 und 3 und Abs. 6" ersetzt.

9. § 17 erhält folgende Fassung:

#### "§ 17 Eltern

Die Rechte und Pflichten der Eltern nach dieser Verordnung nehmen die für die Person des minderjährigen Schülers Sorgeberechtigten wahr. Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich. Volljährige Schüler nehmen die den Eltern nach dieser Verordnung zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten mit Ausnahme der Mitwirkungsrechte der Eltern selbst wahr."

10. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 31 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG" durch die Verweisung "§ 31 Abs. 2 Satz 1 und 3 ThürSchulG" ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Klassenlehrer und Stammkursleiter sollen monatlich, die Fachlehrer halbjährlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit abhalten."

- bb) In Satz 3 wird das Wort "übrigen" durch das Wort "Übrigen" ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "die Lehrer den Eltern zur Verfügung stehen" durch die Worte "sich die Eltern über den Leistungsstand

und weitere schulische Belange ihres Kindes informieren können" ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Über Ort und Zeit des Elternsprechtages werden die Eltern rechtzeitig von der Schule informiert."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 2 wird die Angabe "nach § 22" gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten "Schüler oder" das Wort "der" eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Im bisherigen Satz 4 werden nach dem Wort "Klassenlehrer" die Worte "und Stammkursleiter" und nach dem Wort "Klassen" die Worte "und Stammkurse" eingefügt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und die Worte "durch den" werden durch das Wort "vom" ersetzt.

12. In § 20 werden das Wort "um" durch das Wort "für" und die Worte "die Schüler besorgt zu sein und" durch die Worte "ihre Kinder zu sorgen sowie" ersetzt.

13. In § 22 Abs. 9 Satz 1 wird das Wort "nächsten" durch das Wort "darauffolgenden" ersetzt.

14. In § 24 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "öffentlich" durch das Wort "schulöffentlich" ersetzt.

15. § 28 erhält folgende Fassung:

#### "§ 28 Schulkonten

(1) Zur Verwaltung aller nicht zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehörenden Zahlungsvorgänge an der Schule wird ein Schulkonto geführt. Dieses kann auch genutzt werden, um Gelder, die im Zusammenhang mit schulischen Zwecken an Dritte gezahlt werden sollen, zu sammeln und weiterzureichen.

(2) Der Schulleiter ist für die ordnungsgemäße Kontoführung verantwortlich. Er bestimmt mindestens zwei weitere an der Schule tätige Personen, die zur Verwaltung des Schulkontos berechtigt sind; mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach Halbsatz 1 kann er auch das im Dienst des Schulträgers stehende Verwaltungspersonal der jeweiligen Schule im Benehmen mit dem Schulträger beauftragen.

(3) Mindestens einmal im Schuljahr findet eine Kontoprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, der aus jeweils einem Eltern- und Lehrervertreter, der

nicht mit der Verwaltung des Schulkontos nach Absatz 2 beauftragt ist, besteht und von der Schulkonferenz berufen wird."

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Eltern" die Worte "in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form" eingefügt.

b) In Absatz 6 Nummer 2 werden nach dem Wort "Lehrer" ein Komma eingefügt und die Worte "und Erzieher" durch die Worte "Erzieher und pädagogische Assistenzen" ersetzt.

17. In § 29 a Nummer 5 werden nach dem Wort "Lehrer" ein Komma eingefügt und die Worte "und Erzieher" durch die Worte "Erzieher und pädagogische Assistenzen" ersetzt.

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Lehrerkonferenz entscheidet über

1. die Grundsätze der schulinternen Stundentafel im Rahmen des § 45 Abs. 3 Satz 5,
2. die Gestaltung der Leistungsbewertung an der Schule,
3. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen,
4. die Unterrichtszeit nach § 46 Abs. 1 und
5. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule sowie von Dienstaufsichtsbeschwerden."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 3 wird jeweils die Angabe "nach Absatz 1 Satz 1" gestrichen.

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Das zuständige Schulamt kann im Übrigen auch entscheiden, wenn die Lehrerkonferenz oder ein zuständiger Ausschuss in einer wichtigen Angelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist nicht tätig wird oder schulaufsichtlichen Beanstandungen nicht Rechnung trägt."

19. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "daß" durch das Wort "dass" ersetzt.

20. In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "Sonderpädagogische Fachkräfte" ein Komma eingefügt und jeweils die Worte "und Erzieher" durch die Worte "Erzieher und pädagogische Assistenzen" ersetzt.

21. § 35 erhält folgende Fassung:

"§ 35  
Beschlussfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und eine Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammenge-  
rufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden."

22. In § 36 Abs. 2 wird das Wort "Ausschluß" durch das Wort "Ausschluss" ersetzt.

23. § 37 erhält folgende Fassung:

"§ 37  
Beschlussfassung

(1) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied ist bei der Abstimmung zur Stimmabgabe verpflichtet.

(2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt."

24. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "muß" durch das Wort "muss" ersetzt.

b) Folgender neue Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Niederschrift kann auch digital angefertigt und aufbewahrt werden."

25. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "der Schulordnung" werden durch die Worte "dieser Verordnung" ersetzt.

bb) In der Nummer 6 werden nach dem Wort "Klasse" die Worte "oder des Stammkurses" eingefügt.

cc) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

"8. die Anhörung vor der Entscheidung des Schulleiters über das Überspringen einer Klassenstufe nach § 56 Abs. 1 Satz 2,"

dd) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

"8a. Beschlüsse nach § 59 Abs. 5, 6 und 8 sowie"

ee) In der Nummer 9 werden nach dem Wort "Klasse" die Worte "oder des Stammkurses" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Klassenkonferenz beschließt in den Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für den Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Klassenkonferenz nach § 37 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG. In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse sind Empfehlungen. Die §§ 37 und 38 gelten entsprechend."

26. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort "Fachkonferenz" die Angabe "nach § 37 Abs. 4 Satz 2 ThürSchulG" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort "Empfehlungen" durch das Wort "Festlegungen" ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die §§ 37 und 38 gelten entsprechend."

27. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Beschlussfassung" durch das Wort "Beschlussfassung" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Schulkonferenz tagt schulöffentlich, wenn nicht schützenswerte Belange von Einzelpersonen berührt sind. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. § 38 gilt entsprechend."

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Erzieher" ein Komma und die Worte "pädagogische Assistenzen, Schulverwaltungsassistenzen, Schulsozialarbeiter" eingefügt.

28. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Für die sonderpädagogische Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht werden den allgemeinen Schulen zusätzliche Stunden zugewiesen."

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Vorliegen einer Kooperation nach § 41e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3 ThürSchulG stimmen die Schulleiter der kooperierenden Schulen die Stundenpläne im Sinne der Kooperation miteinander ab."

29. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Thüringer" durch das Wort "gymnasiale" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Mathematik und erste Fremdsprache, spätestens ab der Klassenstufe 9 im Fach Deutsch sowie im Fach Physik in der Klassenstufe 9" durch die Worte "Deutsch, Mathematik und Englisch sowie ab der Klassenstufe 9 in einem der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik und Astronomie" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Im Fall von Kooperationen nach § 41e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3 ThürSchulG stimmen sich die jeweiligen Schulleiter ab; bei erfolgloser Abstimmung entscheidet das zuständige Schulamt."

bb) Der bisherige Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Über die Grundsätze der schulinternen Stundentafel, insbesondere das Angebot in den Ergänzungsstunden sowie das Angebot von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften und besonderen Fördermaßnahmen entscheidet die Lehrerkonferenz nach Anhörung der Schulkonferenz."

cc) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.

30. Dem § 45a wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Schüler der Sekundarstufe I, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache haben, können vor Aufnahme in einen Bildungsgang oder vor Einstufung in eine Klassenstufe auch in gesondert eingerichteten Lerngruppen unterrichtet werden; über die Einrichtung entscheidet das zuständige Schulamt in Abstimmung mit dem Schulleiter. Die gesondert eingerichtete Lerngruppe kann auch jahrgangs-, schul- und schulartübergreifend organisiert werden. Deutsch als Zweitsprache wird im Umfang von 18 Wochenstunden unterrichtet. Darüber hinaus wird Unterricht in den Pflichtfächern in Orien-

tierung an der Rahmenstundentafel der Anlage 2 erteilt; über den Umfang dieses Unterrichts entscheidet der Schulleiter. Die gesondert eingerichtete Lerngruppe wird in der Regel ein Jahr lang besucht, bei Alphabetisierungsbedarf maximal zwei Jahre. Über die Teilnahme eines Schülers am Unterricht in der gesondert eingerichteten Lerngruppe entscheidet der Schulleiter. Die Schüler erhalten eine verbale Leistungseinschätzung. Die Klassenkonferenz entscheidet im Anschluss an den Besuch der gesondert eingerichteten Lerngruppe über den geeigneten Bildungsgang und die Einstufung in eine Klassenstufe. Die Aufnahme kann auch im laufenden Schuljahr erfolgen; die Entscheidung trifft der Schulleiter in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt."

31. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Vorliegen einer Kooperation nach § 41e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3 ThürSchulG stimmen die kooperierenden Schulen die Unterrichtszeiten im Sinne der Kooperation miteinander ab; bei erfolgloser Abstimmung entscheidet das zuständige Schulamt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Aus pädagogischen Gründen kann eine Verkürzung oder Verlängerung von Unterrichtsstunden auch in Form von Unterrichtsblöcken vorgesehen werden; die Gesamtunterrichtszeit je Unterrichtsfach im Schuljahr bleibt unberührt. Zwischen den Unterrichtsstunden und zwischen einzelnen Unterrichtsblöcken sind unter Beachtung der Sätze 4 bis 7 ausreichende Pausen vorzusehen. Die Pausenzeit zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden soll mindestens fünf Minuten und zwischen einzelnen Unterrichtsblöcken mindestens zehn Minuten betragen. Die Pausen betragen am Unterrichtsvormittag insgesamt mindestens 35 Minuten. Dem Nachmittagsunterricht, bei dem die Unterrichtsstunde nach 13 Uhr beginnt, soll eine Pause von in der Regel 60 Minuten vorangehen. Die Gesamtpausenzeit an den Förderschulen beträgt täglich mindestens 90 Minuten. Über die Pausen entscheidet die Schulkonferenz."

c) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Schulträger" die Worte "und informiert das zuständige Schulamt" eingefügt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Schulkonferenz kann aus organisatorischen Gründen an einem Tag, an dem mündliche Prüfungen an der Schule stattfinden, Unterrichtsbefreiung für einzelne Klassen beschließen; Aufgaben zur häuslichen Erledigung sind zu erteilen."

32. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- "Eine systematische Sprachbildung ist Aufgabe aller Unterrichtsfächer; die Entwicklung der sprachlichen Kompetenzen der Schüler ist Gegenstand der Planung und Durchführung jeden Unterrichts."
- bb) Im bisherigen Satz 5 Nr. 3 werden die Worte "Abbau von Barrieren beim Erlernen von" durch die Worte "Aufbau und Ausbau von Kompetenzen in" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- "An allen Schularten, mit Ausnahme des Gymnasiums, wird in der Klassenstufe 6 eine Sprachwerkstatt eingerichtet, in der die Schule verbindlich neben der zweiten Fremdsprache mindestens zwei aufeinanderfolgende, fächerübergreifende Module zur Sprachbildung anbietet; über die Ausgestaltung entscheidet der Schulleiter."
- bb) Im bisherigen Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- "über die Einrichtung entscheidet der Schulleiter."
- cc) Nach dem bisherigen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- "Ein an der Schule eingerichtetes Wahlpflichtfach kann auch als Wahlfach besucht werden."
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 75 Abs. 6" durch die Verweisung "§ 75 Abs. 7" ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- "(4) Der Besuch von Wahlfächern darf nur zum Schulhalbjahr mit Genehmigung des Schulleiters beendet oder begonnen werden. Über den Ausschluss vom Besuch eines Wahlfaches entscheidet der Schulleiter. Für Arbeitsgemeinschaften gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die gymnasiale Oberstufe gilt der Achte Teil."
- f) Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 5.
- g) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
- "(7a) Schüler mit besonderen Begabungen erhalten eine begabungsgerechte pädagogische Förderung, die die Entfaltung ihrer Potenziale unterstützt."
33. In § 47a Abs. 4 Satz 4 wird die Verweisung "§ 59 Abs. 1 bis 3 und 7" durch die Verweisung "§ 59 Abs. 1, 2 und 7" ersetzt.
34. In § 47b Abs. 3 Satz 5 werden nach den Worten "Sonderpädagogischen Fachkräfte" ein Komma eingefügt und die Worte "und Erzieher" durch die Worte "Erzieher und pädagogischen Assistenzen" ersetzt.
35. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe "liegen zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr" durch die Angabe "der Schulhorte liegen in der Regel zwischen 6 Uhr und 17 Uhr" ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Gegebenheiten" die Worte "und die Ferienzeiten" eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- "Für die Festlegung nach Satz 2 Halbsatz 2 durch das zuständige Schulamt gilt Satz 1 entsprechend."
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- "(2a) Nach § 41e ThürSchulG kooperierende Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe sollen Öffnungs- und Schließzeiten ihrer Schulhorte miteinander abstimmen."
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- "(3a) Der Anspruch auf Förderung in einem Schulhort nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG besteht für Schüler der Primarstufe bis einschließlich der Sommerferien nach dem Ende der Klassenstufe 4."
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Der" durch das Wort "Ein" ersetzt.
36. § 49a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Die Förderschulen bieten im Rahmen des Ganztagsförderangebots für Schüler der Primarstufe bis einschließlich der Sommerferien nach dem Ende der

Klassenstufe 4 eine sonderpädagogische Ferienbetreuung an."

37. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Entscheidung über die Verlängerung der Schulbesuchszeit ist ausgeschlossen, wenn der Schüler aufgrund einer freiwilligen Wiederholung nach § 49 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG in Verbindung mit § 55 Abs. 4 die Schuleingangsphase bereits drei Jahre besucht hat."

b) In Absatz 2 Satz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"bei einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen gilt § 47c Abs. 3."

38. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 2 entscheidet die Klassenkonferenz für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen auf der Grundlage der Leistungseinschätzungen und unter Berücksichtigung ihres individuellen Förderbedarfs über deren Aufrücken in die nächsthöhere Klassenstufe."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Wurden im Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses Noten in Kurs II erteilt, sind diese bei der Versetzungsentscheidung um eine Note höher anzusetzen."

c) In Absatz 4 wird das Wort "Thüringer" durch das Wort "gymnasialen" ersetzt.

39. § 52 erhält folgende Fassung:

"§ 52  
Versetzung aus anderen Gründen

Ein Schüler kann abweichend von § 51 Abs. 1 bis 3 bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei

1. Aufnahme in die Schule während des Schuljahres,
2. längerer Krankheit oder
3. noch unzureichenden Kenntnissen in der deutschen Sprache

versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seines Leistungswillens gerechtfertigt erscheint und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe erwartet werden kann. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Eine Versetzung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn mit der Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist."

40. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "im Einvernehmen mit den Eltern" durch die Worte "auf Empfehlung der Klassenkonferenz und nach Beratung mit den Eltern durch den Schulleiter" ersetzt und die Worte "auf Beschluss der Klassenkonferenz" gestrichen.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Schüler,

1. die den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses besuchen und
  2. bei denen die Gefahr bestand, im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 8 die Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 nicht zu erfüllen,
- können auf Antrag der Eltern die individuelle Abschlussphase mit dem Ziel absolvieren, den Hauptschulabschluss in zwei Jahren zu erwerben; es gilt die Rahmenstundentafel nach der Anlage 2a."

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Der Antrag nach Satz 1 ist eine Woche nach Ausgabe des Zeugnisses zum Schuljahresende der Klassenstufe 8 in Textform zu stellen. Schüler, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, sowie deren Eltern sind vor Antragstellung über die individuelle Abschlussphase zu informieren und zur weiteren Schullaufbahn zu beraten; die Beratung ist von der Schule zu dokumentieren."

cc) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 51 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 51 Abs. 1 bis 3" ersetzt.

c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

"(9) Schüler können das zusätzliche 10. Schuljahr nach § 6 Abs. 6 ThürSchulG in

1. einer gesondert eingerichteten Klasse,
2. der Klassenstufe 9 im Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder
3. dem zweiten Schuljahr der individuellen Abschlussphase

besuchen. Der Unterricht bestimmt sich nach der Rahmenstundentafel nach der Anlage 2a."

41. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "Thüringer" durch das Wort "gymnasialen" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "Schüler" werden die Worte "der Klassenstufe 9" eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Auf Antrag der Eltern ist ein Wechsel in eine Klasse, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet, bereits nach dem Schuljahr möglich, in dem der Schüler erstmalig nicht in die Klassenstufe 10 versetzt wird. Der Antrag nach Satz 2 bedarf der Textform."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Schüler, die in der Klassenstufe 9 an einer Gemeinschaftsschule in Fächern auf der Anspruchsebene II unterrichtet und zweimal nicht versetzt werden, werden bei der Wiederholung der zuletzt besuchten Klassenstufe in diesen Fächern auf der Anspruchsebene I unterrichtet. Schüler, die in der Klassenstufe 9 oder 10 an einer Gemeinschaftsschule auf der Anspruchsebene III unterrichtet und zweimal in derselben Klassenstufe nicht versetzt werden, müssen den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verlassen und werden im Wiederholungsjahr auf der Anspruchsebene I oder II unterrichtet."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Über den Antrag der Eltern auf freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe nach § 49 Abs. 2 ThürSchulG (Rücktritt), der der Textform bedarf, entscheidet der Schulleiter. Die Klassenkonferenz ist vor der Entscheidung zu hören. Der Antrag ist zu bewilligen, wenn zu erwarten ist, dass durch einen Rücktritt der Schüler in seiner Lernentwicklung besser gefördert werden kann. Mit der Entscheidung nach Satz 1 tritt der Schüler aus der derzeit besuchten Klassenstufe in die nächstniedrigere Klassenstufe zurück."

42. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Über den Antrag der Eltern auf das Überspringen einer Klassenstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 ThürSchulG entscheidet der Schulleiter. Die Klassenkonferenz ist vor der Entscheidung zu hören. Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Überspringen ist ab der Klassenstufe 3 und nur innerhalb derselben Schulart oder desselben Bildungsgangs möglich. Nicht übersprungen werden können

1. die Klassenstufe 4,
2. die Klassenstufe 9 außer im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulrei-

fe am Gymnasium und an der kooperativen Gesamtschule,

3. die Klassenstufe 10 sowie
4. die Klassenstufen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe."

43. Die §§ 57 und 58 erhalten folgende Fassung:

#### § 57

##### Hausaufgaben, Hausarbeiten

(1) Um Unterrichtsinhalte zu vertiefen und Kompetenzen selbstständig zu entwickeln, werden Hausaufgaben gestellt, die dem Prinzip der individuellen Förderung entsprechen; ein sonderpädagogischer Förderbedarf ist angemessen zu berücksichtigen. Die Hausaufgaben sollen von einem Schüler der Primarstufe mit durchschnittlichem Leistungsvermögen insgesamt in etwa 30 Minuten täglich bearbeitet werden können. In den Sekundarstufen I und II sollen die Hausaufgaben insgesamt in einer Stunde täglich bearbeitet werden können. Auf die tägliche Gesamtbelastung des Schülers, insbesondere den Nachmittagsunterricht, ist Rücksicht zu nehmen. Wochenenden, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten; dies gilt nicht für Lektüreaufgaben. Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung werden Hausaufgaben nicht gefordert.

(2) Hausaufgaben werden grundsätzlich nicht nach § 59 Abs. 1, 2, 3 und 4 bewertet. Komplexe Hausarbeiten, die von ihrem Umfang und der Bearbeitungszeit her als aufwendigere Arbeiten angelegt sind, können der Leistungsbewertung unterzogen werden, wenn der Schüler bei der Aufgabenstellung darüber informiert wurde. Komplexe Hausarbeiten nach Satz 2 sind auf längere Zeit angelegte und bezogen auf den Umfang aufwändigere Arbeiten.

#### § 58

##### Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise dienen nach § 48 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage. Die Art, die Zahl, der Umfang, die Schwierigkeit und die Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart, Klassenstufe und Anforderungsebene oder Kursart sowie der einzelnen Fächer. Nähere Festlegungen zu den Erfordernissen treffen die Fachkonferenzen der Schule auf Grundlage der Lehrpläne, soweit das für das Schulwesen zuständige Ministerium keine Regelungen getroffen hat. Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe bleiben die §§ 74 und 75 unberührt.

(2) Leistungsnachweise sind in Form von Klassenarbeiten und vergleichbaren komplexen Leistungen sowie in anderen Formen der Leistungsfeststellung zu erbringen. Andere Formen der Leistungsfeststellung sind in der Regel Kurzkontrollen und sonstige Leistungen. Komplexe Leistungen beinhalten differenzierte Aufgabenformate, die der Schüler im Rahmen eines

Projekts umfassend und selbstständig zu bearbeiten hat. Von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium anerkannte Wettbewerbsleistungen können vergleichbare komplexe Leistungen sein.

(3) Die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise im Schulhalbjahr orientiert sich an der Anzahl der Unterrichtswochenstunden im jeweiligen Fach; eine Mindestanzahl von drei Leistungsnachweisen soll dabei nicht unterschritten werden. In der Sekundarstufe I ist in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache jeweils mindestens ein schriftlicher Leistungsnachweis in Form einer Klassenarbeit zu erbringen. Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, entscheidet der Lehrer über die Notwendigkeit des Nachholens oder die Art der Ersatzleistung.

(4) Klassenarbeiten und vergleichbare komplexe Leistungen müssen sich unmittelbar aus den Lehr- und Lernplanungen und den vermittelten Unterrichtsinhalten ergeben. Sie sind anzukündigen. An zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen darf insgesamt nur eine Klassenarbeit geschrieben werden; nachzuschreibende Klassenarbeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

(5) Bedient sich der Schüler bei der Erbringung eines Leistungsnachweises unerlaubter Hilfe, können der Leistungsnachweis und die Aufgabenstellung abgenommen, die Leistungserhebung abgebrochen und der Leistungsnachweis mit der Note "ungenügend" bewertet werden. Bei einem Versuch kann entsprechend Satz 1 verfahren werden. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel."

44. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Leistungsbewertung erfolgt punktuell oder epochal durch den unterrichtenden Lehrer auf der Grundlage von Bewertungskriterien, über die der Schüler zuvor informiert worden ist."

bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte "der Regelschule" gestrichen und die Worte "den Bildungsgang" durch die Worte "die Anspruchsebene in einzelnen Fächern" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Den Noten sind folgende Wortbedeutungen und Definitionen zugrunde zu legen:

1. 1 = sehr gut;  
die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

2. 2 = gut;  
die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. 3 = befriedigend;  
die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. 4 = ausreichend;  
die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. 5 = mangelhaft;  
die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und
6. 6 = ungenügend;  
die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff "Anforderungen" bezieht sich jeweils lehrplanbezogen auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Mitarbeit und Verhalten werden vom Klassenlehrer im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz unter Beachtung der an einen Schüler zu stellenden Erwartungen bewertet. Die Erwartung zur Mitarbeit beinhaltet vor allem die aktive Bereitschaft und das Bemühen des Schülers, selbstständig oder gemeinsam mit anderen Schülern schulische Aufgaben zu lösen und im Unterricht mitzuarbeiten. Die Erwartung zum Verhalten berücksichtigt die Rechte und Pflichten des Schülers, wie sie sich aus den geltenden schulrechtlichen Bestimmungen ergeben, wobei auch das Verhalten in der Gruppe einzubeziehen ist. Die Bewertung erfolgt jeweils mit der Angabe:

1. "sehr gut", wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers besondere Anerkennung verdient,
2. "gut", wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers in vollem Umfang den Erwartungen entspricht,
3. "befriedigend", wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers den Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen entspricht,
4. "nicht befriedigend", wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers nicht den Erwartungen entspricht."

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) An der Regelschule, der Gemeinschaftsschule und der Gesamtschule wird der Unterricht leistungsdifferenziert auf lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen erteilt, wobei sich die Anspruchsebene I auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses, Anspruchsebene II auf den Erwerb des Realschulabschlusses und Anspruchsebene III auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bezieht. Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Anspruchsebene, auf der der Schüler in dem jeweiligen Fach eingestuft ist."

- e) In Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Durch die Gewährung eines Nachteilsausgleichs dürfen die fachlichen Anforderungen nicht vermindert werden."

- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Auf die Bewertung der Leistungen eines Schülers durch Noten kann aus pädagogischen Gründen in Einzelfällen zeitweilig verzichtet werden, wenn die Bewertung durch Noten nicht Voraussetzung für das Erreichen eines bestimmten Abschlusses ist; die Entscheidung trifft der Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz."

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Entscheidung nach Satz 1 ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen."

- g) Die folgenden Absätze 8 und 9 werden angefügt:

"(8) Besteht bei einem Schüler mit Migrationshintergrund aufgrund noch unzureichender Kenntnisse der deutschen Sprache eine Beeinträchtigung, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschweren, können ihm vom Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz Ausgleichsmaßnahmen jeweils befristet für ein Schuljahr gewährt werden. Eine Beeinträchtigung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn der Zugang zu den Aufgabenstellungen und somit wesentlich der Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse erschwert ist. Ausgleichsmaßnahmen können gewährt werden durch

1. die Verlängerung des zeitlichen Rahmens,
2. die Verwendung eines Wörterbuchs Deutsch-Herkunftssprache, Herkunftssprache-Deutsch sowie
3. die Verwendung eines Wörterbuchs Fremdsprache-Herkunftssprache, Herkunftssprache-Fremdsprache für den Fremdsprachenunterricht.

Durch die Gewährung einer Ausgleichsmaßnahme dürfen die fachlichen Anforderungen nicht vermindert werden. Die Eltern sind über die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen und deren Form zu informieren. Ausgleichsmaßnahmen können auch für die Abschlussprüfungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 6 trifft der Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz; bei Externenprüfungen trifft die Entscheidung die Prüfungskommission.

(9) Im Rahmen des § 30 Abs. 2 ThürSchulG durchgeführte Kompetenztests unterliegen keiner Leistungsbewertung. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Kompetenztest kann auf dem Zeugnis vermerkt werden."

45. Die §§ 60 und 61 erhalten folgende Fassung:

#### "§ 60 Zeugnisse

(1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Zeugnisse für die Kurshalbjahre in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse ausgestellt. Diese müssen den von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium herausgegebenen Mustern entsprechen und sind mit dem Siegel der Schule zu versehen.

(2) Die Termine für die Aushändigung der Zeugnisse für das Schulhalbjahr und das Schuljahr sowie die Zeugnisse für die Kurshalbjahre der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt; § 95 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Zeugnisnoten werden vom Klassenlehrer im Einvernehmen mit den in der Klasse oder dem jeweiligen Kurs im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrern aufgrund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. In der gymnasialen Oberstufe erfolgt die Notenfestlegung nach § 74 Abs. 11 und 12. Hat der Schüler in einem Fach aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund keine für die Festsetzung einer Zeugnisnote ausreichende Anzahl von Leistungsnachweisen erbracht, ist anstelle einer Zeugnisnote ein Vermerk über die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach im Zeugnis aufzunehmen; für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt § 74 Abs. 3 Satz 2. Ein nach § 59 Abs. 5 gewährter Nachteilsausgleich sowie eine nach § 59 Abs. 8 gewährte Ausgleichsmaßnahme dürfen auf dem Zeugnis nicht vermerkt werden. Ein nach § 59 Abs. 6 gewährter Notenverzicht ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(4) Eine verbale Leistungseinschätzung in Form eines Wortgutachtens erfolgt in Zeugnissen

1. der Schuleingangsphase,

2. der Klassenstufen 3 und 4 in der Fremdsprache,
3. der Klassenstufe 6 an allen Schulen, mit Ausnahme des Gymnasiums, in der Sprachwerkstatt,
4. der Klassenstufen 3 bis einschließlich 7 der Gemeinschaftsschule im Fall des § 147a Abs. 5 Satz 3,
5. der Schulen mit einem bewährten reformpädagogischen Konzept in den Fällen des § 48 Abs. 2 Satz 4 ThürSchulG sowie
6. für Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen in den Fächern, in denen keine Noten erteilt werden.

Die Zeugnisse der Klassenstufen 3 bis einschließlich 7 der Gemeinschaftsschule können neben Noten eine verbale Leistungseinschätzung enthalten. In den Zeugnissen des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung werden die Leistungen durch ein Wortgutachten beschrieben.

(5) Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe wird in den Jahreszeugnissen in folgenden Klassenstufen vermerkt:

1. Klassenstufe 4 der Grundschule,
2. Klassenstufen 6 und 8 des auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses abzielenden Bildungsganges der Regelschule und der Gesamtschule,
3. Klassenstufen 6, 8 und 9 des auf den Erwerb des Realschulabschlusses abzielenden Bildungsganges der Regelschule und der Gesamtschule,
4. Klassenstufe 8 des auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses abzielenden Bildungsganges der Gemeinschaftsschule,
5. Klassenstufen 8 und 9 des auf den Erwerb des Realschulabschlusses abzielenden Bildungsganges der Gemeinschaftsschule,
6. Klassenstufen 6, 8 bis 10 des auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife abzielenden Bildungsganges der Gesamtschule,
7. Klassenstufen 8 bis 10 des auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife abzielenden Bildungsganges der Gemeinschaftsschule.
8. Klassenstufen 6, 8 bis 10 des Gymnasiums.

Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt für die Bildungsgänge an der Förderschule entsprechend. Besteht ausgehend von den Leistungen des Schülers im ersten Schulhalbjahr der in den Sätzen 1 und 2 genannten Klassenstufen und Bildungsgänge die Gefahr, dass dieser am Ende des Schuljahres nicht versetzt werden kann, wird die Gefährdung im Zeugnis für das Schulhalbjahr vermerkt. Die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung der Schulbesuchszeit in der Schuleingangsphase nach § 50 Abs. 1 Satz 2 wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(6) In den Klassenstufen 7 bis einschließlich 9 der Regelschule, Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule ist auf den Zeugnissen für Fächer mit Leistungs differenzierung der Kurs oder die Anspruchsebene, auf der die Leistungen erbracht wurden, auszuweisen.

(7) In den Klassenstufen 5 bis 8 sind Bewertungen zur Mitarbeit und zum Verhalten des Schülers nach Maßgabe des § 59 Abs. 2a in das Zeugnis aufzuneh-

men; hiervon ausgenommen sind die Zeugnisse im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung. § 59 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann die Bewertung zur Mitarbeit und zum Verhalten in den Klassenstufen 7 und 8 entfallen. Sie entfällt in der Klassenstufe 7 im Fall des § 147a Abs. 5 Satz 3.

(8) Mit Ausnahme der Abschluss- und Abgangszeugnisse sowie der Schulhalbjahreszeugnisse in den Klassenstufen 9 und 10 sind die Fehlzeiten in den Zeugnissen anzugeben.

(9) Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird auf dem Zeugnis ausgewiesen; auf Antrag der Eltern, der in Textform gestellt werden kann, wird im Zeugnis eine Note erteilt. Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt der Achte Teil.

(10) Bei einem Rücktritt nach § 49 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG in Verbindung mit § 55 Abs. 4 sind ausschließlich die im zweiten Schulhalbjahr des erneut absolvierten Schuljahres der wiederholten Klassenstufe erbrachten Leistungen auf dem Jahreszeugnis auszuweisen.

(11) Im Jahreszeugnis soll insbesondere Folgendes ergänzend vermerkt werden:

1. die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft,
2. die Tätigkeit in der Schülermitwirkung,
3. die Wahrnehmung von Aufgaben in der schulischen Gemeinschaft,
4. die Teilnahme an Schülerwettbewerben und
5. die Teilnahme an einem Schüleraustausch.

## § 61

### Abschlusszeugnisse, Abgangszeugnisse

(1) Am Ende der Klassenstufe 9 der Regelschule sowie der Bildungsgänge zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses an der Förderschule werden bei Erreichen des Hauptschulabschlusses ein Abschlusszeugnis im Original und zwei beglaubigte Kopien ausgestellt. § 60 Abs. 9 Satz 1 gilt entsprechend. Bei erfolgreicher Teilnahme an der Prüfung nach § 63 werden ein Abschlusszeugnis über den Qualifizierenden Hauptschulabschluss im Original und zwei beglaubigte Kopien ausgestellt.

(2) In der Klassenstufe 10 der Regelschule sowie des Bildungsgangs zum Erwerb des Realschulabschlusses an der Förderschule werden bei Erreichen des Realschulabschlusses ein Abschlusszeugnis im Original und zwei beglaubigte Kopien ausgestellt. § 60 Abs. 9 Satz 1 gilt entsprechend. Schüler, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf der Grundlage der Ergebnisse der gesamten im laufenden Schuljahr im jeweiligen Fach erbrachten Leistungen (Jahresfortgangsnoten) ein Zeugnis für das Schuljahr.

(3) Das am Ende der Sekundarstufe I auf der Grundlage des 'Gemeinsamen europäischen Referenzrah-

mens für Sprachen (GER)' im Fach Englisch erreichte Niveau wird entsprechend den Bildungsstandards für die erste Fremdsprache für den Mittleren Schulabschluss auf dem Abschlusszeugnis am Ende der Klassenstufe 10 ausgewiesen, sofern in der Vornote und in der schriftlichen Prüfung einschließlich der Kommunikationsprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses jeweils mindestens die Note 'ausreichend' erreicht wurde.

(4) Schüler, die die Schule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis im Original und zwei beglaubigte Kopien. Auf dem Zeugnis ist der Zeitraum des Schulbesuchs anzugeben.

(5) Neben den nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 ausgestellten Zeugnissen ist ergänzend die elektronische Ausstellung eines digitalen Zeugnisses nach den vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Verfahren möglich."

46. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 51 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 51 Abs. 1 bis 3" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Schüler des Gymnasiums erwerben einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn sie am Ende der Klassenstufe 9 die Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 erfüllen."

47. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Hauptschulabschluss" durch das Wort "Hauptschulabschluss" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe "Klassenstufe 9" die Worte "oder des zusätzlichen 10. Schuljahres nach § 6 Abs. 6 ThürSchulG" eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte "An der Prüfung kann" werden durch die Worte "Am Ende der Klassenstufe 9 kann an der Prüfung" ersetzt.

bbb) Die Verweisung "§ 51 Abs. 1 und 2" wird durch die Verweisung "§ 51 Abs. 1 bis 3" ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten "Wirtschaft-Recht-Technik" ein Komma und die Worte "im Fach Technik" eingefügt.

bb) In Satz 3 werden das Wort "Kunsterziehung" durch das Wort "Kunst" und das Wort "Physik" durch die Worte "Physik und Astronomie" ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Im Fall des § 6 Abs. 2 ist die Wahl des Faches Sport im mündlichen Teil der Prüfung ausgeschlossen."

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich."

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Verweisung "§ 67 Abs. 4" wird durch die Verweisung "§ 67 Abs. 4 Satz 1 bis 3" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Für die Notenbildung in den Prüfungsfächern gilt Satz 1 nur im Fall der bestandenen Prüfung nach Absatz 4."

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) § 106 gilt entsprechend."

g) Absatz 7 wird aufgehoben.

48. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Das Ergebnis der mündlichen oder praktischen Prüfung wird dem Schüler im Anschluss an die jeweilige Prüfung mitgeteilt."

b) In Absatz 3 werden das Wort "Bestimmungen" durch die Worte "entsprechend geltenden Bestimmungen" und die Verweisung "§ 63 Abs. 6" durch die Verweisung "§ 106 Abs. 1 bis 4" ersetzt.

c) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

"(12) Über die Prüfung werden eine Niederschrift und ein Verzeichnis erstellt, das für jeden Teilnehmer in den gewählten Fächern die Ergebnisse der Prüfung und die Gesamtnote enthält. Die schriftlichen Leistungsnachweise sind zwei Schuljahre aufzubewahren. § 87 gilt entsprechend. Für die Einsichtnahme in schriftliche Arbeiten und die Niederschriften der mündlichen und praktischen Prüfung gilt § 104 entsprechend."

49. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Verweisung "§ 85 Abs. 6, 7, 9 und 10" wird durch die Verweisung "§ 85 Abs. 5 bis 11" ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- "Bei der Durchführung des praktischen Prüfungsteils nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist abweichend von § 85 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 die Aufsicht durch mindestens ein Mitglied der Fachprüfungskommission sicherzustellen."
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
50. Dem § 66 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- "(3) Ist ein Schüler durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich anzuzeigen. Bei Krankheit ist innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet, ob eine vom Schüler nicht zu vertretende Verhinderung nach den Absätzen 1 und 2 gegeben ist."
51. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses gliedert sich in
1. einen schriftlichen Teil in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie Englisch mit einem Anteil Hörverstehen und
  2. einen mündlichen Teil
    - a) als Pflichtprüfung in einem Fach, das kein in Nummer 1 genanntes Fach ist, nach Wahl des Schülers,
    - b) als verpflichtender Teil der Prüfung im Fach Englisch in Form einer mündlichen Kommunikationsprüfung als Partner- oder Gruppenprüfung sowie
    - c) als freiwillige Prüfung in bis zu drei weiteren Fächern nach Wahl des Schülers mit Ausnahme des Faches Englisch."
- bb) In Satz 2 wird die Angabe "nach Satz 1 Nr. 1" durch die Worte "Deutsch oder Mathematik" ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- "Im Fall des § 6 Abs. 2 ist die Wahl des Faches Sport im mündlichen Teil der Prüfung ausgeschlossen."
- b) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte "das Ergebnis der gesamten im laufenden Schuljahr erbrachten Leistung (Jahresfortgangsnote)" durch die Worte "die jeweilige Jahresfortgangsnote" ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- "(5) Die Aufgaben des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung für die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch werden im Rahmen der Lehrpläne der Klassenstufe 10 der Regelschule von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium, die Aufgaben des mündlichen Teils der Abschlussprüfung im Rahmen der Lehrpläne der Klassenstufe 10, bei Fächern mit einer Unterrichtswochenstunde auch der Klassenstufe 9, der Regelschule von der Schule gestellt."
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "in der ersten Fremdsprache 150 Minuten" durch die Worte "im Fach Englisch 180 Minuten mit einem Anteil Hörverstehen" ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- "Die Dauer der mündlichen Kommunikationsprüfung im Fach Englisch nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b beträgt 30 Minuten; wird die mündliche Kommunikationsprüfung mit drei Schülern durchgeführt, verlängert sich die Prüfungszeit um 15 Minuten."
- cc) Im bisherigen Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 2 Satz 1 Nr. 2" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und c" ersetzt.
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- "(6a) Aus den Ergebnissen des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils im Fach Englisch ist eine Gesamtnote zu ermitteln, wobei der schriftliche Prüfungsteil mit 75 v. H. und die mündliche Kommunikationsprüfung mit 25 v. H. zu gewichtet sind. Ergibt sich bei der Bildung der Gesamtnote ein Bruchwert, wird kaufmännisch gerundet."
- f) In Absatz 7 Satz 2 werden das Wort "Kunsterziehung" durch das Wort "Kunst" und das Wort "Physik" durch die Worte "Physik und Astronomie" ersetzt.

g) In Absatz 8 wird die Verweisung "§ 64 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 12 sowie die §§ 65 und 66" durch die Verweisung "§ 64 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bis 12 sowie die §§ 65, 66, 86 und 107" ersetzt.

52. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Bescheinigung" durch das Wort "Erwerb" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Dem Schüler am Gymnasium wird ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss bescheinigt" durch die Worte "Der Schüler in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium erwirbt einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss" sowie die Verweisung "Absätzen 2 bis 8" durch die Verweisung "Absätzen 2 bis 7" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Leistungsfeststellung findet in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache sowie in einem der Fächer Physik und Astronomie, Chemie oder Biologie nach Wahl und auf Antrag des Schülers statt; der Antrag soll innerhalb der ersten zwei Wochen nach den Halbjahresferien in Textform gestellt werden."

bb) In Satz 2 wird das Wort "Physik" durch die Worte "Physik und Astronomie" ersetzt.

cc) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte "in der ersten Fremdsprache Latein" durch die Worte "im Fach Latein" ersetzt.

dd) In Satz 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"der Antrag soll innerhalb der ersten zwei Wochen nach den Halbjahresferien in Textform gestellt werden."

ee) Folgender Satz wird angefügt:

"Abweichend von Satz 6 findet im Fach Latein keine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt."

d) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Verweisung "§ 51 Abs. 1 und 2 Satz 1" das Wort "entsprechend" eingefügt.

e) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte "das Ergebnis der gesamten im laufenden Schuljahr erbrachten Leistung (Jahresfortgangsnote)" durch die Worte "die jeweilige Jahresfortgangsnote" ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Der Zweitkorrektor schließt sich dem Urteil des Fachlehrers an oder fertigt eine eigene Beurteilung und Bewertung; bei Abweichungen entscheidet der Schulleiter."

53. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"An der Prüfung kann teilnehmen, wer

1. nicht Schüler einer staatlichen Schule der Schularten Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Gesamtschule, Förderschule oder der Schulformen Berufsschule, Berufsfachschule oder einer entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschule ist,
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat und
3. seinen Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Thüringen hat."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten "unter Angabe" die Worte "des angestrebten Schulabschlusses sowie" und nach dem Wort "Schulamt" das Wort "schriftlich" eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Komma die Worte "Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule," sowie nach dem Wort "durchführt" ein Komma eingefügt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Bei erfolgreicher Teilnahme an der Prüfung für den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses werden ein entsprechendes Abschlusszeugnis im Original und zwei beglaubigte Kopien ausgestellt. Ergänzend ist die elektronische Ausstellung eines digitalen Zeugnisses nach den vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Verfahren möglich."

54. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden das Wort "Physik" durch die Worte "Physik und Astronomie" und das Wort "Kunsterziehung" durch das Wort "Kunst" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 59 Abs. 5" durch die Verweisung "§ 59 Abs. 5 und 8" ersetzt.

c) In Absatz 5 Nr. 2 bis 4 wird jeweils das Wort "übrigen" durch das Wort "Übrigen" ersetzt.

d) Die Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

"(7) Für die Externenprüfung gilt § 106 entsprechend.

(8) Wer erfolgreich an der Prüfung für den externen Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen hat, dem wird die Gleichwertigkeit seines Abschlusses mit dem Qualifizierenden Hauptschulabschluss bescheinigt, wenn der Notendurchschnitt seiner gesamten Prüfung mindestens 2,5 ist und in seinen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Wirtschafts-Recht-Technik keine schlechtere Note als "befriedigend" erteilt wurde."

55. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Fächer der

1. schriftlichen Prüfung sind Deutsch, Mathematik, Englisch sowie nach Wahl des Prüflings eines der Fächer Geographie, Geschichte, Sozialkunde, Biologie, Physik und Astronomie oder Chemie,
2. mündlichen Prüfung sind
  - a) nach Wahl des Prüflings zwei der schriftlichen Prüfungsfächer nach Nummer 1 mit Ausnahme des Faches Englisch,
  - b) eine mündliche Kommunikationsprüfung als verpflichtender Teil der Prüfung im Fach Englisch als Partner- oder Gruppenprüfung,
  - c) nach Wahl des Prüflings eines der Fächer
    - aa) Physik und Astronomie, Chemie oder Biologie, wenn Geographie, Geschichte oder Sozialkunde schriftliches Prüfungsfach nach Nummer 1 ist, oder
    - bb) Geographie, Geschichte oder Sozialkunde, wenn Physik und Astronomie, Chemie oder Biologie schriftliches Prüfungsfach nach Nummer 1 ist, sowie
  - d) nach Wahl des Prüflings eines der Fächer Kunst oder Musik oder ein weiteres Fach, das kein Prüfungsfach nach den Nummern 1 und 2 Buchst. a und b ist."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 180 Minuten, im Fach Englisch 180 Minuten mit einem Anteil Hörverstehen sowie in dem vierten Prüfungsfach nach Wahl des Prüflings 120 Minuten. Die Dauer der mündlichen Kommunikationsprüfung im Fach Englisch nach

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Bst. b beträgt 30 Minuten; wird die mündliche Kommunikationsprüfung als Gruppenprüfung mit drei Schülern durchgeführt, verlängert sich die Prüfungszeit um 15 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Bst. a, c und d beträgt in der Regel 15 Minuten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen wird dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung mitgeteilt."

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 59 Abs. 5" durch die Verweisung "§ 59 Abs. 5 und 8" ersetzt.

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Ermittlung der Gesamtnote im Fach Englisch gilt § 67 Abs. 6a."

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Für die Externenprüfung gilt § 106 entsprechend."

56. In der Überschrift des Achten Teils und des Achten Teils Erster Abschnitt wird jeweils das Wort "Thüringer" durch das Wort "Gymnasiale" ersetzt.

57. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Thüringer" durch das Wort "gymnasialen" ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort "Thüringer" durch das Wort "gymnasiale" ersetzt.

58. § 73 erhält folgende Fassung:

"§ 73

Struktur und Abschluss der gymnasialen Oberstufe

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und in eine zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst die Klassenstufen 10 bis 12 oder die Klassenstufen 11 bis 13.

(2) Der Unterricht in der Einführungsphase wird in der Regel in Klassen im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 erteilt.

(3) Der Unterricht in der Qualifikationsphase erfolgt in halbjährigen Kursen und ist in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer in den jeweiligen Aufgabenfeldern nach § 77 gegliedert; es werden fachbezogene Kurse gebildet. Ein Kurs in einem Fach wird aus Schülern gebildet, die in diesem Fach mit gleichen Anforderungsniveau gemeinsam unterrichtet werden. Die Stammkurse entsprechen den bisherigen Klassen im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1; nach den organisatorischen Möglichkeiten der Schule sollen die Schüler dieser Stammkurse unter Berücksichtigung ihrer individuellen Schwerpunktsetzung in möglichst vielen Fächern gemeinsam unterrichtet werden. Für

das Seminarfach können Seminarfachgruppen gebildet werden.

(4) Die Abiturprüfung findet nach dem vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase statt."

59. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 74  
Leistungsnachweise, Leistungsbewertung  
in der Qualifikationsphase"

b) Die folgenden Absätze 3 bis 12 werden angefügt:

"(3) Bei allen Leistungsnachweisen sind die kompetenzorientierten Anforderungen der Thüringer Lehrpläne sowie die Ziele und inhaltlichen Orientierungen für die gymnasiale Oberstufe angemessen zu berücksichtigen. Für die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse ist eine Bewertung der Kurshalbjahresergebnisse in allen vom Schüler gewählten Fächern zwingende Voraussetzung.

(4) Klausuren sollen ein umfangreiches, möglichst zusammenhängendes Gebiet zum Inhalt haben. In den ersten drei Kurshalbjahren der Qualifikationsphase werden in den vom Schüler gewählten Fächern je eine Klausur und andere Leistungsnachweise erbracht. Die Bearbeitungszeit dieser Klausuren in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau beträgt mindestens 90 Minuten und in Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau mindestens 60 Minuten. In Klausuren können neben schriftlichen auch fachspezifische praktische Teilaufgaben gestellt werden, deren Durchführung und Bewertbarkeit unter Klausurbedingungen gewährleistet sein müssen.

(5) Im letzten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase sind die Schüler im Rahmen der Leistungsnachweise verstärkt an die Anforderungen der Abiturprüfung heranzuführen. In den vom Schüler gewählten Fächern der schriftlichen Abiturprüfung ist je eine Klausur zu erbringen. Die Bearbeitungszeit dieser Klausuren entspricht in der Regel der Bearbeitungszeit der Abiturprüfung im jeweiligen Fach. In den sonstigen Fächern wird im vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase auf Klausuren verzichtet.

(6) In den Fächern Sport, Musik, Kunst sowie Darstellen und Gestalten können Klausuren einen hohen fachpraktischen Anteil enthalten. In Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau in den in Satz 1 genannten Fächern können gleichwertige praktische Leistungsnachweise die Klausuren ersetzen.

(7) Mit Ausnahme der in Absatz 5 Satz 2 und 3 genannten Klausuren kann in jedem Fach maximal

ein Drittel der Klausuren durch eine vergleichbare komplexe Leistung ersetzt werden. Von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium anerkannte Wettbewerbsleistungen können auch vergleichbare komplexe Leistungen sein.

(8) Die Klausuraufgaben sind so zu stellen, dass sie Leistungen in den drei Anforderungsbereichen entsprechend den vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium vorgegebenen Lehrplänen für das jeweilige Fach erfordern. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Klausur liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III in einem angemessenen Verhältnis zu berücksichtigen.

(9) Klausuren sind gleichmäßig im Kurshalbjahr zu verteilen und mindestens fünf Unterrichtstage vorher anzukündigen. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klausur geschrieben werden, in einer Woche sollen höchstens drei Klausuren geschrieben werden; an zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen soll nur eine Klausur geschrieben werden. Der Oberstufenleiter sorgt für eine gleichmäßige Verteilung der Klausuren.

(10) Neben den Noten für Klausuren sind in der Regel in jedem Fach in jedem Kurshalbjahr mindestens drei sonstige Noten zu erteilen. Auf Beschluss der Fachkonferenz kann im dritten Kurshalbjahr in Fächern, die mit zwei Unterrichtswochenstunden unterrichtet werden, eine Mindestzahl von zwei Noten für sonstige Leistungen festgesetzt werden. Im vierten Kurshalbjahr sollen in Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau drei Noten für sonstige Leistungen erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

(11) Das Ergebnis der Klausur geht zu einem Drittel in die Kurshalbjahresnote ein. Die übrigen zwei Drittel der Kurshalbjahresnote ergeben sich aus sonstigen Leistungen. Ergibt sich bei der Bildung der jeweiligen Kurshalbjahresnoten ein Bruchwert, wird kaufmännisch gerundet; Zwischenrundungen sind nicht zulässig.

(12) Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbringen konnten, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit dem Schulleiter kann der Fachlehrer im begründeten Ausnahmefall und auf Antrag des Schülers, der der Textform bedarf, den Leistungsstand auch durch eine Fachprüfung am Ende des Kurshalbjahres feststellen."

## 60. § 75 wird wie folgt geändert:

## a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau sollen, Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau dürfen nur von Lehrern unterrichtet werden, die die entsprechende Lehrbefähigung haben. Das Seminarfach soll nur von Lehrern unterrichtet werden, die bereits über Erfahrung im Unterricht der Qualifikationsphase verfügen. Über Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 entscheidet das zuständige Schulamt."

## b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Schulhalbjahren" durch das Wort "Kurshalbjahren" ersetzt.

## c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Der Schüler wählt nach Beratung der Schule vor Beginn der Qualifikationsphase verbindlich seine Fächer. Die Änderung der verbindlich gewählten Fächer ist auf Antrag des Schülers, der der Textform bedarf, in der Regel bis zum Ende der dritten Woche nach Beginn der Qualifikationsphase im Rahmen der bestehenden Kurse möglich; die Entscheidung trifft der Schulleiter. § 76 Abs. 4a bleibt unberührt."

## d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Abweichend von Absatz 6 wählt der Schüler die neu einsetzende Fremdsprache nach § 76 Abs. 9 vor Beginn der Einführungsphase verbindlich."

## 61. § 76 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 76  
Fächer und Belegungspflicht in der  
Qualifikationsphase"

## b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Der Schüler muss mindestens elf Fächer nach Tabelle A der Anlage 13 belegen. Diese Fächer sind

1. das Fach Deutsch,
2. das Fach Mathematik,
3. eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik,
4. das Fach Englisch,
5. das Fach Geschichte,
6. eines der Fächer Kunst, Musik oder Darstellen und Gestalten,
7. das Fach Sport,
8. eines der Fächer Religionslehre oder Ethik,
9. mindestens ein weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Auf-

gabenfeld oder Informatik oder eine weitere Fremdsprache,

10. ein weiteres Fach nach Wahl des Schülers sowie
11. das Seminarfach.

(2) Der Schüler wählt drei Fächer aus mindestens zwei Aufgabenfeldern nach § 77 als Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau, davon muss mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein."

## c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "Schule" werden ein Komma und die Worte "der der Textform bedarf," eingefügt.

## bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Der Antrag nach Satz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. das jeweilige beantragte Anforderungsniveau,
2. die Anzahl der Unterrichtswochenstunden,
3. die beabsichtigte Zuordnung zu einem Aufgabenfeld,
4. das Bestehen oder Nichtbestehen der Wahlmöglichkeit als Prüfungsfach,
5. eine Auskunft zur Absicherung des Einsatzes von Lehrern mit Lehrbefähigung in diesem Fach oder Aufgabenfeld,
6. den Lehrplan sowie
7. eine Auskunft zur Absicherung der sachlichen und räumlichen Voraussetzungen.

Die Belegungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Einbringungspflicht nach § 89 der Schüler sind sicherzustellen."

## d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Ist die Weiterführung der verbindlich gewählten Fächer in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe aufgrund eines Rücktritts oder eines Schulwechsels innerhalb Thüringens, aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder von einer anerkannten Deutschen Auslandsschule mit dreijähriger gymnasialer Oberstufe nicht möglich, entscheidet der Schulleiter über die zu treffenden Maßnahmen. Dies gilt insbesondere für die Erbringung der Seminarfachleistung."

## e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit fünf Unterrichtswochenstunden unterrichtet. Die Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau Deutsch, die fortgeführte Fremdsprache, Geschichte, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, Geografie, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Astronomie sowie Informatik werden mit jeweils drei Unterrichtswochenstunden unterrich-

tet. Die neu einsetzende Fremdsprache nach Absatz 9 wird mit vier und die übrigen Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau werden mit jeweils zwei Unterrichtswochenstunden unterrichtet. In der Qualifikationsphase findet der Unterricht im Seminarfach mit eineinhalb Unterrichtswochenstunden statt."

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Ein Schüler, der in der Qualifikationsphase auf Dauer vom Sportunterricht befreit wird, muss zur Erfüllung seiner Belegungspflicht ein anderes Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau belegen. Kann der Schüler am Sportunterricht wieder teilnehmen, trifft der Schulleiter über die weitere Fächerbelegung sowie die Einbringung der Halbjahresergebnisse eine Entscheidung im Einzelfall. Ist der Schüler für die Dauer von bis zu zwei Kurshalbjahren vom Sportunterricht befreit, kann ihm auf Beschluss der Fachkonferenz Sport eine Kurshalbjahresnote, die auf sporttheoretischen Leistungsnachweisen beruht, erteilt werden."

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird die Angabe "den Klassenstufen 7 bis 10" durch die Angabe "der Sekundarstufe I" ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort "erhöhtem" die Worte "oder grundlegendem" eingefügt.

cc) In Nummer 2 wird das Wort "Halbjahr" durch das Wort "Kurshalbjahr" ersetzt.

h) Die folgenden Absätze 10 und 11 werden angefügt:

"(10) Voraussetzung für die Belegung des Faches Darstellen und Gestalten als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau sowie des Faches Informatik als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau ist die vorherige Teilnahme am Unterricht des jeweiligen Wahlpflichtfaches. Wenn anderweitig erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lassen, kann der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

(11) Für Schüler an Spezialgymnasien, in Spezialklassen an Gymnasien und an Gymnasien mit bilingualem Zug, soweit der Schüler diesen gewählt hat, gelten abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 oder ergänzend zu diesen Absätzen die Fächer, die Struktur und die Belegungspflichten nach den Tabellen B bis G der Anlage 13."

62. In § 77 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort "Kunsterziehung" durch das Wort "Kunst" ersetzt.

63. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Thema der Seminarfachaarbeit bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase. Das genehmigte Thema der Seminarfachaarbeit kann auf Antrag des Schülers nur in besonderen Ausnahmefällen geändert werden. Der Antrag nach Satz 2 bedarf der Textform."

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Seminarfachaarbeit ist in der Regel in der letzten Woche vor den Herbstferien des dritten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase vorzulegen; der Abgabetermin für das jeweilige Schuljahr wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt."

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "In den Halbjahren 12/I oder 12/II" durch die Angabe "Im dritten oder vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase" ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 59 Abs. 1 bis 3 und 7 sowie § 74" durch die Verweisung "§ 59 Abs. 1, 2 und 7 sowie § 74" ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 101 Abs. 8 und 9" durch die Verweisung "§ 101 Abs. 9 und 10" ersetzt.

cc) In Satz 6 werden nach dem Wort "ist" die Worte "unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln" eingefügt.

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

64. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte "in der Qualifikationsphase" angefügt.

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Bei der Entscheidung über die Einrichtung eines Kurses soll die Möglichkeit eines schulübergreifenden Kursangebots geprüft werden. Dies gilt insbesondere bei Vorliegen einer Kooperation nach § 41e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3 ThürSchulG."

65. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für Schüler mit Realschulabschluss können an Gymnasien gesonderte Klassen eingerichtet werden, um einen unterschiedlichen Leistungsstand auszugleichen (Klasse 11 S). Diese Klas-

sen stellen die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe dar und werden nach der Rahmenstundentafel der Anlage 5 unterrichtet."

- b) In Absatz 2 werden die Worte "10. Klasse eines Gymnasiums" durch die Worte "Einführungsphase der Schule" ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft das zuständige Schulamt im Benehmen mit dem Schulträger. Bei der Entscheidung über die Einrichtung einer Klasse 11 S soll die Möglichkeit eines schulübergreifenden Angebots geprüft werden. Dies gilt insbesondere bei Vorliegen einer Kooperation nach § 41e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3 ThürSchulG."

66. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Thüringer" durch das Wort "gymnasialen" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "ist" die Worte "in der Regel einmalig" eingefügt.

67. § 82 erhält folgende Fassung:

"§ 82  
Erwerb des schulischen Teils der  
Fachhochschulreife

(1) Schüler, die die Qualifikationsphase mindestens bis zum Ende des zweiten Kurshalbjahres besucht haben und die Schule ohne den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verlassen, erwerben auf Antrag die Fachhochschulreife, wenn sie die in Absatz 2 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllen und den mindestens einjährigen berufsbezogenen Teil nachweisen. Der Nachweis des mindestens einjährigen berufsbezogenen Teils kann geführt werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht,
2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
3. den Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst, den Jugendfreiwilligendienst sowie den Entwicklungsdienst, wobei abgeleistete Dienste von unter einem Jahr auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden können.

Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform.

(2) Die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn von 15 anrechenbaren Halbjahresergebnissen aus zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren der Qualifikationsphase die Halbjahresergebnisse in zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau mit insgesamt mindestens 20 Punkten, davon höchstens zwei mit weniger als 5 Punkten, und insgesamt neun Halb-

jahresergebnisse mit jeweils mindestens 5 Punkten in die Wertung einbezogen werden können; insgesamt müssen mindestens 95 Punkte erreicht werden. Es müssen je zwei aufeinander folgende Halbjahresergebnisse in den Fächern Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache, in Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik) und einer Gesellschaftswissenschaft (Geschichte, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, Religionslehre oder Ethik) berücksichtigt werden. Von weiteren Unterrichtsfächern können höchstens je zwei aufeinander folgende Halbjahresergebnisse in die Berechnung einbezogen werden. Halbjahresergebnisse von null Punkten werden nicht angerechnet. Alle Halbjahresergebnisse werden einfach gewertet.

(3) Der Schulleiter stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife vorliegen und ermittelt nach Anlage 16 Abschnitt A die Durchschnittsnote.

(4) Schülern, die nach den vor dem Inkrafttreten der Zehnten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung vom 19. März 2009 (GVBl. S. 323) geltenden Bestimmungen mindestens zwei Kurshalbjahre die Qualifikationsphase besucht und ohne den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die Schule verlassen haben, kann auf Antrag, der der Textform bedarf, vom Schulleiter der besuchten Schule der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen durch die Ergebnisse zwei aufeinander folgender Kurshalbjahre erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. Unter den nach den Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer aus den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse nach Nummer 1 und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse nach Nummer 2 müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

Mit null Punkten bewertete Kurse können nicht angerechnet werden. Aus der Gesamtpunktzahl von mindestens 95 Punkten, die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird nach Anlage 16 Abschnitt B die Durchschnittsnote ermittelt."

68. § 82a wird aufgehoben.

69. In § 84 wird die Angabe "Klassenstufe 10 oder 11 S oder 11 Sp" durch die Angabe "Einführungsphase" ersetzt.
70. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- "Der Vorsitzende muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen."
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt als weitere stimmberechtigte Mitglieder der Prüfungskommission:
1. den Schulleiter der Schule, sofern ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde zum Vorsitzenden berufen wurde,
  2. den Oberstufenleiter,
  3. die Vorsitzenden der Fachprüfungskommissionen sowie
  4. mindestens einen Stammkursleiter der Klassenstufe 12 oder 13
- und bestimmt eines der Mitglieder zu seinem Stellvertreter."
- c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung werden nach dem Wort "Fachprüfungskommission" ein Komma und die Worte "die in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben sollen" eingefügt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort "Fachlehrer" durch das Wort "Lehrer" ersetzt.
- d) Dem Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:
- "Fachberater mit schulaufsichtlichen Aufträgen können als Beobachter an den Prüfungen teilnehmen."
71. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Schule" die Worte "und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde" eingefügt.
- bbb) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort "Antrag" ein Komma und die Worte "der der Textform bedarf," eingefügt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort "Oberstufe" durch die Worte "gymnasialen Oberstufe" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Bei" die Worte "staatlich anerkannten" sowie nach den Worten "ein Vertreter des" die Worte "jeweiligen freien" eingefügt.
72. § 88 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz " (§ 90)" durch die Angabe "nach § 90 als Block I" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz " (§ 91)" durch die Angabe "nach § 91 als Block II" ersetzt.
73. § 89 erhält folgende Fassung:
- "§ 89  
Einbringungspflicht
- (1) Der Schüler hat von den Halbjahresergebnissen aus der Qualifikationsphase insgesamt 36 Halbjahresergebnisse in die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse einzubringen. Verpflichtend einzubringen sind
1. die vier Halbjahresergebnisse
    - a) in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau,
    - b) in den Fächern Deutsch oder Mathematik als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau und
    - c) in den Fächern der mündlichen Abiturprüfungen sowie
  2. mindestens zwei Halbjahresergebnisse nach Wahl des Schülers je weiteres Pflicht- und Wahlpflichtfach.
- Aus dem Wahlfach können Halbjahresergebnisse eingebracht werden.
- (2) Wurden Kurshalbjahre in der Qualifikationsphase wiederholt, können in der Regel nur die Ergebnisse des letzten Durchgangs in die Qualifikation eingebracht werden. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission; das zuständige Schulamt ist über diese Entscheidung zu informieren."
74. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
- b) In Satz 2 werden das Wort "acht" durch das Wort "sieben" ersetzt und die Worte "und es darf kein Ergebnis null Punkte aufweisen" gestrichen.
- c) Folgende Sätze werden angefügt:
- "Ein mit null Punkten abgeschlossenes Kurshalbjahr in einem Fach gilt als nicht belegt und kann nicht eingebracht werden. Das Schuljahr muss wiederholt werden."

d) Absatz 2 wird aufgehoben.

75. § 91 erhält folgende Fassung:

"§ 91  
Qualifikation im Bereich der Prüfung

Im Prüfungsbereich müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. In mindestens drei der fünf Prüfungsfächer müssen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung oder im Fall einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung erzielt werden. Die Ergebnisse werden bei der Ermittlung der Qualifikation im Prüfungsbereich vierfach gewertet."

76. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Abiturprüfung gliedert sich in

1. drei schriftliche Prüfungen,
2. zwei mündliche Prüfungen und
3. bis zu drei freiwillige zusätzliche mündliche Prüfungen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Sätze werden vorangestellt:

"Ein Fach, außer Informatik, kann nur dann als Prüfungsfach angeboten werden, wenn ein genehmigter Lehrplan sowie Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung oder Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife vorliegen und es in der Einführungsphase mindestens ein Halbjahr lang belegt worden ist. Halbjahresergebnisse in Astronomie und in Fächern nach einem schulinternen Lehrplan können in die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse eingebracht werden."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Für Schüler der Spezialgymnasien für Sport und Musik sowie der Spezialklassen für Musik am Gymnasium kann bei Belegung des Faches Deutsch mit erhöhtem Anforderungsniveau die Seminarfachleistung an die Stelle einer mündlichen Prüfung treten und dabei das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld im Bereich der Prüfung ersetzen, sofern das Thema der Seminarfacharbeit dieses Aufgabenfeld umfasst."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Fächer der drei schriftlichen Prüfungen sind die Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau."

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "zwei Fächer der mündlichen Prüfung" durch die Worte "Fächer der zwei mündlichen Prüfungen" ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Die Wahlmöglichkeiten des Schülers an Spezialgymnasien, in Spezialklassen an Gymnasien und an Gymnasien mit bilingualem Zug, soweit der Schüler diesen gewählt hat, werden aufgrund der Spezialisierung nach den Tabellen B bis G der Anlage 13 im Bereich der Prüfungen eingeschränkt."

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "schriftlichen Prüfung" werden durch die Worte "schriftlichen Prüfungen" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Der Schüler kann nach der ersten abgelegten zusätzlichen Prüfung jederzeit von weiteren beantragten zusätzlichen Prüfungen zurücktreten."

g) In Absatz 6 werden die Worte "schriftlichen Prüfung" durch die Worte "schriftlichen Prüfungen" und die Angabe "Halbjahresergebnis 12/II" durch die Worte "Halbjahresergebnis des vierten Kurshalbjahres im jeweiligen Fach" ersetzt.

77. § 94 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "Halbjahres 12/I" durch die Worte "dritten Kurshalbjahres" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe "Halbjahres 12/II" durch die Worte "vierten Kurshalbjahres" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Eine Änderung des mündlichen Prüfungsfaches ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Schülers, der der Textform bedarf, möglich; die Entscheidung trifft der Schulleiter."

c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort "Oberstufe" durch die Worte "gymnasiale Oberstufe", die Angabe "Halbjahr 12/II" durch die Worte "vierte Kurshalbjahr" und die Angabe "Halbjahres 12/I" durch die Worte "dritten Kurshalbjahres" ersetzt.

d) In Absatz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe "Halbjahr 12/II" durch die Worte "vierte Kurshalbjahr" ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe "Halbjahr 12/II" durch die Worte "vierte Kurshalbjahr" und die Angabe "Halbjahres 11/II" durch die Worte "zweiten Kurshalbjahres" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Angabe "der Halbjahre 11/II und 12/I" durch die Worte "des zweiten und dritten Kurshalbjahres", das Wort "Oberstufe" durch die Worte "gymnasialen Oberstufe" und die Angabe "Halbjahres 12/I" durch die Worte "dritten Kurshalbjahres" ersetzt.

78. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "zur schriftlichen Prüfung" durch die Worte "zu den schriftlichen Prüfungen" ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Vier Unterrichtstage vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung soll das Zeugnis des vierten Kurshalbjahres ausgegeben werden. Mit der Ausgabe des Zeugnisses endet der Unterricht des vierten Kurshalbjahres."

c) In Absatz 3 werden die Worte "Zur schriftlichen Prüfung" durch die Worte "Zu den schriftlichen Prüfungen" und die Worte "die Seminarfachleistung" durch die Angabe "alle Seminarfachteilleistungen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 jeweils" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "zur schriftlichen Prüfung" durch die Worte "zu den schriftlichen Prüfungen" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe "Halbjahreszeugnisses 12/II" durch die Worte "Zeugnisses des vierten Kurshalbjahres" ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "die Seminarfachleistung mit null Punkten" durch die Angabe "eine Seminarfachteilleistung nach § 78 Abs. 1 Satz 1 mit weniger als einem Punkt", die Angabe "Halbjahrs 11/II" durch die Worte "zweiten Kurshalbjahres" und das Wort "Halbjahr" durch das Wort "Kurshalbjahr" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort "Oberstufe" durch die Worte "gymnasiale Oberstufe", das Wort "Halbjahr" durch das Wort "Schulhalbjahr" und die Angabe "Halbjahres 12/II" durch die Worte "vierten Kurshalbjahres" ersetzt.

79. § 96 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Prüfung" durch das Wort "Prüfungen" ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die schriftlichen Prüfungen bestehen je Prüfungsfach aus einer schriftlichen Arbeit."

c) In Absatz 3 wird nach dem Wort "Prüfungsfach" ein Komma eingefügt.

80. § 97 erhält folgende Fassung:

#### "§ 97 Aufgabenstellung

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer werden den Schulen mit gymnasialer Oberstufe vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium übermittelt. Über das im jeweiligen Schuljahr gültige Verfahren der Übermittlung werden die Schulen und Schulämter durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium informiert.

(2) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden stellen die Geheimhaltung der Aufgabenstellungen bis zum Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfung sicher."

81. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Prüfung" durch das Wort "Prüfungen" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden das Wort "der" durch das Wort "jeder" und die Verweisung "§ 106" durch die Verweisung "§ 106 Abs. 1 bis 4" ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erfolgt unter Aufsicht von mindestens zwei Lehrern."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Bearbeitungszeit der jeweiligen schriftlichen Prüfung beträgt in den Fächern Deutsch, Englisch und Französisch jeweils 315 Minuten, in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie und Physik jeweils 300 Minuten und in den sonstigen Fächern jeweils 270 Minuten. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann über eine Verlängerung oder Verkürzung der Bearbeitungszeit entscheiden."

e) In Absatz 6 werden die Worte "den Arbeiten" durch die Worte "der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben" ersetzt.

82. § 99 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort "Prüfung" durch das Wort "Prüfungen" ersetzt.
  - In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
"Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 unterschreibt abweichend von Satz 1 der Vorsitzende der Prüfungskommission."
  - In Absatz 4 werden die Worte "der einfachen Wertung" durch die Angabe "im Sinne des § 74 Abs. 1" ersetzt.
83. § 100 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort "Prüfung" durch das Wort "Prüfungen" ersetzt.
  - In Absatz 1 werden die Worte "mündliche Prüfung erfolgt" durch die Worte "mündlichen Prüfungen erfolgen" und das Wort "schriftliche" durch die Worte "letzte schriftliche" ersetzt.
84. § 101 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort "Prüfung" durch das Wort "Prüfungen" ersetzt.
  - Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
"(1) Eine mündliche Prüfung wird von der Fachprüfungskommission des jeweiligen Prüfungsfaches abgenommen. Der Fachprüfer des Schülers führt in der Regel das Prüfungsgespräch. Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission ist berechtigt, das Prüfungsgespräch zeitweise zu führen."
  - In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Prüfungsteilnehmer" durch das Wort "Schüler" ersetzt.
  - Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
"(4) Die mündliche Prüfung besteht zu etwa gleichen Teilen aus dem zusammenhängenden Vortrag des Schülers und einem Prüfungsgespräch zu anderen Schwerpunkten."
  - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird das Wort "Prüfungsteilnehmer" durch das Wort "Schüler" ersetzt.
    - Folgende Sätze werden angefügt:  
"Die Vorbereitung des Schülers findet unter Aufsicht statt. Über deren Verlauf ist vom Aufsicht führenden Lehrer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift kann auch digital angefertigt und aufbewahrt werden."
- f) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:  
"Sie sind so anzulegen, dass durch den Schüler bei der Lösung Leistungen in allen Anforderungsbereichen zu erbringen sind und grundsätzlich jede Punktzahl erreicht werden kann. Die Prüfungsaufgaben sind bis zum Bearbeitungsbeginn geheim zu halten."
- g) In Absatz 8 Satz 2 werden das Komma und die Worte "die unter Aufsicht stattfindet," gestrichen.
85. § 102 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte "nach Abschluss der jeweiligen" durch die Worte "im Anschluss an die jeweilige" ersetzt.
  - Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Angabe "Halbjahres 11/II" durch die Worte "zweiten Kurshalbjahres" und das Wort "Halbjahr" durch das Wort "Kurshalbjahr" ersetzt.
    - In Satz 2 wird die Verweisung "§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3" ersetzt.
  - In Absatz 7 wird die Angabe "Halbjahres 12/II" durch die Angabe "vierten Kurshalbjahres" ersetzt.
86. § 103 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Worte "Prüfung bestanden" durch die Worte "Gesamtqualifikation nach § 88 erreicht" ersetzt und nach dem Wort "Hochschulreife" die Worte "im Original und zwei beglaubigte Kopien" eingefügt.
    - Folgender Satz wird angefügt:  
"Ergänzend ist die elektronische Ausstellung eines digitalen Zeugnisses nach den vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Verfahren möglich."
  - In Absatz 2 werden das Wort "Abiturzeugnis" durch die Worte "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife" und das Wort "Schulhalbjahren" durch das Wort "Kurshalbjahren" ersetzt.
  - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden das Wort "Abiturzeugnis" durch die Worte "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife" und die Verweisung "nach § 85 Abs. 2 Satz 2" durch die Verweisung "nach § 85 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort "anerkannten" durch das Wort "anerkannte" ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- "(4) Mit dem Zeitpunkt der Aushändigung oder Zustellung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife ist das Schulverhältnis beendet."
87. In § 104 Satz 1 werden die Worte "seine schriftlichen Arbeiten und in die Niederschrift seiner mündlichen Prüfung" durch die Worte "die über ihn geführten Prüfungsunterlagen" sowie der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- "gleiches gilt für die Bewertungsunterlagen des Seminarfaches, wenn die Seminarfachleistung nach § 92 Abs. 4 Satz 2 an die Stelle einer mündlichen Prüfung tritt."
88. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "nachzuweisen" durch das Wort "anzuzeigen" ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "ist" die Worte "innerhalb von drei Werktagen" eingefügt.
- b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- "(3) Die drei Prüfungsteile der Abiturprüfung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und der Absätze 4 und 5 sind die drei schriftlichen Prüfungen, die mündlichen Prüfungen und die zusätzlichen mündlichen Prüfungen.
- (4) Ein freiwilliger Rücktritt nach Beginn des ersten Prüfungsteils ist nicht zulässig."
- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort "mit" die Worte "der Note" eingefügt und der Klammerzusatz "(0 Punkte)" durch die Worte "und null Punkten" ersetzt.
89. § 106 erhält folgende Fassung:
- "§ 106  
Täuschung
- (1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einem Aufsicht führenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.
- (3) Wird eine Täuschungshandlung nach Absatz 1 festgestellt, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" und null Punkten bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (4) Wird eine Täuschungshandlung nach Absatz 1 erst nach Abschluss der gesamten Prüfung bekannt, kann die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note "ungenügend" und null Punkten bewertet werden; die Gesamtnote ist dann entsprechend zu berichtigen. Ein bereits ausgegebenes Zeugnis ist einzuziehen und neu auszufertigen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (5) Vor Beginn der Prüfung ist auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen; die Belehrung ist in der Niederschrift der jeweiligen Prüfung zu dokumentieren."
90. § 107 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "die Klassenstufe 12" durch die Worte "das letzte Schuljahr der Qualifikationsphase" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort "Antrag" ein Komma und die Worte "der der Textform bedarf," eingefügt.
91. In § 109 Abs. 1 werden die Worte "das Gymnasium, an dem" durch die Worte "die Schule mit gymnasialer Oberstufe, an der" ersetzt.
92. In § 110 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 59 Abs. 5" durch die Verweisung "§ 59 Abs. 5 und 8" ersetzt.
93. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Kunsterziehung" durch das Wort "Kunst" ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in Halbsatz 1 werden die Worte "im ungeteilten Prüfungsverfahren", das Komma sowie die Worte "bei Teilprüfungen jeweils die zwei schriftlichen und die zwei mündlichen Prüfungen" gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

94. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Zur externen Abiturprüfung wird zugelassen, wer
1. im Kalendermonat des Prüfungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  2. zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung seinen Hauptwohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Thüringen hat und
  3. im laufenden Schuljahr nicht Schüler einer staatlichen Schule der Schularten Gymnasium, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, Kolleg oder der Schulform berufliches Gymnasium oder einer entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschule gewesen ist.
- Wer eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zweimal nicht bestanden hat, wird nicht zugelassen."
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4.
- ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 5 und in Halbsatz 1 werden nach dem Wort "ein" die Worte "eigenständig verfasster" eingefügt sowie das Wort "Thüringer" durch das Wort "gymnasiale" ersetzt.
95. § 113 erhält folgende Fassung:
- "§ 113  
Aufgabenstellung
- (1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer werden den Schulen mit gymnasialer Oberstufe vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium übermittelt. Über das im jeweiligen Schuljahr gültige Verfahren der Übermittlung werden die Schulen und Schulleiter durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium informiert.
- (2) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden stellen die Geheimhaltung der Aufgabenstellungen bis zum Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfung sicher."
96. § 117 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Hochschulreife" die Worte "im Original und zwei beglaubigte Kopien" eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- "Ergänzend ist die elektronische Ausstellung eines digitalen Zeugnisses nach den vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Verfahren möglich."
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Abiturzeugnis" durch die Worte "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
97. § 118 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Im bisherigen Satz 4 wird das Wort "Der" gestrichen.
98. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Gleichzeitig teilt der Schulleiter mit, für welche Kinder ein Antrag nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorliegt und für welche Kinder beabsichtigt ist, einen Antrag nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG zu stellen."
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe "15. Mai" wird durch die Angabe "15. Februar" ersetzt.
- bb) Nach dem Wort "sind" werden ein Komma und die Worte "soweit die Eltern für dieses Kind bereits bei der Schulanmeldung einen Antrag nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG angekündigt haben" eingefügt.
- cc) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
- dd) Folgender Halbsatz wird angefügt:
- "im Übrigen bis zum 15. Mai des Kalenderjahres, in dem die Einschulung erfolgen soll."
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "15. Mai" durch die Angabe "15. Februar" ersetzt.
99. In § 123 Satz 1 werden nach dem Wort "treten" die Worte "unabhängig von der Versetzungsentscheidung" eingefügt.
100. § 124 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Klassenstufen 4 bis 8" durch die Angabe "Klassenstufen 4 bis 8 und 10" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "des gymnasialen Teils" durch die Worte "aus dem Gymnasialteil" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Gesamtschule" die Worte "sowie des Regelschulteils der kooperativen Gesamtschule" eingefügt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Aus den Klassenstufen 4 bis 8 der Waldorfschule sowie den Klassenstufen 4 bis 9 einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule kann ein Schüler zu Beginn des Schuljahres in das Gymnasium übertreten, wenn er die Aufnahmeprüfung nach § 131 bestanden hat. Satz 1 gilt für den Übertritt eines Schülers mit Realschulabschluss aus der Waldorfschule oder einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule in die gymnasiale Oberstufe entsprechend; einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch jeweils mindestens die Note "gut" erreicht hat."

101. § 125 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "von der Grundschule und der Regelschule in die Klassenstufen 5 bis 7 sowie von der Gemeinschaftsschule in die Klassenstufen 5 bis 9 des Gymnasiums" durch die Angabe "nach § 124 Abs. 1 und 3" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Leistungsvoraussetzung für den Übertritt ist, dass der Schüler im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde oder
2. der Klassenstufe 5 oder 6 der Regelschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch

jeweils mindestens die Note "gut" erreicht hat. Ein Schüler der Klassenstufe 7 oder 8 der Gemeinschaftsschule muss im Zeugnis zum Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch auf der Anspruchsebene III jeweils mindestens die Note "ausreichend", auf der Anspruchsebene II jeweils mindestens die Note "gut" oder auf der Anspruchsebene I jeweils die Note "sehr gut" erhalten haben."

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Der Antrag nach Satz 3 bedarf der Textform."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Schüler der Klassenstufe 10 im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses an der Regelschule oder Förderschule können in die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums übertreten, wenn sie

1. die Aufnahmeprüfung nach § 131 bestanden und
2. am Schuljahresende den Realschulabschluss im Durchschnitt mit mindestens der Note "befriedigend" erreicht haben."

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort "Aufnahmeprüfung" wird die Verweisung "nach Satz 1 Nr. 1" eingefügt.

bbb) Die Worte "erste Fremdsprache" werden durch das Wort "Englisch" ersetzt.

ccc) Die Worte "sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss" werden gestrichen.

cc) In Satz 3 wird nach dem Wort "Aufnahmeprüfung" die Verweisung "nach Satz 1 Nr. 1" eingefügt.

d) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

"In den Fällen des § 48 Abs. 2 Satz 4 ThürSchulG sowie des § 147a Abs. 5 Satz 3 erfolgt die Empfehlung auf der Grundlage der verbalen Leistungseinschätzung. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Eltern eine Note erteilt werden; der Antrag bedarf der Textform. Soweit der Schüler auf einer abschlussbezogenen Anspruchsebene unterrichtet wurde, wird diese der in dem jeweiligen Fach zu erteilenden Note zugrunde gelegt."

e) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort "angesetzt" ein Komma und die Worte "auf der Anspruchsebene I erreichte Noten werden mit einer Note schlechter angesetzt" eingefügt.

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

102. § 128 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "und der Gemeinschaftsschule" gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe "Klassenstufen 5 bis 7" wird durch die Angabe "Klassenstufen 4, 5 bis 7 und 10" ersetzt.

bb) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Folgender Halbsatz wird angefügt:

"der Antrag bedarf der Textform."

c) Folgender Satz wird angefügt:

"Der Antrag nach Satz 2 für Schüler der Klassenstufe 4 der Gemeinschaftsschule ist einen Monat vor der Ausgabe des Halbjahreszeugnisses bei der Schule zu stellen; in diesem Fall ergeht bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 125 Abs. 4 die Empfehlung mit dem Halbjahreszeugnis."

103. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten "findet auf" das Wort "schriftlichen" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "die Gymnasien" durch die Worte "Schulen mit gymnasialem Bildungsgang" ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte "einem Gymnasium" durch die Worte "einer Schule mit gymnasialem Bildungsgang" ersetzt.

104. In § 132 werden die Worte "mit einer Rechtsbehelfsbelehrung" gestrichen.

105. § 135 erhält folgende Fassung:

"§ 135  
Schüler mit Migrationshintergrund

(1) Schülern mit Migrationshintergrund, die nach Zugang aus dem Ausland nicht an dem Aufnahmeverfahren am Gymnasium nach den §§ 124 und 125 teilnehmen können, kann der Schulleiter in stets widerruflicher Weise die Teilnahme am Unterricht entsprechend der Rahmenstundentafel gestatten. Die Klassenkonferenz prüft in entsprechender Anwendung des § 128 Abs. 3 in der Regel nach zwölf Monaten, möglichst bis zum Ende eines Schulhalbjahres, ob der Schüler eine Empfehlung für den gymnasialen Bildungsgang erhält. Bei einer ablehnenden Entscheidung muss der Schüler die Schule verlassen. Über den Schulbesuch wird auf Antrag der Eltern eine Bestätigung ausgestellt; der Antrag bedarf der Textform. Ein Zeugnis kann nur erteilt werden, wenn ein Schüler endgültig in das Gymnasium aufgenommen wurde.

(2) Entsprechend Absatz 1 kann auch verfahren werden

1. bei deutschen Rückkehrern aus dem Ausland, die ihren Wohnsitz mehrere Jahre im Ausland hatten und dort keine anerkannte deutsche Auslandsschule besucht haben, sowie
2. bei deutschen Schülern, die in Deutschland einen internationalen Bildungsgang besucht haben.

(3) Ausländischen Gastschülern kann der Schulleiter in stets widerruflicher Weise den Besuch des Unterrichts in einzelnen oder in allen Fächern gestatten. Unterliegen die Schüler in ihrem Herkunftsland der Schulpflicht, nehmen sie am Unterricht in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern der besuchten Klassen teil. Über den Schulbesuch wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt; der Antrag bedarf der Textform."

106. § 135a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Staatlichen" gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden nach Satz 6 folgende Sätze eingefügt:

"Abweichend von den Sätzen 1, 5 und 6 kann die mündliche Prüfung durch den Prüfungsteil Hörverstehen ersetzt werden; die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit je nach Aufgabenstellung mindestens 20 und höchstens 25 Minuten."

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten "mündlichen Prüfung" die Worte "oder des Prüfungsteils Hörverstehen" eingefügt.

107. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 136  
Daten, Recht auf Information"

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

"9. eine Religionszugehörigkeit, sofern diese Angabe für die Teilnahme am Religionsunterricht erforderlich ist,"

bb) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

"14. die Geschwister, soweit diese Angabe für die Auswahlentscheidung nach § 15a Abs. 1 und 2 ThürSchulG erforderlich ist, sowie"

- c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Eine Abschrift der von der Schule ausgestellten Zeugnisse sowie das Abschluss- oder Abgangszeugnis im Original sind zu dem Schülerbogen zu nehmen."

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- "Noten können in einem separaten Notenbuch erfasst werden."
- bb) Im bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort "Kursbücher" die Worte "und Notenbücher" eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- "Für Schüler, die in besonderen Unterrichtsformen nach § 45a beschult werden, kann eine gesonderte Dokumentation erfolgen; diese ist Bestandteil des Klassen- oder Kursbuches."
- e) In Absatz 5 wird die Verweisung "Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2)" durch die Verweisung "Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte "Schulamt oder" werden durch die Worte "Schulamt und" ersetzt und die Worte "sowie das Organigramm des Krisenteams der Schule" werden gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- "In Krisen- oder Notfällen können das zuständige Schulamt, das für das Schulwesen zuständige Ministerium und die Landeseinsatzzentrale der Polizei das Organigramm des Krisenteams der Schule abrufen."
- g) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
- "(7a) Die Schule übermittelt nach § 31a Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum Zwecke der Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung von Schülern, die nach Beendigung der Schule keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, folgende Daten an die Agentur für Arbeit:
1. Name,
  2. Vorname,
  3. Geburtsdatum,
  4. Geschlecht,
  5. Wohnanschrift,
  6. voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme,
  7. erreichter Abschluss."
- h) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Worten "verlassen hat," die Worte "gegen die Verarbeitung" eingefügt.
- i) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte "Abschriften von Schulabschlusszeugnissen" durch das Wort "Schulabschlusszeugnisse" ersetzt.
- bb) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
- "4. Notenbücher für die Dauer von zwei Jahren,"
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und nach dem Wort "Klassenarbeiten" werden die Worte "und Klausuren" eingefügt.
- j) In Absatz 10 Satz 1 wird nach dem Wort "oder" die Angabe "nach Maßgabe des Thüringer Archivgesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
108. § 137 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "das" das Wort "zuständige" und nach dem Wort "Schulamt" die Worte "und den zuständigen Schulträger" eingefügt.
109. In § 137a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Klassenleiter" die Worte "oder der Stammkursleiter" eingefügt.
110. In § 137b Abs. 2 werden die Worte "den schulpсихologischen, medizinischen und sozialen Diensten" durch die Worte "dem schulpсихologischen Dienst" ersetzt.
111. § 139 erhält folgende Fassung:
- "§ 139  
Kinder beruflich Reisender
- Zur schulischen Betreuung sind Kinder von beruflich Reisenden verpflichtet,
1. ein Schultagebuch zu führen, in das die Zeit des Schulbesuchs und die behandelten Lernziele und Lerninhalte von der jeweils besuchten Schule eingetragen werden, sowie
  2. eine vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium vorgegebene digitale Lernumgebung zu nutzen.
- Zur schulischen Unterstützung und Beratung der Schüler, ihrer Eltern sowie der besuchten Schulen

werden Lehrer als mobile Bereichslehrkräfte eingesetzt."

112. In § 139a Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 124 Abs. 1 bis 4 sowie § 148 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1" durch die Verweisung "die § 124 und § 148 Abs. 1 Halbsatz 1" ersetzt.

113. § 141 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "Thüringer" durch das Wort "gymnasialen" ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Verweisung "§§ 125, 128 bis 133" durch die Verweisung "§§ 125 und 128 bis 132" ersetzt.

114. § 145 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "des Spezialgymnasiums und" gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

115. In § 146 Satz 1 werden nach den Worten "bilingua-lem Zug" ein Komma und die Worte "soweit Schüler diesen gewählt haben," eingefügt sowie die Angabe "Tabellen B bis F der Anlage 13" durch die Angabe "Tabellen B bis G der Anlage 13" ersetzt.

116. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

"Schulpflichtige Schüler können ihre Schullaufbahn in dem bisher besuchten Bildungsgang an einer anderen Schule fortsetzen. § 50 Satz 3 und 4 ThürSchulG bleibt unberührt."

117. § 147a erhält folgende Fassung:

"§ 147a  
Gemeinschaftsschule

(1) Bei Errichtung der Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung hat der Schulträger ein von der Schule erarbeitetes pädagogisches Konzept vorzulegen, welches folgende Angaben beinhaltet:

1. die Formen klasseninternen gemeinsamen Lernens bis einschließlich Klassenstufe 8, gegebenenfalls auch eines über die Klassenstufe 8 hinausgehenden binnendifferenzierenden Unterrichts,
2. die Rhythmisierung des Schulalltags,
3. ein Fremdsprachenkonzept sowie
4. eine Planung der Schulentwicklung für die ersten drei Schuljahre ab Errichtung.

(2) Für die Aufnahme in die Klassenstufen 1 und 5 der Gemeinschaftsschule gelten die §§ 119 und 122 entsprechend.

(3) Für Schüler in der Schuleingangsphase gilt § 50 Abs. 1 entsprechend. Ein Schüler der Gemeinschaftsschule rückt bis zur Klassenstufe 8 ohne Versetzungsentscheidung in die jeweils nächsthöhere Klassenstufe auf. Die erste Versetzungsentscheidung erfolgt aus der Klassenstufe 8 in die Klassenstufe 9. Für die Versetzung ab Klassenstufe 8 gelten die §§ 51 und 52 entsprechend. Ergänzend zu § 51 Abs. 3 werden auf der Anspruchsebene III erreichte Noten bei der Versetzungsentscheidung um zwei Noten höher angesetzt. Satz 5 gilt nicht für die Note "ungenügend"; diese wird um eine Note höher angesetzt.

(4) Umstufungen sind jeweils zum Ende des Schulhalbjahrs oder Schuljahrs möglich. Machen die Eltern von ihrem Wahlrecht nach § 6a Abs. 2 Satz 5 ThürSchulG keinen Gebrauch, erfolgen die Einstufung und Umstufungen entsprechend der Empfehlung der Klassenkonferenz. Am Ende der Klassenstufe 7 werden die Eltern und Schüler auf der Grundlage des aktuellen Leistungsstandes des Schülers zur weiteren Schullaufbahn informiert und beraten.

(5) In den Klassenstufen 3 bis einschließlich 7 werden die Leistungen nach § 59 Abs. 1 und 2 bewertet und können zusätzlich verbal eingeschätzt werden. Ab der Klassenstufe 7 erhalten die Schüler Noten, die den Anspruchsebenen I bis III zugeordnet sind; es gilt § 59 Abs. 3. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann auf Beschluss der Schulkonferenz in den Klassenstufen 3 bis einschließlich 7 auf eine Bewertung mit Noten verzichtet werden; erbrachte Leistungen werden in diesem Fall verbal eingeschätzt. Für den Unterricht in den Klassenstufen 1 bis 4 gelten die Lehrpläne für die Grundschule, in den Klassenstufen 5 bis 12 gelten die Lehrpläne zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses sowie zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

(6) Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses gelten § 62 Satz 1 und die §§ 63 bis 66 entsprechend. Für die individuelle Abschlussphase gilt § 54 Abs. 8 und für das zusätzliche 10. Schuljahr gilt § 54 Abs. 9 entsprechend.

(7) Ab der Klassenstufe 9 werden Schüler im Bildungsgang zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses auf den Anspruchsebenen I und II unterrichtet und bewertet. Für die Aufnahme oder Versetzung in die Klassenstufe 10 gilt § 53 entsprechend. § 67 gilt für den Erwerb des Realschulabschlusses entsprechend.

(8) Ab Klassenstufe 9 werden Schüler, die sich auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, in allen Fächern auf der Anspruchsebene III unterrichtet. Für die Aufnahme in den gymnasialen Bildungsgang ab der Klassenstufe 9 gelten § 125 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie Abs. 5, § 126 Nr. 1, 2 und 5 sowie die §§ 128, 129, 131, 132 und 135 entsprechend. Für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur gilt der Achte Teil Erster und Zweiter Abschnitt. Für die Aufnahme von Schülern mit

Realschulabschluss in die gymnasiale Oberstufe gilt § 125 Abs. 3 entsprechend; § 51 Abs. 3 gilt für die Anspruchsebene III entsprechend. § 62 Satz 2 und § 68 gelten entsprechend.

(9) Der Unterricht in den Klassenstufen 1 bis 10 bestimmt sich nach der Rahmenstundentafel der Anlage 11. Für die individuelle Abschlussphase sowie das zusätzliche 10. Schuljahr gilt die Rahmenstundentafel der Anlage 2a. Für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt die Rahmenstundentafel nach Tabelle A der Anlage 13.

(10) Für Abschlusszeugnisse bis einschließlich Klassenstufe 10 und Abgangszeugnisse findet § 61 entsprechende Anwendung. Für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gilt § 103 entsprechend."

118. § 148 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Halbsatz 2 werden die Worte "mit einer kooperativen Gesamtschule verbundene" und die Angabe "in den Klassenstufen 11 bis 13" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "der Klassenstufen 6, 7 und 11" durch die Worte "aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschulklassen" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 51 Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 51 Abs. 3" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Unterricht in den Klassenstufen 5 bis 10 des Regelschulteils bestimmt sich nach der Rahmenstundentafel der Anlage 2. Der Unterricht in den Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasialteils bestimmt sich nach der Rahmenstundentafel der Anlage 4. Für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt die Rahmenstundentafel nach Tabelle A der Anlage 13."

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

119. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Integrierte Gesamtschulen weisen ab der Klassenstufe 7 Leistungsdifferenzierungen nach den Anspruchsebenen der Kurse I und II oder I, II und III auf. Ab der Klassenstufe 7 wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, ab der Klassenstufe 9 in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik und Astronomie in Kurse differenziert. Für Kurs I und Kurs II gilt § 59 Abs. 3, wobei Kurs I der Anspruchsebene I und Kurs II der Anspruchsebene II entspricht; der Unterricht in

Kurs III orientiert sich an der Anspruchsebene III. Ab der Klassenstufe 9 können auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses und den Erwerb des Realschulabschlusses bezogene Klassen geführt werden. In den auf den Erwerb des Realschulabschlusses bezogenen Klassen wird der Unterricht auf der Anspruchsebene II erteilt; orientiert sich der Unterricht in den Fächern nach Satz 2 an der Anspruchsebene III, können gymnasial orientierte Klassen (G-Klassen) gebildet werden. § 38 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ThürSchulG gilt entsprechend."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort "Fach" die Angabe "nach Absatz 1 Satz 2" und nach dem Wort "hat" die Worte "oder wenn dies unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens und des Leistungswillens des Schülers gerechtfertigt ist" eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "Klasse" ein Komma eingefügt und die Angabe "gelten § 54 Abs. 1 und 6 sowie § 125 Abs. 4" durch die Angabe "die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, gilt § 54 Abs. 1 und 6" ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Empfehlung zur Einstufung in eine G-Klasse wird erteilt, wenn der Schüler in mindestens drei Fächern nach Absatz 1 Satz 2 in Kurs III eingestuft worden ist."

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte "Klasse, die auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereitet," durch die Angabe "G-Klasse" ersetzt.

d) In Absatz 5 Halbsatz 2 werden die Worte "Kurse oder Klassen, die auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten," durch die Worte "ein Kurs III oder G-Klassen" ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "in den Klassenstufen 11 bis 13" gestrichen.

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 51 Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 51 Abs. 3" ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"§ 135 gilt entsprechend."

f) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe "Klassenstufe 11" durch das Wort "Einführungsphase" ersetzt.

g) In Absatz 8 wird die Verweisung "der §§ 46 bis 47a, 51, 52 und 54 Abs. 8" durch die Verweisung

"der §§ 46 bis 47a, 51, 52 und 54 Abs. 8 und 9" ersetzt.

120. In § 150 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 62 bis 71" durch die Verweisung "§§ 62 bis 67 und 69 bis 71" ersetzt.

121. Die Überschrift des Dreizehnten Teils erhält folgende Fassung:

**"Dreizehnter Teil  
Durchführung der Prüfungen für Schüler der  
Waldorfschulen"**

122. § 151 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 151  
Durchführung der Prüfungen für Schüler der  
Waldorfschulen"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort "an" wird durch das Wort "der" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist nach den Voraussetzungen des Absatzes 6 möglich."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Schüler der Waldorfschulen können ab dem Ende der Klassenstufe 10 an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und ab dem Ende der Klassenstufe 12 an der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses teilnehmen; über Ausnahmen entscheidet das zuständige Schulamt. Schüler der Waldorfschulen können nach dem Besuch der von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigten Klassenstufe 13 zur Abiturprüfung zugelassen werden, wenn sie noch keine oder nicht mehr als einmal erfolglos eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife abgelegt haben."

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "erste Fremdsprache" durch das Wort "Englisch" und der Klammerzusatz "(außer Astronomie und Sport)" durch die Worte "außer Sport" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte "im Fach Mathematik und in der ersten Fremdsprache" durch die Worte "in den Fächern Mathematik und Englisch" ersetzt.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch findet jeweils eine schriftliche Prüfung statt; im Fach Englisch enthält sie einen Anteil Hörverstehen. Als verpflichtender Teil der Prüfung im Fach Englisch nach Satz 2 wird eine mündliche Kommunikationsprüfung als Partner- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Zusätzlich findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung mit Ausnahme des Faches Englisch eine mündliche Prüfung statt. In zwei weiteren Fächern findet eine mündliche Prüfung statt; diese umfasst jeweils nach Wahl des Schülers eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geografie und Sozialkunde sowie eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik und Astronomie. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungen beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 180 Minuten sowie im Fach Englisch 180 Minuten mit einem Anteil Hörverstehen. Die Dauer der mündlichen Kommunikationsprüfung im Fach Englisch beträgt 30 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. § 70 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend."

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Bei der Wahl des Faches Englisch als schriftliches Prüfungsfach muss eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau ein mündliches Prüfungsfach sein."

bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte "Biologie, Chemie, Musik oder Kunsterziehung treten" durch die Worte "Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht sowie Musik oder Kunst treten, sofern diese Fächer noch nicht mündlich geprüft wurden" ersetzt.

g) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

"(6) Bei Nichtbestehen der Abiturprüfung wird dem Schüler der Waldorfschule der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, wenn er in der Prüfung

1. in sieben Fächern, zu denen mindestens
  - a) das Fach Deutsch,
  - b) eine Fremdsprache,
  - c) das Fach Mathematik,
  - d) eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik und
  - e) eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, Religionslehre oder Ethik

- gehören, insgesamt mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung,
2. in den Fächern Deutsch, einer Fremdsprache und Mathematik sowie einem der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung,
  3. in mindestens vier Fächern, darunter einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht hat und
  4. in keinem Fach mit null Punkten bewertet wurde."

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

"(7) Abweichend von § 69 Abs. 4 und § 110 in Verbindung mit § 85 können Lehrer der Waldorfschulen als Mitglied der Prüfungskommission oder Fachprüfungskommission berufen werden. Sie sollen im Fall des § 69 Abs. 4 über die für Lehrer in den Bildungsgängen zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses erforderliche Lehrerbildung verfügen oder im Fall des § 110 in Verbindung mit § 85 beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe und für das betreffende Fach besitzen; über Ausnahmen entscheidet das zuständige Schulamt. Als Mitglied der Prüfungskommission oder der Fachprüfungskommission kann jeweils höchstens ein Lehrer der Waldorfschule berufen werden; sie können nicht als Vorsitzende bestellt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Durchführung der Externenprüfungen entsprechend."

123. Nach dem Dreizehnten Teil wird folgender neue Vierzehnte Teil eingefügt:

**"Vierzehnter Teil  
Zuerkennung des Latinums oder des Graecums**

§ 152

Erwerb des Latinums oder des Graecums

- Das Latinum oder das Graecum werden zuerkannt
1. nach der Teilnahme am Pflichtunterricht im jeweiligen Fach als erste Fremdsprache, wenn im Zeugnis für das Schuljahr der Klassenstufe 10 das jeweilige Fach mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde,
  2. nach der Teilnahme am Pflichtunterricht im jeweiligen Fach als zweite Fremdsprache in den Klassenstufen 6 bis 10, wenn im Schuljahreszeugnis das jeweilige Fach mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde,
  3. nach der Teilnahme am Pflichtunterricht im jeweiligen Fach als zweite Fremdsprache in den Klassenstufen 6 bis 9 in den Fällen der Wahl einer anderen Fremdsprache als neu einsetzende Fremdsprache nach den Anlagen 6 bis 8 ab der

- Klassenstufe 10 und nach erfolgreicher Teilnahme an der besonderen Prüfung nach § 153 oder
4. nach der Teilnahme am Unterricht im jeweiligen Fach als neu einsetzende Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe und nach erfolgreicher Teilnahme an der besonderen Prüfung nach § 153.

Über Ausnahmen entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

§ 153

Besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums

(1) An der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums können Schüler, die den Unterricht in Latein und Griechisch in den Fällen des § 152 Satz 1 Nr. 3 und 4 besucht haben, teilnehmen; über die Zulassung entscheidet der Schulleiter. Bewerber, die zum Zeitpunkt der Prüfung

1. nicht Schüler einer staatlichen Schule oder einer entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschule sind und
  2. seit mindestens sechs Monate mit ihrem Hauptwohnsitz in Thüringen gemeldet sind,
- können auf schriftlichen Antrag an der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums teilnehmen; über den Antrag auf Zulassung entscheidet das für den jeweiligen Wohnsitz zuständige Schulamt. Dem Antrag nach Satz 2 sind eine Aufenthaltsbescheinigung der zuständigen Meldebehörde sowie ein eigenständig verfasster Bericht, aus dem hervorgeht, wie sich der Bewerber auf die Prüfung vorbereitet hat, beizufügen. Für die Teilnahme an der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums ist eine schriftliche Anmeldung der Schüler oder Externen bis zum 31. Dezember beim jeweils zuständigen Schulamt erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

(2) Die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums findet in der Regel in der Zeit nach den schriftlichen Abiturprüfungen statt. Der Termin wird vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt.

(3) Das zuständige Schulamt bestimmt den Prüfungs-ort. Für Schüler einer staatlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule findet die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums in der Regel in der von ihnen besuchten Schule statt.

(4) Die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums wird vor einer Fachprüfungskommission abgelegt. Das zuständige Schulamt bestimmt den Vorsitzenden der jeweiligen Fachprüfungskommission. Der Vorsitzende benennt die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Fachprüfungskommission für die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums; § 85 Abs. 7 gilt entsprechend. Die Fachprüfungskommission berät und beschließt

in nicht öffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Prüfungsteil erhalten die Gymnasien von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium über das zuständige Schulamt. Die Arbeitszeit für den schriftlichen Prüfungsteil beträgt 180 Minuten. Werden Aufgaben zur Interpretation einbezogen, ist die Übersetzungsleistung gegenüber der Interpretationsleistung mindestens doppelt zu gewichten. Der Umfang des Übersetzungstextes ist der Arbeitszeit entsprechend anzupassen. Der mündliche Prüfungsteil dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten. Im Fall der Täuschung oder eines Täuschungsversuchs gilt § 106 entsprechend.

(6) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums hat keinen Einfluss auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

(7) Die mündliche Abiturprüfung im Fach Latein oder Griechisch kann den mündlichen Prüfungsteil der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums nach Absatz 5 Satz 1 ersetzen.

(8) Grundlage für die Bewertung der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums sind die Regelungen der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung (EPA)" Latein oder Griechisch. Die Noten der beiden Prüfungsteile sind nach § 74 Abs. 1 Satz 2 in Punkte umzurechnen.

(9) Die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums ist bestanden, wenn kein Prüfungsteil mit null Punkten abgeschlossen wurde und insgesamt mindestens fünf Punkte erreicht wurden. Das Ergebnis der besonderen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils. Eine bestandene besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums kann nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums kann einmal wiederholt werden.

#### § 154

##### Zeugnis und Bescheinigung

(1) Die Zuerkennung des Latinums oder des Graecums wird in den Abgangs- und Abschlusszeugnissen nach § 61 Abs. 1 bescheinigt. Im Fall des § 153 Abs. 1 Satz 2 wird die Zuerkennung des Latinums oder des Graecums durch ein gesondertes Zeugnis bescheinigt.

(2) Über eine nicht bestandene besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums nach § 153 wird eine Bescheinigung ausgestellt."

124. Der bisherige Vierzehnte Teil wird Fünfteiler Teil.

125. Der bisherige § 152 wird § 155 und erhält folgende Fassung:

#### "§ 155 Übergangsbestimmungen

(1) Für Schüler, die sich im Schuljahr 2024/2025 in den Klassenstufen 6 bis 10 befinden, gelten der Siebte Teil, der Zwölfte Teil, § 151 Abs. 3 sowie die Anlagen 2 bis 12 in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung fort. Abweichend von Satz 1 gilt die Regelung zur besonderen Leistungsfeststellung nach § 68 bereits ab dem 1. August 2024.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet die mündliche Kommunikationsprüfung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 6a, § 61 Abs. 3, § 71 Abs. 2 und 3 erstmals im Prüfungsverfahren zum Erwerb des Realschulabschlusses im Schuljahr 2026/2027 statt.

(3) Für Schüler, die im Schuljahr 2024/2025 in einer Praxisklasse nach § 6 Abs. 5 Satz 1 ThürSchulG oder in der individuellen Abschlussphase nach § 6 Abs. 5a ThürSchulG lernen, gilt Anlage 2a in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung bis zum Ende des jeweiligen Besuchs dieser Klassen fort.

(4) Schüler, die im Schuljahr 2024/2025 in den Klassenstufen 6 bis 10 den Unterricht im Fach Latein oder Griechisch als zweite Fremdsprache besuchen, müssen zum Erwerb des Latinums oder Graecums

1. abweichend von § 152 Satz 1 Nr. 2 am Ende der Klassenstufe 10 eine besondere Prüfung nach § 153 ablegen oder
2. das Fach Latein oder Griechisch in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe belegen und im vierten Kurshalbjahr mindestens fünf Punkte erreichen.

(5) Für Schüler, die sich im Schuljahr 2024/2025 in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe befinden, gelten der Achte Teil sowie Anlage 13 jeweils in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung fort.

(6) Für Schüler der Waldorfschule gelten § 151 Abs. 4 zum Erwerb des Realschulabschlusses sowie § 151 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 108, 109, 111 und 113 bis 118 für die Abiturprüfung in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung bis zum 31. Juli 2026 fort.

(7) Für die Abiturprüfung von Externen im ungeteilten Prüfungsverfahren gelten bis einschließlich des Schuljahres 2025/2026 die jeweiligen Bestimmungen der Thüringer Schulordnung in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung fort. Die Abiturprüfung von Externen im zweigeteilten Prüfungsverfahren wird letztma-

lig im Schuljahr 2029/2030 durchgeführt; die jeweiligen Bestimmungen der Thüringer Schulordnung in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung gelten auch für die zweite Teilprüfung fort. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt die Regelung zur Zulassung zur externen Abiturprüfung nach § 112 bereits ab dem 1. August 2024."

126. Die bisherigen §§ 153 und 154 werden die §§ 156 und 157.
127. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
128. Die Anlagen 2 bis 12 erhalten folgende Fassung:

**„Anlage 2**  
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 148 Abs. 3 Satz 1)

**Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 an der Regelschule**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen			
		5 + 6	7 + 8	9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	9	8	3	3
	1. Fremdsprache	8	8	3	3
Sprachwerkstatt <sup>1</sup>	2. Fremdsprache		3		
	Sprachbildung				
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	9	7	3	3
	Mensch-Natur-Technik	4			
	Technisches Werken	4			
	Biologie		3	2	2
	Chemie		3	2	2
	Physik und Astronomie		3	3	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	2	2	1	1
	Musik	2	2	1	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2	3	2	1
	Geografie	2	2	1	1
	Sozialkunde		2	2	1
	Wirtschaft-Recht-Technik		2	2	2
	Religionslehre/Ethik	4	4	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	2	1	1
	Sport	6	6	6	
Wahlpflichtbereich <sup>2</sup>	2. Fremdsprache		6	5	
	Darstellen und Gestalten				
	Natur und Technik				
	Sozialwesen				
	Informatik				
	Wirtschaft-Umwelt-Europa				
	Fach nach schulinternem Lehrplan				
flexible Stunden <sup>3</sup>		5	2	2	
<b>Summe</b>		<b>62</b>	<b>65</b>	<b>66</b>	

<sup>1</sup> Wahl und Belegung entweder der 2. Fremdsprache oder des Angebots zur Sprachbildung in Klassenstufe 6.

<sup>2</sup> Der Schüler belegt ein Wahlpflichtfach. Im Wahlpflichtbereich sollen von der Schule mindestens zwei Fächer angeboten werden. Bei Einzigigkeit ist die Wahlmöglichkeit durch klassenstufenübergreifende Angebote zu gewährleisten.

<sup>3</sup> In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

**Anlage 2a**

(zu § 44 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 9 Satz 2, § 147a Abs. 9 Satz 2 sowie § 149 Abs. 8 in Verbindung mit § 54 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 oder Abs. 9 Satz 2)

**Rahmenstundentafeln für Praxisklassen, die individuelle Abschlussphase (IAP) und das zusätzliche 10. Schuljahr (Z 10)**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden		
		Praxis- klassen	IAP	Z 10
		7 + 8	9.1 + 9.2	
sprachlich- literarischer Bereich	Deutsch	8	4	3
	1. Fremdsprache	8	3	3
mathematisch- naturwissenschaftlicher Bereich	Mathematik	8	4	3
	Biologie	6	4	3
	Chemie			
	Physik und Astronomie			
musisch- künstlerischer Bereich	Kunst	4	2	2
	Musik			
gesellschafts- wissenschaftlicher Bereich	Wirtschaft-Recht-Technik	4	6 <sup>1</sup>	2 <sup>1</sup>
	Geografie	4	5	3
	Sozialkunde			
	Geschichte			
	Religionslehre/Ethik	4	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	2	1
	Sport	4	4	3
Wahlpflichtbereich <sup>3</sup>	Darstellen und Gestalten	4	4	4
	Natur und Technik			
	Gesellschaftswissenschaften <sup>2</sup>			
	Sozialwesen			
	Informatik			
	Wirtschaft-Umwelt-Europa			
	Fach nach schulinternem Lehrplan			
flexible Praxisstunden	fächerübergreifend	9	12	4
<b>Summe</b>		<b>65</b>	<b>52</b>	<b>33</b>

<sup>1</sup> An der Thüringer Gemeinschaftsschule sind die hier vorgesehenen Stunden für den Unterricht in den Fächern Wirtschaft und Recht im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sowie Technik im naturwissenschaftlichen-technischen Bereich zu nutzen.

<sup>2</sup> Das Fach Gesellschaftswissenschaften wird nur an Thüringer Gemeinschaftsschulen angeboten.

<sup>3</sup> Der Schüler belegt ein Wahlpflichtfach. Im Wahlpflichtbereich sollen von der Schule mindestens zwei Fächer angeboten werden. Bei Einzügigkeit ist die Wahlmöglichkeit durch klassenstufenübergreifende Angebote zu gewährleisten.

**Anlage 2b**  
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1)

**Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 für die Bildungsgänge der Regelschule an der Förderschule**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen			
		5 + 6	7 + 8	9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	9	8	3	3
	1. Fremdsprache	8	8	3	3
Sprachwerkstatt <sup>1</sup>	2. Fremdsprache		3		
	Sprachbildung				
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	9	7	3	3
	Mensch-Natur-Technik	4			
	Technisches Werken	4			
	Biologie		3	2	2
	Chemie		3	2	2
	Physik und Astronomie		3	3	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	2	2	1	1
	Musik	2	2	1	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2	3	2	1
	Geografie	2	2	1	1
	Sozialkunde		2	2	1
	Wirtschaft-Recht-Technik		2	2	2
	Religionslehre/Ethik	4	4	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	2	1	1
	Sport	6	6	6	
Wahlpflichtbereich <sup>2</sup>	2. Fremdsprache		6	5	
	Darstellen und Gestalten				
	Natur und Technik				
	Sozialwesen				
	Informatik				
	Wirtschaft-Umwelt-Europa				
	Fach nach schulinternem Lehrplan				
flexible Stunden <sup>3</sup>		5	2	2	
<b>Stunden zur sonderpädagogischen Förderung</b>		8	5	4	
<b>Summe</b>		<b>70</b>	<b>70</b>	<b>70</b>	

<sup>1</sup> Wahl und Belegung entweder der 2. Fremdsprache oder des Angebots zur Sprachbildung in Klassenstufe 6.

<sup>2</sup> Der Schüler belegt ein Wahlpflichtfach. Im Wahlpflichtbereich sollen von der Schule mindestens zwei Fächer angeboten werden. Bei Einzigigkeit ist die Wahlmöglichkeit durch klassenstufenübergreifende Angebote zu gewährleisten.

<sup>3</sup> In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

**Anlage 3**

(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1)

**Rahmenstundentafel für die Regelschulklassenstufen 7 bis 10 an Spezialgymnasien für Sport**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen		
		7 + 8	9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	8	3	3
	Englisch	8	3	3
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	7	3	3
	Biologie	3	2	2
	Chemie	3	2	2
	Physik und Astronomie	3	3	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	2	1	1
	Musik	2	1	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	3	2	1
	Geografie	2	1	1
	Sozialkunde	2	2	1
	Wirtschaft-Recht-Technik	2	2	2
	Religionslehre/Ethik	4	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	1	1
Wahlpflichtbereich <sup>1</sup>	2. Fremdsprache	6	5	
	Darstellen und Gestalten			
	Natur und Technik			
	Sozialwesen			
	Informatik			
	Wirtschaft-Umwelt-Europa			
	Fach nach schulinternem Lehrplan			
Begabungsförderung	Sport	4	2	2
	Spezialsport	8	4	4
flexible Stunden <sup>2</sup>		4		
<b>Summe</b>		<b>71</b>	<b>72</b>	

<sup>1</sup> Der Schüler belegt ein Wahlpflichtfach. Im Wahlpflichtbereich sollen von der Schule mindestens zwei Fächer angeboten werden. Bei Einzigigkeit ist die Wahlmöglichkeit durch klassenstufenübergreifende Angebote zu gewährleisten.

<sup>2</sup> In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

**Anlage 4**

(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 148 Abs. 3 Satz 2)

**Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 am Gymnasium**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen			
		5 + 6	7 + 8	9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	9	7	3	3
	1. Fremdsprache	8	8	3 <sup>1</sup>	3 <sup>1</sup>
	2. Fremdsprache		3	8	3
	neu einsetzende Fremdsprache				4 <sup>2</sup>
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	9	7	3	4
	Mensch-Natur-Technik	6			
	Biologie		4	1	2
	Chemie		4	1	2
	Physik und Astronomie		4	2	2
müsch-künstlerischer Bereich	Kunst	3	2	1	1
	Musik	3	2	1	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2	3	2	1
	Geografie	2	3	1	1
	Sozialkunde			1	1
	Wirtschaft und Recht			2	1
	Religionslehre/Ethik	4	4	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	2	1	1
	Sport	6	6	3	2
	Seminarfach				1
Wahlpflichtbereich <sup>3</sup>	Darstellen und Gestalten			6	
	Gesellschaftswissenschaften				
	Informatik				
	Naturwissenschaften und Technik				
	Fach nach schulinternem Lehrplan				
flexible Stunden <sup>4</sup>		5	3	1	
<b>Summe</b>		<b>62</b>	<b>67</b>	<b>68 (+1)</b>	

<sup>1</sup> Bilinguale Module sind im gymnasialen Bildungsgang ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 25 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden ergeben sich in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.

<sup>2</sup> Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt nach § 47 Abs. 3 Satz 2 die Verpflichtung zum weiteren Besuch des Unterrichts im Wahlpflichtfach.

<sup>3</sup> Der Schüler belegt ein Wahlpflichtfach. Im Wahlpflichtbereich sollen von der Schule mindestens zwei Fächer angeboten werden. Bei Einzigigkeit ist die Wahlmöglichkeit durch klassenstufenübergreifende Angebote zu gewährleisten.

<sup>4</sup> In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

**Anlage 4a**  
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1)

**Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 im bilingualen Zug an Gymnasien**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen			
		5 + 6	7 + 8	9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	9	7	3	3
	1. Fremdsprache	12	9	4	4
	2. Fremdsprache		3	8	3
	neu einsetzende Fremdsprache				4 <sup>2</sup>
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	9	7	3	4
	Mensch-Natur-Technik	6			
	Biologie		4	1	2
	Chemie		4	1	2
	Physik und Astronomie		4	2	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	3	2	1	1
	Musik	3	2	1	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2	3	2	2
	Geografie	2	3	1	1
	Sozialkunde			1	1
	Wirtschaft und Recht			2	1
	Religionslehre/Ethik	4	4	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	2	1	1
	Sport	6	6	3	2
	Seminarfach				1
Wahlpflichtbereich <sup>3</sup>	Darstellen und Gestalten			6	
	Gesellschaftswissenschaften				
	Informatik				
	Naturwissenschaften und Technik				
	Französische Literatur <sup>1</sup>				
	Fach nach schulinternem Lehrplan				
flexible Stunden <sup>4</sup>		5	5 <sup>5</sup>	1 <sup>5</sup>	1 <sup>5</sup>
<b>Summe</b>		<b>66</b>	<b>70</b>	<b>71 (+1)</b>	

<sup>1</sup> Das Fach ist für den Erwerb des Abibac belegungspflichtig.

<sup>2</sup> Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt nach § 47 Abs. 3 Satz 2 die Verpflichtung zum weiteren Besuch des Unterrichts im Wahlpflichtfach.

<sup>3</sup> Der Schüler belegt ein Wahlpflichtfach. Im Wahlpflichtbereich sollen von der Schule mindestens zwei Fächer angeboten werden. Bei Einzigigkeit ist die Wahlmöglichkeit durch klassenstufenübergreifende Angebote zu gewährleisten.

<sup>4</sup> In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

<sup>5</sup> Die flexiblen Stunden in den Klassenstufen 7 bis 10 sind vorrangig den bilingual unterrichteten Sachfächern zuzuordnen (in den Klassenstufen 7 und 8 Geschichte oder Geografie, in den Klassenstufen 9 oder 10 Geografie, Geschichte oder Sozialkunde).

**Anlage 5**

(zu § 44 Abs. 1 Satz 1, § 80 Abs. 1 Satz 2 und § 149 Abs. 7 Satz 2)

**Rahmenstundentafel für die Klassenstufe 11 S**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichts- wochenstunden
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	3
	Englisch	3
	2. Fremdsprache/neu einsetzende Fremdsprache <sup>1</sup>	3/4 <sup>1</sup>
mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich	Mathematik	4
	Biologie	2
	Chemie	2
	Physik und Astronomie	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	1
	Musik	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	1
	Geografie	1
	Sozialkunde	1
	Wirtschaft und Recht	1
	Religionslehre/Ethik	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	1
	Sport	2
	Seminarfach	1
flexible Stunden <sup>2</sup>		3
<b>Summe</b>		<b>34 (+1)</b>

<sup>1</sup> Die neu einsetzende Fremdsprache wird mit vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.<sup>2</sup> In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

**Anlage 6**

(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1)

**Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 am Spezialgymnasium für Musik**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen			
		5 + 6	7 + 8	9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	8	6	3	3
	1. Fremdsprache	7	7	3 <sup>1</sup>	3 <sup>1</sup>
	2. Fremdsprache/neu einsetzende Fremdsprache <sup>2</sup>		3	7	3
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	9	7	3	4
	Mensch-Natur-Technik	6			
	Biologie		4	1	2
	Chemie		4	1	2
	Physik und Astronomie		4	2	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	3	2	1	1
	Musikkunde	2	2	1	1
	Musiktheorie	2	2	1	1
	Gehörbildung	2	2	1	1
	Rhythmik	2	2	1	1
	Instrumentalunterricht	4	4	2	2
	Ergänzungsfach Klavier		2	1	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2	3	2	1
	Geografie	2	3	1	1
	Sozialkunde			1	1
	Wirtschaft und Recht			2	1
	Religionslehre/Ethik	4	4	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	2	1	1
	Sport	4	4	2	2
	Seminarfach				(1) <sup>3</sup>
flexible Stunden <sup>4</sup>		1	1		
<b>Summe</b>		<b>63</b>	<b>72</b>	<b>35</b>	<b>35 (+1)</b>

<sup>1</sup> Bilinguale Module sind spätestens ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 25 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden ergeben sich in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.

<sup>2</sup> Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt die Verpflichtung zum weiteren Besuch des Unterrichts in der 2. Fremdsprache.

<sup>3</sup> Das Seminarfach wird projektbezogen an Seminaftagen unterrichtet.

<sup>4</sup> In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

**Anlage 7**  
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1)

**Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 an Spezialgymnasien für Sport**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen			
		5 + 6	7 + 8	9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	9	7	3	3
	Englisch	8	8	3 <sup>1</sup>	3 <sup>1</sup>
	2. Fremdsprache/neu einsetzende Fremdsprache <sup>2</sup>		3	8	3
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	9	7	3	4
	Mensch-Natur-Technik	6			
	Biologie		4	1	2
	Chemie		4	1	2
	Physik und Astronomie		4	2	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	3	2	1	1
	Musik	3	2	1	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2	3	2	1
	Geografie	2	3	1	1
	Sozialkunde			1	1
	Wirtschaft und Recht			2	1
	Religionslehre und Ethik	4	1	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	2	1	1
	Seminarfach				1
Begabungsförderung	Sport	8	4	2	2
	Spezialsport	4	8	4	4
flexible Stunden <sup>3</sup>		1	1	2	
<b>Summe</b>		<b>64</b>	<b>71</b>	<b>35</b>	<b>35 (+1)</b>

<sup>1</sup> Bilinguale Module sind spätestens ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 25 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden ergeben sich in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.

<sup>2</sup> Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt die Verpflichtung zum weiteren Besuch des Unterrichts in der 2. Fremdsprache.

<sup>3</sup> In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

**Anlage 8**  
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1)

**Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 9 und 10 der mathematisch-naturwissenschaftlichen Spezialklassen am Gymnasium**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen	
		9	10
sprachlich-musisch-künstlerischer Bereich	Deutsch	3	3
	Englisch <sup>1</sup>	3	3
	2. Fremdsprache/neu einsetzende Fremdsprache <sup>4</sup>	3	3/4 <sup>4</sup>
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	5	5
	Informatik/Medienbildung und Informatik <sup>2</sup>	2	2
	Biologie <sup>3</sup>	2	2
	Chemie <sup>3</sup>	2	2
	Physik und Astronomie <sup>3</sup>	2	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	1	1
	Musik		
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2	1
	Geografie	1	1
	Sozialkunde	1	1
	Wirtschaft und Recht	1	1
	Religionslehre/Ethik	2	2
sonstige Fächer	Sport	2	2
	Seminarfach		1
wahlobligatorischer Bereich <sup>5</sup>	Mathematik	2	2
	Biologie		
	Chemie		
	Physik		
	Informatik		
<b>Begabungsförderung</b>		+3	
<b>flexible Stunden<sup>6</sup></b>		5	
<b>Summe</b>		<b>73 (+3) (+1)<sup>4</sup></b>	

<sup>1</sup> Bilinguale Module sind spätestens ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 25 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden ergeben sich in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.

<sup>2</sup> Informatik/Medienbildung und Informatik wird in Halbgruppen unterrichtet.

<sup>3</sup> Je eine Unterrichtswochenstunde pro Unterrichtswoche soll in Halbgruppen unterrichtet werden.

<sup>4</sup> Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt die Verpflichtung zum weiteren Besuch des Unterrichts in der 2. Fremdsprache.

<sup>5</sup> Wahlobligatorischer Bereich nach Angebot der Schule. Eine Bewertung findet nicht statt. Auf dem Zeugnis wird die Teilnahme vermerkt.

<sup>6</sup> In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

**Anlage 9**  
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1)

**Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 9 und 10 sowie 11 Sp am Gymnasium mit Spezialklassen für Musik (Rutheneum seit 1608 Staatliches Gymnasium)**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen		
		9	10	11 Sp
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	3	3	3
	1. Fremdsprache <sup>1</sup>	3	3	3
	2. Fremdsprache/neu einsetzende Fremdsprache <sup>5</sup>	3	3	2/4 <sup>5</sup>
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	3	4	3
	Biologie	1	2	5
	Chemie	1	2	
	Physik und Astronomie	2	2	
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	1		
	Musikkunde	1	1	1
	Musiktheorie <sup>2</sup>	6	6	6
	Gehörbildung <sup>2</sup>			
	Stimmbildung <sup>3</sup>			
	Instrumentalunterricht <sup>4</sup>			
	Chor			
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2	1	1
	Geografie	1	1	1
	Sozialkunde	1	1	
	Wirtschaft und Recht	2	1	
	Religionslehre/Ethik	2	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	1	1	1
	Sport	2	2	2
	Seminarfach		1	1,5
<b>Summe</b>		<b>35</b>	<b>36</b>	<b>31,5 (+2)</b>

<sup>1</sup> Bilinguale Module sind spätestens ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 25 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden ergeben sich in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.

<sup>2</sup> Musiktheorie und Gehörbildung werden in Halbgruppen unterrichtet.

<sup>3</sup> Stimmbildung wird in Zweiergruppen unterrichtet.

<sup>4</sup> Instrumentalunterricht findet als Einzelunterricht statt.

<sup>5</sup> Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt die Verpflichtung zum weiteren Besuch des Unterrichts in der 2. Fremdsprache.

**Anlage 10**  
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1)

**Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 am Spezialgymnasium für Sprachen**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen			
		5 + 6	7 + 8	9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	10	6	3	3
	1. Fremdsprache (En)	13	9	4	4
	2. Fremdsprache (Ar, Cn, Ja)	5	9	4	4
	3. Fremdsprache (Fr, Sn, It)			5	4
	4. Fremdsprache (It, Ru, Fr, Sn)			3	3
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	9	7	3	4
	Mensch-Natur-Technik	6			
	Biologie			4	2
	Chemie			4	2
	Physik und Astronomie			4	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	3	2	1	1
	Musik	3	2	1	
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte <sup>1</sup>	3	4	2	2
	Geografie	2	2	1	1
	Sozialkunde			1	1
	Wirtschaft und Recht			1	1
	Religionslehre/Ethik	4	4	2	1
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	2	1	1
	Sport	6	6	2	2
	Seminarfach				(1) <sup>2</sup>
Wahlbereich	Fremdsprache	2	2	2	2
flexible Stunden		1	2		
<b>Summe</b>		<b>71</b>	<b>77</b>	<b>40</b>	<b>40</b>

<sup>1</sup> Ab Klassenstufe 6 ist die Unterrichtssprache Englisch.

<sup>2</sup> Das Seminarfach wird projektbezogen an Seminaftagen unterrichtet.

**Legende**

Ar	Arabisch	Ja	Japanisch
Cn	Chinesisch	It	Italienisch
En	Englisch	Ru	Russisch
Fr	Französisch	Sn	Spanisch

**Anlage 11**  
(zu § 147a Abs. 9 Satz 1)

**Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 1 bis 10 an der Gemeinschaftsschule**

Bereiche	Fächer	Schulein-gangsphase		Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klas-senstufen								
				3	4	5 + 6	7 + 8	9	10 <sup>1</sup>	E-Ph <sup>2</sup>		
		1	2									
Sprachwerk-statt <sup>3</sup>	2. Fremdsprache					3						
	Sprachbildung											
sprachlich-literarischer Bereich	1. Fremdsprache					2	2	8	8	3 <sup>4</sup>	3	3 <sup>4</sup>
	neu einsetzende Fremd-sprache										4 <sup>5</sup>	
	Deutsch	10-11	10-11	11-12	11-12	9	7	3	3	3		
mathematisch-natur-wissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik					9	7	3	4	4		
	Mensch-Natur-Technik					4						
	Technisches Werken					4						
	Technik						2	1	1			
	Biologie						4	1	2	2		
	Chemie						4	1	2	2		
	Physik und Astronomie						4	2	2	2		
	Heimat-und Sachkunde				3							
	Werken											
	Schulgarten	8-7	8-7	8-7	5-4							
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst					2	2	1	1	1		
	Musik					2	2	1	1	1		
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte					2	3	2	1	1		
	Geografie					2	2	1	1	1		
	Sozialkunde						2	2	1	1		
	Wirtschaft und Recht							2	1	1		
	Religionslehre /Ethik	2	2	2	2	4	4	2	2	2		
sonstige Fächer	Medienbildung und Infor-matik					2	2	1	1	1		
	Sport	2	2	3	3	6	6	3	3	3		
	Seminarfach										1	
Wahlpflichtbe-reich <sup>6</sup>	2. Fremdsprache											
	Darstellen und Gestalten											
	Gesellschaftswissenschaf-ten											
	Informatik											
	Naturwissenschaft und Technik											
	Wirtschaft-Umwelt-Europa											
	Sozialwesen											
	Fach nach schulinternem Lehr-plan											
flexible Stunden <sup>7</sup>	1*	1*	1*	1*	5	1	2	2	2			
<b>Summe</b>	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>27</b>	<b>27</b>	<b>62</b>	<b>67</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34 (+1)</b>			

- \* Ergänzungsstunden können für die Durchführung von Projekten, spezielle Fördermaßnahmen, die Gestaltung des Schullebens oder die Entwicklung eines eigenständigen Profils der Schule genutzt werden.
- <sup>1</sup> Schüler in der Klassenstufe 10 befinden sich im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses (AE II).
- <sup>2</sup> Schüler in der Einführungsphase (E-Ph) der gymnasialen Oberstufe befinden sich im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AE III).
- <sup>3</sup> Wahl und Belegung entweder der 2. Fremdsprache oder des Angebots zur Sprachbildung in Klassenstufe 6.
- <sup>4</sup> Bilinguale Module sind im gymnasialen Bildungsgang ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 25 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden ergeben sich in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.
- <sup>5</sup> Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt nach § 47 Abs. 3 Satz 2 die Verpflichtung zum weiteren Besuch des Unterrichts im Wahlpflichtfach.
- <sup>6</sup> Der Schüler belegt ein Wahlpflichtfach. Im Wahlpflichtbereich sollen von der Schule mindestens zwei Fächer angeboten werden. Bei Einzigigkeit ist die Wahlmöglichkeit durch klassenstufenübergreifende Angebote zu gewährleisten.
- <sup>7</sup> In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

**Anlage 12**  
(zu § 149 Abs. 7 Satz 1)

**Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 an der integrierten Gesamtschule**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen			
		5 + 6	7 + 8	9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	9	8	3	3
	1. Fremdsprache	8	8	3	3
Sprachwerkstatt <sup>1</sup>	2. Fremdsprache	3			
	Sprachbildung				
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	9	7	3	3
	Mensch-Natur-Technik	4			
	Technisches Werken	4			
	Biologie		3	2	2
	Chemie		3	2	2
	Physik und Astronomie		3	3	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	2	2	1	1
	Musik	2	2	1	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2	3	2	1
	Geografie	2	2	1	1
	Sozialkunde		2	2	1
	Wirtschaft-Recht-Technik		2	2	2
	Religionslehre/Ethik	4	4	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	2	1	1
	Sport	6	6	6	
Wahlpflichtbereich <sup>2</sup>	2. Fremdsprache		6	5	
	Darstellen und Gestalten				
	Natur und Technik				
	Sozialwesen				
	Informatik				
	Wirtschaft-Umwelt-Europa				
	Fach nach schulinternem Lehrplan				
flexible Stunden <sup>3</sup>	5	2	2		
<b>Summe</b>		<b>62</b>	<b>65</b>	<b>66</b>	

<sup>1</sup> Wahl und Belegung entweder der 2. Fremdsprache oder des Angebots zur Sprachbildung in Klassenstufe 6.

<sup>2</sup> Der Schüler belegt ein Wahlpflichtfach. Im Wahlpflichtbereich sollen von der Schule mindestens zwei Fächer angeboten werden. Bei Einzigigkeit ist die Wahlmöglichkeit durch klassenstufenübergreifende Angebote zu gewährleisten.

<sup>3</sup> In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

129. Anlage 13 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 13**  
(zu § 76 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 11, § 92 Abs. 4a,  
§ 146 Satz 1, § 147a Abs. 9 Satz 3 sowie  
§ 148 Abs. 3 Satz 3)

**A. Grundstruktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe**

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer	Anzahl der Unterrichts- wochenstunden
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	EN/en	5/3
	3	mu/ku/dg	2
gesellschaftswissenschaftlich	4	GE/ge, GG/gg, SK/sk, WR/wr	5/3
	5	re/et	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	6	MA/ma	5/3
	7	BI/bi, CH/ch, PH/ph, IF/if <sup>1</sup>	5/3
weitere Fächer mit Belegungspflicht	8	sp	2
	9	bi, ch, ph, as <sup>2</sup> , if, ffs, nfs <sup>3</sup>	3/4
	10	ge, gg, sk, wr, bi, ch, ph, if, as <sup>2</sup> , nfs <sup>3</sup> , ffs	3/4
	11	Seminarfach	1,5
<b>Wahlfach<sup>4</sup></b>		Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.	2/3

<sup>1</sup> Bei der Wahl des Faches Informatik als Fach mit grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau in Fachnummer 7 ist in den Fachnummern 9 oder 10 eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau zu belegen.

<sup>2</sup> Astronomie kann kein Prüfungsfach sein.

<sup>3</sup> Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache wird in der Qualifikationsphase durchgehend mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.

<sup>4</sup> Über die Pflichtbelegung von 40 Halbjahreskursen hinaus ist eine individuelle freiwillige Zusatzbelegung eines Faches als Wahlfach mit grundlegendem Anforderungsniveau möglich. Ein Wahlfach kann kein Prüfungsfach sein.

**B. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Spezialeklassen**

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer <sup>1</sup>	Anzahl der Unterrichtswochenstunden
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	EN/en	5/3
	3	mu/ku/dg	2
gesellschaftswissenschaftlich	4	GE/ge	5/3
	5	re/et	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	6	MA	5
	7	BI/CH/PH/IF	5
	8	Bi/ch/ph/if	3 (+2 <sup>2</sup> )
weitere Fächer mit Belegungspflicht	9	sp	2
	10	bi, ch, ph, fü <sup>3</sup> , if, wr, sk, gg, nfs <sup>4</sup>	2/3/4
	11	Seminarfach	1,5

<b>Wahlfach<sup>5</sup></b>		Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.	2/3
-----------------------------	--	--	-----

<sup>1</sup> Als Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind das Fach Mathematik, eines der Fächer Biologie, Chemie, Physik und Informatik sowie eines der Fächer Deutsch, Englisch und Geschichte zu belegen.

<sup>2</sup> Profilstunden im Rahmen der Begabungsförderung

<sup>3</sup> Der Unterricht im gewählten Fach wird mit zwei Unterrichtswochenstunden erteilt. Das Fach kann kein Prüfungsfach sein.

<sup>4</sup> Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache wird in der Qualifikationsphase mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.

<sup>5</sup> Über die Pflichtbelegung von 40 Halbjahreskursen hinaus ist eine individuelle freiwillige Zusatzbelegung eines Faches als Wahlfach mit grundlegendem Anforderungsniveau möglich. Ein Wahlfach kann kein Prüfungsfach sein.

### C. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Spezialgymnasien für Sport mit Schulzeitstreckung

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer <sup>1</sup>	Anzahl der Unterrichtswochenstunden			
			Q1	Q2	Q3	Q4
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	3/2	3/2	4/2	4/2
	2	EN/en	3/2	3/2	4/2	4/2
	3 <sup>2</sup>	mu/ku/dg	2	2	-	-
gesellschaftswissenschaftlich	4	ge	2	2	2	2
	5	re/et	1	1	2	2
	6 <sup>2</sup>	gg/sk/wr	2	2	-	-
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	7	MA/ma	3/2	3/2	4/2	4/2
	8	BI/bi	3/2	3/2	4/2	4/2
weitere Fächer mit Belegungspflicht	9	SP <sup>3</sup>	3	3	3	3
	10	ssp <sup>4</sup>	4	4	4	4
	11	Seminarfach	2	1	1	-
	12	ch, ph, if, ffs, nfs <sup>5</sup>	2	2/3	2/3	2

<sup>1</sup> Als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau muss Sport belegt werden. Aus zwei Aufgabenfeldern nach § 77 wählt der Schüler jeweils ein Fach als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, davon muss mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein.

<sup>2</sup> Das gewählte Fach wird ausschließlich in den ersten beiden Kurshalbjahren belegt und kann kein Prüfungsfach sein. Mindestens ein Halbjahresergebnis muss in die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse eingebracht werden.

<sup>3</sup> Die Teilgebiete Sporttheorie und Sportpraxis werden anteilig mit jeweils zwei Unterrichtswochenstunden unterrichtet.

<sup>4</sup> Das Fach Spezialsport kann kein Prüfungsfach sein. Mindestens zwei Halbjahresergebnisse werden in die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse eingebracht.

<sup>5</sup> Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache wird mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden in der Qualifikationsphase unterrichtet.

#### Legende

- Q1 erstes Kurshalbjahr der Qualifikationsphase
- Q2 zweites Kurshalbjahr der Qualifikationsphase
- Q3 drittes Kurshalbjahr der Qualifikationsphase
- Q4 viertes Kurshalbjahr der Qualifikationsphase

#### D. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am Spezialgymnasium für Musik mit Schulzeitstreckung

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer <sup>1</sup>	Anzahl der Unterrichtswochenstunden			
			Q1	Q2	Q3	Q4
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	3/2	3/2	4/2	4/2
	2	FFS/ffs	3/2	3/2	4/2	4/2
	3	MU <sup>2</sup>	4	4	3	3
	4	mup <sup>3</sup>	4	4	4	4
gesellschaftswissenschaftlich	5	ge	2	2	2	2
	6	re/et	1	2	1	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	7	MA/ma	3/2	3/2	4/2	4/2
	8	BI/bi, Ch/ch, Ph/ph	3/2	3/2	4/2	4/2
weitere Fächer mit Belegungspflicht	9	sp	1,5	1,5	1,5	1,5
	10	gewi, nawi, if, ffs, nfs <sup>4</sup>	2	2	2	2
	11	Seminarfach	2	1	1	-
<b>Wahlfach<sup>5</sup></b>		Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.	1/2	1/2	1/2	1/2

<sup>1</sup> Als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau muss Musik belegt werden. Aus zwei Aufgabenfeldern nach § 77 wählt der Schüler jeweils ein Fach als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, davon muss mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein.

<sup>2</sup> Das Teilgebiet Musikkunde wird anteilig mit zwei Unterrichtswochenstunden, die Teilgebiete Musiktheorie und Gehörbildung werden anteilig mit jeweils einer Unterrichtswochenstunde unterrichtet.

<sup>3</sup> Im Hauptfach und im Ensembleunterricht werden anteilig jeweils zwei Unterrichtswochenstunden erteilt. Das Fach kann kein Prüfungsfach sein.

<sup>4</sup> Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache wird in der Qualifikationsphase mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.

<sup>5</sup> Über die Pflichtbelegung von 40 Halbjahreskursen hinaus ist eine individuelle freiwillige Zusatzbelegung eines Faches als Wahlfach mit grundlegendem Anforderungsniveau möglich. Ein Wahlfach kann kein Prüfungsfach sein.

#### Legende

- mup Musikpraxis
- Q1 erstes Kurshalbjahr der Qualifikationsphase
- Q2 zweites Kurshalbjahr der Qualifikationsphase
- Q3 drittes Kurshalbjahr der Qualifikationsphase
- Q4 viertes Kurshalbjahr der Qualifikationsphase

### E. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium mit Spezialklassen für Musik

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer <sup>1</sup>	Anzahl der Unterrichtswochenstunden
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	EN/en	5/3
	3	MU <sup>2</sup>	4
	4	mup <sup>3</sup>	4
gesellschaftswissenschaftlich	5	ge	3
	6	re/et	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	7	MA/ma	5/3
	8	BI/bi, Ch/ch, Ph/ph	5/3
weitere Fächer mit Belegungspflicht	9	sp	2
	10	gg, sk, wr, bi, ch, ph, if, ffs, nfs <sup>4</sup>	3/4
	11	Seminarfach	1,5
Wahlfach <sup>5</sup>		Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.	2/3

<sup>1</sup> Als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau muss Musik belegt werden. Aus zwei Aufgabenfeldern nach § 77 wählt der Schüler jeweils ein Fach als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, davon muss mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein.

<sup>2</sup> Das Teilgebiet Musikkunde wird anteilig mit zwei Unterrichtswochenstunden, die Teilgebiete Musiktheorie und Gehörbildung werden anteilig mit jeweils einer Unterrichtswochenstunde unterrichtet.

<sup>3</sup> Im Hauptfach und im Ensembleunterricht werden anteilig jeweils zwei Unterrichtswochenstunden erteilt. Das Fach kann kein Prüfungsfach sein.

<sup>4</sup> Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache wird in der Qualifikationsphase mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.

<sup>5</sup> Über die Pflichtbelegung von 40 Halbjahreskursen hinaus ist eine individuelle freiwillige Zusatzbelegung eines Faches als Wahlfach mit grundlegendem Anforderungsniveau möglich. Ein Wahlfach kann kein Prüfungsfach sein.

#### Legende

mup Musikpraxis

**F. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am Spezialgymnasium für Sprachen**

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer <sup>1</sup>	Anzahl der Unterrichtswochenstunden
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	FR, SN, IT	6
	3	en <sup>2</sup> , fr, ru, it, sn, cn, ja, ar	3
	4	mu/ku	2
gesellschaftswissenschaftlich	5	GE/ge (Unterrichtssprache En), WR/wr, GG/gg, SK/sk	5/3
	6	re/et	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	7	MA/ma	5/3
	8	BI/bi, CH/ch, PH/ph	5/3
weitere Fächer mit Belegungspflicht	9	sp	2
	10	fr, ru, it, sn, ge in Unterrichtssprache Englisch, gg, sk, wr, bi, ch, ph, if, en-lit <sup>3</sup> , mu, ku	3
	11	Seminarfach	1,5
<b>Wahlfach<sup>4</sup></b>		Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.	3

<sup>1</sup> Als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau muss eines der Fächer Französisch, Spanisch und Italienisch belegt werden. Der Schüler wählt aus mindestens zwei Aufgabenfeldern nach § 77 jeweils ein Fach als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, davon muss ein Fach Mathematik oder Deutsch sein.

<sup>2</sup> Schüler, die in Klassenstufe 8 aufgenommen wurden, führen das Fach Englisch als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau in der Qualifikationsphase fort.

<sup>3</sup> Das Fach wird mit zwei Unterrichtswochenstunden unterrichtet und kann kein Prüfungsfach sein.

<sup>4</sup> Über die Pflichtbelegung von 40 Halbjahreskursen hinaus ist eine individuelle freiwillige Zusatzbelegung eines Faches als Wahlfach mit grundlegendem Anforderungsniveau möglich. Ein Wahlfach kann kein Prüfungsfach sein.

**G. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im bilingualen Zug an Gymnasien**

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer <sup>1</sup>	Anzahl der Unterrichtswochenstunden
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	FR/EN	5
	3	mu/ku/dg	2
gesellschaftswissenschaftlich	4	GE <sup>2</sup> /ge <sup>3</sup>	5/3
	5	re/et	2
	6	GG <sup>2</sup> /gg <sup>3</sup> , sk <sup>3</sup>	5/3
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	7	MA/ma	5/3
	8	bi/ch/ph	3
weitere Fächer mit Belegungspflicht	9	sp	2
	10	bi, ch, ph, ffs, nfs <sup>4</sup> , if, frz-lit <sup>5</sup>	3/4 <sup>4</sup>
	11	Seminarfach	1,5
<b>Wahlfach<sup>6</sup></b>		Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.	2/3/4

<sup>1</sup> Als Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau müssen die erste Fremdsprache, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach sowie eines der Fächer Deutsch und Mathematik belegt werden.

<sup>2</sup> Unterrichtssprache ist Englisch oder Französisch.

<sup>3</sup> Im zweiten gesellschaftswissenschaftlichen Sachfach mit grundlegendem Anforderungsniveau ist für den Erwerb des Abibac die Unterrichtssprache Französisch.

<sup>4</sup> Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache wird in der Qualifikationsphase mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.

<sup>5</sup> Das Fach ist für den Erwerb des Abibac belegungspflichtig.

<sup>6</sup> Über die Pflichtbelegung von 40 Halbjahreskursen hinaus ist eine individuelle freiwillige Zusatzbelegung eines Faches als Wahlfach mit grundlegendem Anforderungsniveau möglich. Ein Wahlfach kann kein Prüfungsfach sein.

**Legende für die Anlage 13**

ar	Arabisch	gr	Griechisch
as	Astronomie	if	Informatik
bi	Biologie	it	Italienisch
ch	Chemie	ja	Japanisch
cn	Chinesisch	ku	Kunst
de	Deutsch	la	Latein
dg	Darstellen und Gestalten	ma	Mathematik
en	Englisch	mu	Musik
en-lit	Englischsprachige Literatur	nfs	eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache
et	Ethik	nw	Naturwissenschaft (bi, ch, ph)
ffs	fortgeführte Fremdsprache	ph	Physik
fr	Französisch	re	Religionslehre
fr-lit	französischsprachige Literatur	ru	Russisch
fs	Fremdsprache	sk	Sozialkunde
fü	fächerübergreifende Angebote	sn	Spanisch
ge	Geschichte	sp	Sport
gg	Geografie	wr	Wirtschaft und Recht
gw	Gesellschaftswissenschaft (ge, gg, sk, wr)		

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit Großbuchstaben abgekürzt, Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau werden mit Kleinbuchstaben abgekürzt."

## **Artikel 2**

### **Änderung der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen**

Die Thüringer Allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen vom 10. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2019 (GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Regelungen, die auf Bestimmungen des Thüringer Schulgesetzes beruhen, welche im Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils geltenden Fassung für Schulen in freier Trägerschaft für anwendbar oder entsprechend anwendbar erklärt werden, gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft vom 25. September 2017 (GVBl. S. 201) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft vom 8. Februar 2022 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2  
Textform

Textform in Sinne dieser Verordnung ist eine lesbare Erklärung, die den Antragsteller erkennen lässt. Die Erklärung kann insbesondere in schriftlicher Form, durch E-Mail oder mittels eines anderen elektronischen Datenaustauschsystems erfolgen."

3. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Häufen sich bei einem Schüler krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen; dies gilt abweichend von den Sätzen 1 und 2 auch für zukünftige Schulversäumnisse bereits ab dem ersten Unterrichtstag, der aufgrund einer Erkrankung versäumt wird."

4. Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

"§ 6  
Befreiung

(1) Schüler können aus gesundheitlichen Gründen auf Antrag der Eltern vom Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen befreit werden. Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform. Die Entscheidung trifft

1. der jeweils zuständige Lehrer für Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden,
2. der Klassenlehrer für Befreiungen von mehreren aufeinander folgenden Unterrichtsstunden sowie von verbindlichen Schulveranstaltungen, die einen Tag nicht überschreiten,
3. der Schulleiter für in der Regel zeitlich begrenzte Befreiungen vom Unterricht in einzelnen Fächern, Lernfeldern oder Lerngebieten, sowie für Befreiungen von verbindlichen mehrtägigen Schulveranstaltungen.

Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden; bei begründeten Zweifeln auch ein amtsärztliches Zeugnis. Bei Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses ist die Befreiung zu gewähren. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 ist bei Antrag auf eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Sportunterricht die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich. Die Befreiung vom Sportunterricht kann auf bestimmte Übungen begrenzt werden. Wenn es der Befreiungsgrund zulässt, soll der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Hilfsaufgaben zu übernehmen; darauf bezogene Leistungen können bewertet werden. Diese Leistungen sind zu bewerten, wenn die Note im Fach Sport entsprechend der jeweiligen Bestimmungen in die Abschlussnote eingeht.

§ 7  
Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern beurlaubt werden, soweit nicht nach anderen Gesetzen ein Anspruch auf Freistellung oder Beurlaubung besteht. Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform. Eine aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung, insbesondere wenn die Schüler nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung eine Abwesenheit von der Schule begründet, ist zu gewähren. Die Entscheidung trifft

1. der Klassenlehrer für Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,
2. der Schulleiter für Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie für Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien,
3. das zuständige Schulamt in den sonstigen Fällen. Sollen Schüler mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, entscheidet das zuständige Schulamt.

(2) Auslandsaufenthalte können bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres auf Antrag der Eltern genehmigt werden. Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform. Der Schüler ist verpflichtet, während dieser Zeit eine Schule im Ausland zu besuchen. Der Schulbesuch ist nach Rückkehr nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen können Auslandsaufenthalte auch ohne Pflicht zum gleichzeitigen Besuch einer Schule für die

Dauer von bis zu drei Monaten genehmigt werden. Der Schüler setzt nach der Rückkehr seine Schullaufbahn in der Regel zu dem Zeitpunkt fort, zu dem er den Auslandsaufenthalt angetreten hat. Auslandsaufenthalte während des Besuchs der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am beruflichen Gymnasium oder einer Abschlussklasse sind nur möglich, wenn die Fortsetzung der Schullaufbahn des Schülers nach Rückkehr von der Schule voraussichtlich organisatorisch sichergestellt werden kann. Die Entscheidung über die Genehmigung von Auslandsaufenthalten nach Satz 1 trifft das zuständige Schulamt. Einzelheiten zur Antragstellung, zu den Voraussetzungen, zur Genehmigung von Auslandsaufenthalten und der Fortsetzung des Schulbesuchs nach einem Auslandsaufenthalt werden von dem für das Schulwesen zuständige Ministerium festgelegt."

5. Die §§ 12 und 13 werden aufgehoben.
6. In § 15 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 5" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 5" ersetzt.
7. § 16 erhält folgende Fassung:
 

"§ 16  
Eltern

Die Rechte und Pflichten der Eltern nach dieser Verordnung nehmen die für die Person des minderjährigen Schülers Sorgeberechtigten wahr. Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich. Volljährige Schüler nehmen die den Eltern nach dieser Verordnung zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten mit Ausnahme der Mitwirkungsrechte der Eltern selbst wahr."
8. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 31 Abs. 1 ThürSchulG" durch die Verweisung "§ 31 Abs. 2 und 3 ThürSchulG" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden das Wort "daß" durch das Wort "dass" und das Wort "Abschlußprüfung" durch das Wort "Abschlussprüfung" ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "übrigen" durch das Wort "Übrigen" ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "die Lehrer den Eltern zur Verfügung stehen" durch die Worte "sich die Eltern über den Leistungsstand und weitere schulische Belange ihres Kindes informieren können" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort "daß" durch das Wort "dass" ersetzt.
- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

"Über Ort und Zeit des Elternsprechtages werden die Eltern rechtzeitig von der Schule informiert."
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach den Worten "Schüler oder" das Wort "der" eingefügt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - cc) Im bisherigen Satz 4 werden nach dem Wort "Klassenlehrer" die Worte "und Stammkursleiter" eingefügt.
- d) In Absatz 6 werden die Worte "durch den" durch das Wort "vom" ersetzt.
10. In § 19 werden das Wort "um" durch das Wort "für" und die Worte "die Schüler besorgt zu sein und" durch die Worte "ihre Kinder zu sorgen sowie" ersetzt.
11. In § 21 Abs. 9 Satz 1 wird das Wort "nächsten" durch das Wort "darauffolgenden" ersetzt.
12. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

"(1) Die Schulelternvertretung tagt schulöffentlich, wenn nicht schützenswerte Belange von Einzelpersonen berührt sind. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "muß" durch das Wort "muss" ersetzt.
13. § 26 erhält folgende Fassung:
 

"§ 26  
Schulkonten

(1) Zur Verwaltung aller nicht zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehörenden Zahlungsvorgänge an der Schule wird ein Schulkonto geführt. Dieses kann auch genutzt werden, um Gelder, die im Zusammenhang mit schulischen Zwecken an Dritte gezahlt werden sollen, zu sammeln und weiterzureichen.

(2) Der Schulleiter ist für die ordnungsgemäße Kontoführung verantwortlich. Er bestimmt mindestens zwei

weitere an der Schule tätige Personen, die zur Verwaltung des Schulkontos berechtigt sind; mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach Halbsatz 1 kann er auch das im Dienst des Schulträgers stehende Verwaltungspersonal der jeweiligen Schule im Benehmen mit dem Schulträger beauftragen.

(3) Mindestens einmal im Schuljahr findet eine Kontoprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, der aus jeweils einem Eltern- und Lehrervertreter, der nicht mit Verwaltung des Schulkontos nach Absatz 2 beauftragt ist, besteht und von der Schulkonferenz berufen wird."

14. In § 27 Abs. 4 werden nach dem Wort "Handwerksordnung" die Worte "in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form" eingefügt.

15. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort "gefaßte" durch das Wort "gefasste" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für die Ausführung der Beschlüsse der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter verantwortlich. Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Beschluss der Lehrerkonferenz gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so hat er ihn zu beanstanden und den Gegenstand dieses Beschlusses in einer weiteren, innerhalb eines Monats einzuuberufenden Sitzung noch einmal zur Beratung zu stellen. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Hält die Lehrerkonferenz den beanstandeten Beschluss aufrecht, so entscheidet das zuständige Schulamt. Das zuständige Schulamt kann im Übrigen auch entscheiden, wenn die Lehrerkonferenz oder ein zuständiger Ausschuss in einer wichtigen Angelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist nicht tätig wird oder schulaufsichtlichen Beanstandungen nicht Rechnung trägt."

16. In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "daß" durch das Wort "dass" ersetzt.

17. In § 30 Abs. 2 wird das Wort "muß" durch das Wort "muss" ersetzt.

18. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 33  
Beschlussfähigkeit"

b) In Absatz 1 wird das Wort "beschlußfähig" durch das Wort "beschlussfähig" ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes zusam-

mengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden."

19. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Beschlussfassung" durch das Wort "Beschlussfassung" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt."

20. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "muß" durch das Wort "muss" ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Niederschrift kann auch digital angefertigt und aufbewahrt werden."

21. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird nach dem Wort "gehören" das Wort "insbesondere" eingefügt.

bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort "sowie" ersetzt.

cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

"8. Beschlüsse nach § 45 Abs. 3 und 4."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Klassenkonferenz beschließt in den Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für den Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Klassenkonferenz nach § 37 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG. In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse sind Empfehlungen. Die §§ 34 und 35 gelten entsprechend."

22. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort "Fachkonferenz" die Angabe "nach § 37 Abs. 4 Satz 2 ThürSchulG" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort "Empfehlungen" durch das Wort "Festlegungen" ersetzt.

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die §§ 34 und 35 gelten entsprechend."

23. In § 39 werden die Verweisung "§ 38 Abs. 3 Satz 2 ThürSchulG" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 3 Satz 3 ThürSchulG" sowie das Wort "Kultusministerium" durch die Worte "für das Schulwesen zuständigen Ministerium" ersetzt.

24. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Beschlüßfassung" durch das Wort "Beschlussfassung" ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Schulkonferenz tagt schulöffentlich, wenn nicht schützenswerte Belange von Einzelpersonen berührt sind. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. § 35 gilt entsprechend."

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Lehrer" ein Komma und die Worte "pädagogische Assistenten, Schulverwaltungsassistenten, Schulsozialarbeiter" eingefügt.

25. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Aus pädagogischen Gründen kann eine Verkürzung oder Verlängerung von Unterrichtsstunden auch in Form von Unterrichtsblöcken vorgesehen werden; die Gesamtunterrichtszeit je Unterrichtsfach im Schuljahr bleibt unberührt. Zwischen den Unterrichtsstunden und zwischen einzelnen Unterrichtsblöcken sollen unter Beachtung der Sätze 4 und 5 ausreichende Pausen vorgesehen werden. Diese betragen am Unterrichtsvormittag insgesamt mindestens 20 Minuten. Dem Nachmittagsunterricht, bei dem die Unterrichtsstunde nach 13 Uhr beginnt, soll eine Pause von mindestens 45 Minuten vorangehen, sofern mit Rücksicht auf die Dauer des Nachmittagsunterrichts und die Verkehrsverbindungen nicht eine Verkürzung geboten ist."

26. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 43  
Hausaufgaben, Hausarbeiten"

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Hausaufgaben werden grundsätzlich nicht nach § 45 Abs. 1 und 2 bewertet. Komplexe Hausarbeiten, die der Schüler außerhalb der Schule anzufertigen hat, können der Leistungsbewertung unterzogen werden, wenn der Schüler bei der Aufgabenstellung darüber informiert wurde. Komplexe Hausarbeiten nach Satz 2 sind auf längere Zeit angelegte und bezogen auf den Umfang aufwändigere Arbeiten."

27. In § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bedient sich der Schüler bei der Erbringung eines Leistungsnachweises unerlaubter Hilfe, können der Leistungsnachweis und die Aufgabenstellung abgenommen, die Leistungserhebung abgebrochen und der Leistungsnachweis mit der Note "ungenügend" bewertet werden. Bei einem Versuch kann entsprechend Satz 1 verfahren werden. Als Versuch gilt auch die Beirhaltung nicht zugelassener Hilfsmittel."

28. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 45  
Leistungsbewertung"

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Leistungsbewertung erfolgt punktuell oder epochal durch den unterrichtenden Lehrer auf der Grundlage von Bewertungskriterien, über die der Schüler zuvor informiert worden ist."

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Den Noten sind folgende Wortbedeutungen und Definitionen zugrunde zu legen:

- |                      |   |
|----------------------|---|
| 1. 1 = sehr gut;     | die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,                           |
| 2. 2 = gut;          | die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,  |
| 3. 3 = befriedigend; | die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,                           |
| 4. 4 = ausreichend;  | die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |

5. 5 = mangelhaft; die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, und
6. 6 = ungenügend; die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff "Anforderungen" bezieht sich jeweils lehrplanbezogen auf den Umfang sowie die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung."

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Bestehen bei einem Schüler Beeinträchtigungen, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschweren, kann ihm vom Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz Nachteilsausgleich jeweils befristet auf ein Schulhalbjahr oder Kurshalbjahr gewährt werden. Beeinträchtigungen, die die Gewährung von Nachteilsausgleich rechtfertigen können, sind insbesondere eine Behinderung, massive Beeinträchtigungen der Sprache, der Motorik oder der Sinneswahrnehmung und eine schwere Leserechtschreib-Schwäche. Nachteilsausgleich kann in Form veränderter Modalitäten der Leistungserhebung und des Ablaufs der Leistungserhebung, insbesondere durch

1. Verlängerung des zeitlichen Rahmens,
2. Verwendung technischer Hilfsmittel,
3. mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise,
4. veränderte Formen der Aufgabengestaltung oder
5. Leistungsfeststellung in der Einzelsituation gewährt werden. Durch die Gewährung eines Nachteilsausgleichs dürfen die fachlichen Anforderungen nicht vermindert werden. Die Eltern sind über die Gewährung des Nachteilsausgleichs und dessen Formen zu informieren. Das zuständige Schulamt ist über den gewährten Nachteilsausgleich zu unterrichten. Ein nach den Sätzen 1 bis 3 gewährter Nachteilsausgleich darf nicht auf dem Zeugnis vermerkt werden."

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Besteht bei einem Schüler mit Migrationshintergrund aufgrund noch unzureichender Kenntnis-

se der deutschen Sprache eine Beeinträchtigung, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschwert, können ihm vom Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz Ausgleichsmaßnahmen jeweils befristet für ein Schuljahr gewährt werden. Eine Beeinträchtigung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn der Zugang zu den Aufgabenstellungen und somit wesentlich der Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse erschwert ist. Ausgleichsmaßnahmen können gewährt werden durch

1. die Verlängerung des zeitlichen Rahmens,
2. die Verwendung eines Wörterbuchs Deutsch-Herkunftssprache, Herkunftssprache-Deutsch sowie
3. die Verwendung eines Wörterbuchs Fremdsprache-Herkunftssprache, Herkunftssprache-Fremdsprache für den Fremdsprachenunterricht.

Durch die Gewährung einer Ausgleichsmaßnahme dürfen die fachlichen Anforderungen nicht vermindert werden. Die Eltern sind über die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen und deren Form zu informieren. Ausgleichsmaßnahmen können auch für die Abschlussprüfungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 6 trifft der Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz; bei Externenprüfungen trifft die Entscheidung die Prüfungskommission. Eine nach den Sätzen 1 bis 3 oder 6 gewährte Ausgleichsmaßnahme darf nicht auf dem Zeugnis vermerkt werden."

29. § 47 erhält folgende Fassung:

"§ 47  
Daten, Vorlage von Unterlagen,  
Recht auf Information

(1) Bei der Aufnahme in die berufsbildende Schule sollen folgende Daten des Schülers erhoben werden:

1. der Familienname,
2. Vornamen,
3. das Geburtsdatum,
4. der Geburtsort und das Geburtsland,
5. bei nichtdeutschem Geburtsland das Jahr des Zuzugs in die Bundesrepublik Deutschland,
6. das Geschlecht,
7. Anschriften,
8. eine Telefonverbindung und gegebenenfalls E-Mail-Adresse,
9. eine Religionszugehörigkeit, sofern diese Angabe für die Teilnahme am Religionsunterricht erforderlich ist,
10. die Staatsangehörigkeit,
11. Sprache bei überwiegend nichtdeutscher Verkehrssprache in der Familie,
12. Bezeichnung des Ausbildungsberufes oder der Beschäftigung,
13. soweit gegeben, Dauer des Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses sowie der Name, die Anschrift und eine Telefonverbindung des Ausbildungs- oder Beschäftigungsbetriebes,

14. Behinderungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
15. Vorliegen des Impfschutzes gegen Masern, sofern überwiegend minderjährige Schüler die Schule besuchen,
16. schulische Abschlüsse.

Zusätzlich zu den Daten nach Satz 1 werden die Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Telefonverbindungen und E-Mail-Adressen der Eltern des minderjährigen Schülers sowie die Daten, die zur Herstellung des Kontakts in Notfällen erforderlich sind, erhoben. Die Eltern sind verpflichtet, der Schule Änderungen der Daten nach den Sätzen 1 oder 2 mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung an einer berufsbildenden Schule ist vom Schüler das vor der Anmeldung zuletzt erteilte Schulzeugnis vorzulegen. Bestehen hinsichtlich der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 Zweifel, kann die Vorlage des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages verlangt werden.

(3) Die Schule erfasst die bei der Aufnahme nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erhebenden Daten und deren Änderungen in einem Schülerbogen. In den Schülerbogen werden auch die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen. Eine Abschrift der von der Schule ausgestellten Zeugnisse sowie das Abschluss- oder Abgangszeugnis im Original sind zu dem Schülerbogen zu nehmen. Die Eltern haben das Recht, den Schülerbogen einzusehen.

(4) Neben den Schülerbögen werden Klassen- oder Kursbücher geführt. Sie beinhalten:

1. Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Schüler,
2. Angaben zu Krankheiten und Behinderungen, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
3. Namen der Eltern von minderjährigen Schülern,
4. Noten,
5. Vermerke über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben,
6. Teilnahme am fakultativen Unterricht und an Arbeitsgemeinschaften,
7. Name und Anschrift der Mitglieder der Eltern- und Schülervertretungen,
8. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen. Noten können in einem separaten Notenbuch erfasst werden. Die Klassen- oder Kursbücher und Notenbücher können digital geführt werden.

(5) Die Schulen informieren die Auszubildenden möglichst frühzeitig über unentschuldigte Fehlzeiten, angedrohte und verhängte Ordnungsmaßnahmen sowie einen deutlichen Abfall der schulischen Leistungen, wenn durch diesen der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung gefährdet ist. Die Auszubildenden haben gegenüber der Schule einen Anspruch auf Auskunft über den Leistungsstand des von ihnen auszubildenden Schülers.

(6) Bei der automatisierten und nicht automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind ge-

eignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.

(7) Verwenden Lehrer bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern andere als vom Schulträger zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Datenverarbeitungsgeräte, haben sie durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen nach Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten, dass dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten Rechnung getragen wird. Auf Verlangen des Schulleiters, eines Bediensteten der unteren Schulaufsichtsbehörde oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind diese Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz finden Anwendung.

(8) In Krisen- oder Notfällen können das zuständige Schulamt und das für das Schulwesen zuständige Ministerium die für die Klassen- oder Kursbücher nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 8 erhobenen Daten im automatisierten Verfahren abrufen. In Krisen- oder Notfällen können das zuständige Schulamt, das für das Schulwesen zuständige Ministerium und die Landeseinsatzzentrale der Polizei das Organigramm des Krisenteams der Schule abrufen.

(9) Automatisiert und nicht automatisiert verarbeitete personenbezogene Daten sind ein Jahr, nachdem der Schüler die Schule verlassen hat, gegen die Verarbeitung einzuschränken. Sie dürfen von diesem Zeitpunkt an nur verarbeitet werden:

1. mit Einwilligung der betroffenen Person,
2. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
3. zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
4. aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses.

(10) Aufzubewahren sind:

1. Schulabschlusszeugnisse für die Dauer von 50 Jahren,
2. der Schülerbogen oder eine Abschrift davon in der zuletzt besuchten staatlichen berufsbildenden Schule für die Dauer von 20 Jahren,
3. Klassen- oder Kursbücher für die Dauer von zwei Jahren,
4. Notenbücher für die Dauer von zwei Jahren,
5. Klassenarbeiten und Klausuren für die Dauer von zwei Jahren, Abiturarbeiten für die Dauer von zehn Jahren und sonstige Abschlussarbeiten für die Dauer von fünf Jahren.

Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 beginnt mit dem Zeitpunkt der Einschränkung der Verarbeitung nach Absatz 9 Satz 1.

(11) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Absatz 10 sind die personenbezogenen Daten zu löschen oder nach Maßgabe des Thüringer Archivgesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung zu archivieren. Eintragungen von Ordnungsmaßnahmen in den Schülerbogen sind nach zwei Jahren zu löschen. Im Rahmen des Kinderschutzes nach § 55a Abs. 2 ThürSchulG auf der Grundlage des § 57 Abs. 4 ThürSchulG erhobene Daten sind drei Jahre nach Abschluss des Vorgangs zu löschen. Automatisiert verarbeitete personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für den Verantwortlichen zur Erfüllung seiner Aufgabe nicht mehr erforderlich ist."

30. In § 48 werden die Worte "und die Zeugnisdurchschriften" durch die Worte "sowie die zu diesem genommenen Abschriften der Zeugnisse und die Schulabschlusszeugnisse" ersetzt.

31. Der Achte Teil wird aufgehoben.

32. Der bisherige Neunte Teil wird Achter Teil und die Überschrift erhält folgende Fassung:

**"Achter Teil  
Schlussbestimmungen"**

33. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 49  
Gleichstellungsbestimmung"

b) Die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

34. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 3  
Änderung der Thüringer Schulordnung  
für das berufliche Gymnasium**

Die Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. September 2020 (GVBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1  
Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung gilt für die staatlichen beruflichen Gymnasien sowie die staatlichen Prüfungen an diesen Schulen. Sie gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils

geltenden Fassung auch für staatlich anerkannte Ersatzschulen.

(2) Soweit in dieser Verordnung keine abweichende Regelung getroffen ist, gilt die Thüringer Allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen (ThürASObbS) vom 10. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Textform in Sinne dieser Verordnung ist eine lesbare Erklärung, die den Antragsteller erkennen lässt. Die Erklärung kann insbesondere in schriftlicher Form, durch E-Mail oder mittels eines anderen elektronischen Datenaustauschsystems erfolgen."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das berufliche Gymnasium führt zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und umfasst die Klassenstufen 11 bis 13. Die Klassenstufe 11 bildet die Einführungsphase, die Klassenstufen 12 und 13 bilden die Qualifikationsphase. Der Unterricht in der Einführungsphase wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Der Unterricht in der Qualifikationsphase erfolgt in halbjährigen Kursen und ist in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer in den jeweiligen Aufgabenfeldern nach § 19 Abs. 4 gegliedert; es werden fachbezogene Kurse gebildet. Ein Kurs wird aus Schülern gebildet, die in diesem Fach mit gleichem Anforderungsniveau gemeinsam unterrichtet werden. Die Stammkurse entsprechen den bisherigen Klassen; nach den organisatorischen Möglichkeiten der Schule sollen die Schüler dieser Stammkurse unter Berücksichtigung ihrer individuellen Schwerpunktsetzung in möglichst vielen Fächern gemeinsam unterrichtet werden. Für das Seminarfach können Seminarfachgruppen gebildet werden."

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "findet" die Worte "nach dem" eingefügt und das Wort "Schulhalbjahr" durch das Wort "Kurshalbjahr" ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. In § 3 Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort "Gesundheit" die Worte "und Soziales" eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Schule" ein Komma und die Worte "der der Textform bedarf," eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "Klassenstufe 11" durch die Worte "der Einführungsphase" ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort "ist" das Wort "durchgehend" eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung wird die Angabe "den Klassenstufen 7 bis 10" durch die Angabe "der Sekundarstufe I" ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort "erhöhtem" die Worte "oder grundlegendem" eingefügt.
- cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 wird die Angabe "Klassenstufe 11" durch das Wort "Einführungsphase" ersetzt.
- bbb) In Halbsatz 2 werden die Angabe "0 Punkten" durch die Worte "null Punkten" sowie das Wort "Halbjahr" durch das Wort "Kurshalbjahr" ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden das Wort "Abiturzeugnis" durch die Worte "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife" sowie das Wort "Schulhalbjahren" durch das Wort "Kurshalbjahren" ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- "§ 5  
Leistungsnachweise, Leistungsbewertung,  
Zeugnisse"
- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden neuen Absätze 3 bis 12 eingefügt:
- "(3) Bei allen Leistungsnachweisen in der Qualifikationsphase sind die kompetenzorientierten Anforderungen der Thüringer Lehrpläne sowie die Ziele und inhaltlichen Orientierungen für die gymnasiale Oberstufe angemessen zu berücksichtigen. Für die Qualifikation im Bereich der Halbjahresqualifikation ist eine Bewertung der Kurshalbjahresergebnisse in allen vom Schüler gewählten Fächern zwingend notwendig.
- (4) Klausuren sollen ein umfangreiches, möglichst zusammenhängendes Gebiet zum Inhalt haben. In den drei ersten Kurshalbjahren der Qualifikationsphase werden in den vom Schüler gewählten Fächern je eine Klausur und andere Leistungsnachweise erbracht. Die Bearbeitungszeit dieser Klausuren in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau beträgt mindestens 90 Minuten und in Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau mindestens 60 Minuten. In Klausuren können neben schriftlichen auch fachspezifische praktische Teilaufgaben gestellt werden, deren Durchführung und
- Bewertbarkeit unter Klausurbedingungen gewährleistet sein müssen.
- (5) Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase sind die Schüler im Rahmen der Leistungsnachweise verstärkt an die Anforderungen der Abiturprüfung heranzuführen. In den vom Schüler gewählten Fächern der schriftlichen Abiturprüfung ist je eine Klausur zu erbringen. Die Bearbeitungszeit dieser Klausuren entspricht in der Regel der Bearbeitungszeit der Abiturprüfung im jeweiligen Fach. In den sonstigen Fächern wird im vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase auf Klausuren verzichtet.
- (6) Im Fach Sport können Klausuren einen hohen fachpraktischen Anteil enthalten. In Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau in dem in Satz 1 genannten Fach können gleichwertige praktische Leistungsnachweise die Klausuren ersetzen.
- (7) In der Qualifikationsphase kann mit Ausnahme der in Absatz 5 Satz 2 und 3 genannten Klausuren in jedem Fach maximal ein Drittel der Klausuren durch eine vergleichbare komplexe Leistung ersetzt werden. Komplexe Leistungen beinhalten differenzierte Aufgabenformate, die der Schüler im Rahmen eines Projekts umfassend und selbstständig zu bearbeiten hat. Von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium anerkannte Wettbewerbsleistungen können auch vergleichbare komplexe Leistungen sein.
- (8) Die Klausuraufgaben sind so zu stellen, dass sie Leistungen in den drei Anforderungsbereichen entsprechend den vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium vorgegebenen Lehrplänen für das jeweilige Fach erfordern. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Klausur liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III in einem angemessenen Verhältnis zu berücksichtigen.
- (9) Klausuren sind gleichmäßig im Kurshalbjahr zu verteilen und mindestens fünf Unterrichtstage vorher anzukündigen. An einem Tag darf nur eine Klausur geschrieben werden, in einer Woche sollen höchstens drei Klausuren geschrieben werden; an zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen soll nur eine Klausur geschrieben werden. Der Oberstufenleiter sorgt für eine gleichmäßige Verteilung der Klausuren.
- (10) Neben den Noten für Klausuren sind in der Regel in jedem Fach in jedem Kurshalbjahr mindestens drei sonstige Noten zu erteilen. Auf Beschluss der Fachkonferenz kann im dritten Kurshalbjahr in Fächern, die mit zwei Unterrichtswochenstunden unterrichtet werden, eine Mindestzahl von zwei Noten für sonstige Leistungen festgesetzt werden.
- (11) Das Ergebnis der Klausur geht zu einem Drittel in die Kurshalbjahresnote ein. Die übrigen zwei Drittel der Kurshalbjahresnote ergeben sich aus

sonstigen Leistungen. Ergibt sich bei der Bildung der jeweiligen Kurshalbjahresnote ein Bruchwert, wird kaufmännisch gerundet; Zwischenrundungen sind nicht zulässig.

(12) Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbringen konnten, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit dem Schulleiter kann der Fachlehrer im begründeten Ausnahmefall und auf Antrag des Schülers, der der Textform bedarf, den Leistungsstand auch durch eine Fachprüfung am Ende des Kurshalbjahres feststellen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 13.

6. In § 6 Nr. 2 werden nach dem Wort "einen" die Worte "dem Realschulabschluss" eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Schüler der Klassenstufe 10 im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses können in die Einführungsphase des beruflichen Gymnasiums übertreten, wenn sie erfolgreich an der Aufnahmeprüfung nach § 10 teilgenommen und am Schuljahresende den Realschulabschluss im Durchschnitt mit der Note mit mindestens "befriedigend" erreicht haben."

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Aufnahmeprüfung" die Worte "nach Satz 1" eingefügt und die Worte "erste Fremdsprache" durch das Wort "Englisch" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte "Einer Aufnahmeprüfung bedarf es ferner nicht" durch die Worte "Eine Aufnahmeprüfung nach Satz 1 ist auch nicht abzulegen" sowie das Wort "Bildungsgang" durch das Wort "Bildungsweg" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "das Gymnasium" durch die Worte "den Bildungsweg des Gymnasiums nach Absatz 1 Satz 3" und die Worte "des Schulhalbjahrs" durch die Worte "zum Schulhalbjahr" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "erteilt, wenn" durch die Worte "erteilt, soweit" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden das Wort "Empfehlung" die Worte "für den Bildungsweg des Gymnasiums nach Absatz 1 Satz 3" eingefügt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 8  
Übertritt von Schülern mit ein dem  
Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort "Schüler" werden ein Komma eingefügt und die Angabe "nach § 6 Nr. 2" durch die Worte "die die Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Nr. 2 erfüllen," ersetzt.

bbb) Die Worte "Erwerb des" werden durch die Worte "Erwerb eines dem Realschulabschlusses" ersetzt.

ccc) Die Angabe "Klassenstufe 11" wird durch das Wort "Einführungsphase" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Aufnahmeprüfung" die Worte "nach Satz 1" eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Worte "Einer Aufnahmeprüfung bedarf es ferner nicht" durch die Worte "Eine Aufnahmeprüfung nach Satz 1 ist auch nicht abzulegen" ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "das Gymnasium" durch die Worte "den Bildungsweg des Gymnasiums" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "erteilt, wenn" durch die Worte "erteilt, soweit" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort "Empfehlung" die Worte "für den Bildungsweg des Gymnasiums" eingefügt.

dd) Satz 4 wird aufgehoben.

d) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 7 Abs. 3 und 4" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 3" ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort "Voraussetzungen" durch das Wort "Voraussetzung", die Verweisung "§ 6 Nr. 1 oder 2" durch die Verweisung "§ 6" und

die Angabe "Klassenstufe 11" durch das Wort "Einführungsphase" ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 6 Nr. 1 oder 2" durch die Verweisung "§ 6" ersetzt.

10. In § 10 Abs. 5 werden die Worte "mit einer Rechtsbehelfsbelehrung" gestrichen.

11. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11  
Schüler mit Migrationshintergrund

(1) Schülern mit Migrationshintergrund, die nach Zugang aus dem Ausland nicht an dem Aufnahmeverfahren in das berufliche Gymnasium nach den §§ 7, 8 und 10 teilnehmen können, kann der Schulleiter in stets widerruflicher Weise die Teilnahme am Unterricht der Einführungsphase entsprechend der Rahmenstundentafel der Anlage 1 gestatten. Die Klassenkonferenz prüft in der Regel nach zwölf Monaten, möglichst bis zum Ende eines Schulhalbjahres, ob der Schüler eine Empfehlung für das berufliche Gymnasium erhält. Bei einer ablehnenden Entscheidung muss der Schüler die Schule verlassen. Über den Schulbesuch wird auf Antrag der Eltern eine Bestätigung ausgestellt; der Antrag bedarf der Textform. Ein Zeugnis kann nur erteilt werden, wenn ein Schüler endgültig in das berufliche Gymnasium aufgenommen wurde.

(2) Entsprechend Absatz 1 kann auch verfahren werden

1. bei deutschen Rückkehrern aus dem Ausland, die ihren Wohnsitz mehrere Jahre im Ausland hatten und dort keine anerkannte deutsche Auslandsschule besucht haben, sowie
2. bei deutschen Schülern, die in Deutschland einen internationalen Bildungsgang besucht haben.

(3) Ausländischen Gastschülern kann der Schulleiter in stets widerruflicher Weise den Besuch des Unterrichts in einzelnen oder in allen Fächern der jeweiligen Rahmenstundentafel gestatten. Unterliegen die Schüler in ihrem Herkunftsland der Schulpflicht, nehmen sie am Unterricht in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern teil. Über den Schulbesuch wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt; der Antrag bedarf der Textform."

12. In § 13 Abs. 3 Satz 3 wird die Verweisung "§ 6 Nr. 1 oder Nr. 2" durch die Verweisung "§ 6" ersetzt.

13. Dem § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen."

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Aufgabe" die Worte "und Rahmenstundentafel" eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Klassenstufe 11" gestrichen.

- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Im Seminarfach findet der Unterricht in der Einführungsphase im Umfang von einer Unterrichtswochenstunde statt."

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "Klassenstufe 11" durch das Wort "Einführungsphase" ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe "Klassenstufe 11" durch das Wort "Einführungsphase" ersetzt.

- c) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort "der" das Wort "gymnasialen" eingefügt.

- d) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe "Halbjahrs 11/II" durch die Worte "zweiten Halbjahres der Einführungsphase" ersetzt.

- e) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort "Qualifikationsphase" das Komma und die Angabe "Klassenstufe 12," gestrichen.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau sollen, Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau dürfen nur von Lehrern unterrichtet werden, die die entsprechende Lehrbefähigung haben. Das Seminarfach soll nur von Lehrern unterrichtet werden, die bereits über Erfahrung im Unterricht der Qualifikationsphase verfügen. Über Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 entscheidet das zuständige Schulamt."

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Das Seminarfach zielt auf die Schulung von Kompetenzen."

- c) In Absatz 5 wird das Wort "Schulhalbjahren" durch das Wort "Kurshalbjahren" ersetzt.

- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Der Schüler wählt nach Beratung vor Beginn der Qualifikationsphase verbindlich seine Fächer entsprechend § 21. Die Änderung der verbindlich gewählten Fächer ist auf Antrag des Schülers, der der Textform bedarf, in der Regel bis zum Ende der dritten Woche nach Beginn der Qualifikationsphase im Rahmen der bestehenden Kurse möglich; die Entscheidung trifft der Schulleiter. § 21 Abs. 7 bleibt unberührt."

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"(1) Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau sind die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch, Biologie, Chemie, Physik, Berufliche Informatik, Religionslehre, Ethik, Sport, Betriebswirtschaftslehre, Sozial- und Rechtskunde und Geschichte.

(2) Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie, Chemie, Physik, Technik mit Bezug zum jeweils gewählten Schwerpunkt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Wirtschaft sowie Gesundheit und Soziales.

(3) Fachrichtungsbezogene Fächer sind

1. in der Fachrichtung Technik die Fächer Technik als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau und Betriebswirtschaftslehre als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau,
2. in der Fachrichtung Wirtschaft die Fächer Wirtschaft als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau und Berufliche Informatik als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau sowie
3. in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales die Fächer Gesundheit und Soziales als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau und Sozial- und Rechtskunde als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau.

(4) Die Fächer des Pflichtunterrichts werden verschiedenen Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch und Spanisch,
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld die Fächer Geschichte, Wirtschaft, Sozial- und Rechtskunde, Betriebswirtschaftslehre, Religionslehre und Ethik,
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Berufliche Informatik und Technik.

Die Fächer Sport und Gesundheit und Soziales sowie das Seminarfach werden keinem Aufgabenfeld nach Satz 1 zugeordnet."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "können" werden die Worte "auf Antrag der Schule, der der Textform bedarf," eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Der Antrag nach Satz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. das jeweilige beantragte Anforderungsniveau,
2. die Anzahl der Unterrichtswochenstunden,

3. die beabsichtigte Zuordnung zu einem Aufgabenfeld,
  4. das Bestehen oder Nichtbestehen der Wahlmöglichkeit als Prüfungsfach,
  5. eine Auskunft zur Absicherung des Einsatzes von Lehrern mit Lehrbefähigung in diesem Fach oder Aufgabenfeld,
  6. den Lehrplan sowie
  7. eine Auskunft zur Absicherung der sächlichen und räumlichen Voraussetzungen.
- Die Belegungspflicht nach § 21 sowie die Einbringungspflicht nach § 32 der Schüler sind sicherzustellen."

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Das die jeweilige Fachrichtung bestimmende Fach nach § 3 Abs. 3 wird als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau mit sechs Unterrichtswochenstunden und die sonstigen Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit jeweils fünf Unterrichtswochenstunden unterrichtet.

(2) Die Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau werden mit jeweils zwei Unterrichtswochenstunden unterrichtet. Abweichend von Satz 1 werden unterrichtet als Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau:

1. die Fächer Deutsch, Mathematik und eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache sowie die Fächer Biologie, Chemie und Physik mit jeweils drei Unterrichtswochenstunden und
2. eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache mit vier Unterrichtswochenstunden."

b) In Absatz 3 werden die Angabe "in der Klassenstufe 11 im Umfang von einer Unterrichtswochenstunde und" gestrichen und die Worte "den Klassenstufen 12 und 13" durch die Worte "der Qualifikationsphase" ersetzt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Schüler belegt drei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau. Diese Fächer sind

1. das der gewählten Fachrichtung nach § 3 Abs. 3 bestimmende Fach Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales,
2. mindestens eines der Fächer Deutsch oder Mathematik und
3. eine aus den Klassenstufen 5 bis 11 fortgeführte Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft, sofern nach Nummer 2 nicht die Fächer Deutsch und Mathematik gewählt wurden.

Die nach Satz 2 Nr. 2 und 3 gewählten Fächer müssen aus jeweils einem anderen Aufgabenfeld nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 3 stammen."

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Schüler belegt sieben Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau nach den Anlagen 2 bis 4."

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

"(6) Ein Schüler, der in der Qualifikationsphase auf Dauer vom Sportunterricht befreit wird, muss zur Erfüllung seiner Belegungspflicht ein anderes Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau oder ein Wahlfach, sofern dieses den Anforderungen eines Faches mit grundlegendem Anforderungsniveau entspricht, belegen. Kann der Schüler am Sportunterricht wieder teilnehmen, trifft der Schulleiter über die weitere Fächerbelegung sowie die Einbringung der Halbjahresergebnisse eine Entscheidung im Einzelfall. Ist der Schüler für die Dauer von bis zu zwei Schulhalbjahren vom Sportunterricht befreit, kann ihm auf Beschluss der Fachkonferenz Sport eine Halbjahresnote, die auf sporttheoretischen Leistungsnachweisen beruht, erteilt werden."

- f) Folgender neue Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Ist die Weiterführung der verbindlich belegten Fächer in der gymnasialen Oberstufe aufgrund eines Rücktritts oder eines Schulwechsels innerhalb Thüringens, aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder von einer anerkannten Deutschen Auslandsschule mit dreijähriger gymnasialer Oberstufe nicht möglich, entscheidet der Schulleiter über die zu treffenden Maßnahmen. Dies gilt insbesondere für die Erbringung der Seminarfachleistung."

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Thema der Seminarfacharbeit bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase. Das genehmigte Thema der Seminarfacharbeit kann auf Antrag des Schülers nur in besonderen Ausnahmefällen geändert werden. Der Antrag nach Satz 2 bedarf der Textform."

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Seminarfacharbeit ist in der letzten Woche vor den Herbstferien des dritten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase vorzulegen; der Abgabetermin für das jeweilige Schuljahr wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt."

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "Bis zum Ende des Halbjahrs 13/II" durch die Worte "Im dritten oder vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase" ersetzt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 5" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 1 und 2" ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 6 und 7" durch die Verweisung "§ 43 Abs. 7 und 8" ersetzt.

cc) In Satz 6 werden nach dem Wort "ist" die Worte "unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln" eingefügt.

21. Dem § 23 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Entscheidung über die Einrichtung eines Kurses soll die Möglichkeit eines schulübergreifenden Kursangebots geprüft werden."

22. In § 24 Satz 2 werden nach dem Wort "ist" die Worte "in der Regel einmalig" eingefügt.

23. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Schüler, die die Qualifikationsphase mindestens bis zum Ende des zweiten Kurshalbjahres besucht haben und die Schule ohne den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen, erwerben auf Antrag die Fachhochschulreife, wenn sie die in Absatz 2 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllen und den mindestens einjährigen berufsbezogenen Teil nachweisen. Der Nachweis des mindestens einjährigen berufsbezogenen Teils kann geführt werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht,
2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
3. den Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst, den Jugendfreiwilligendienst sowie den Entwicklungsdienst, wobei abgeleistete Dienste von unter einem Jahr auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden können.

Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort "Schulhalbjahren" durch das Wort "Kurshalbjahren" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Als anrechenbare Halbjahresergebnisse müssen je zwei aufeinanderfolgende Halbjahresergebnisse in Deutsch, in einer fortgeführten Fremdsprache, in Mathematik, in einem der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik und in einem der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Geschichte, Betriebswirtschaftslehre, Sozial- und Rechtskunde, Religionslehre oder Ethik berücksichtigt werden."

c) In der Einleitung des Absatzes 4 Satz 1 werden das Wort "Halbjahre" durch das Wort "Kurshalbjahre" ersetzt und nach dem Wort "Antrag" ein Komma und die Worte "der der Textform bedarf," eingefügt.

24. In § 27 wird die Angabe "Klassenstufe 11" durch das Wort "Einführungsphase" ersetzt.

25. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der Vorsitzende muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen."

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt als weitere stimmberechtigte Mitglieder der Prüfungskommission:

1. den Schulleiter der Schule, sofern ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde zum Vorsitzenden berufen wurde,
2. den Oberstufenleiter,
3. mindestens einen Vorsitzenden der Fachprüfungskommissionen sowie
4. mindestens einen Stammkursleiter der Klassenstufe 13

und bestimmt eines der Mitglieder zu seinem Stellvertreter."

c) In Absatz 4 Nr. 7 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 44 Abs. 1 und 2 Satz 1" ersetzt.

d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden nach dem Wort "Fachprüfungskommission" ein Komma und die Worte "die in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben sollen:" eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort "Fachlehrer" durch das Wort "Lehrer" ersetzt.

e) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 1 wird nach dem Wort "er" das Wort "auch" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Fachberater mit schulaufsichtlichen Aufträgen können als Beobachter an den Prüfungen teilnehmen."

26. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Schule" die Worte "und ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde" eingefügt.

bb) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort "Fällen" die Worte "auf Antrag, der der Textform bedarf," eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Bei" die Worte "staatlich anerkannten" eingefügt.

27. § 31 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie ergibt sich als Summe der Punktzahlen aus der Qualifikation

1. im Bereich der Halbjahresergebnisse nach § 33 als Block I und
2. im Bereich der Prüfung nach § 34 als Block II."

28. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "40" durch die Angabe "36 Halbjahresergebnisse" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe "der Punktzahl 0" wird durch die Worte "null Punkten" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Das Schuljahr muss wiederholt werden."

c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Wurden Kurshalbjahre in der Qualifikationsphase wiederholt, können in der Regel nur die Ergebnisse des letzten Durchgangs in die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse eingebracht werden. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission; das zuständige Schulamt ist über diese Entscheidung zu informieren.

(4) In die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse sind verpflichtend einzubringen:

1. die zwölf Halbjahresergebnisse in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau und

2. insgesamt 24 Halbjahresergebnisse in den Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau, unter denen mindestens sein müssen:
- die Halbjahresergebnisse in den Fächern der mündlichen Abiturprüfungen,
  - die Halbjahresergebnisse in den Fächern Deutsch oder Mathematik,
  - zwei Halbjahresergebnisse in einem der Fächer Betriebswirtschaftslehre, Berufliche Informatik oder Sozial- und Rechtskunde,
  - zwei Halbjahresergebnisse in den Fächern Religionslehre oder Ethik,
  - zwei Halbjahresergebnisse im Fach Sport, im Fall des § 21 Abs. 6 in dem belegten anderen Fach,
  - zwei Halbjahresergebnisse in einem der Fächer Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch, Biologie, Chemie oder Physik,
  - zwei Halbjahresergebnisse im Fach Geschichte sowie
  - zwei Halbjahresergebnisse nach Wahl des Schülers.

Aus dem Wahlfach können Halbjahresergebnisse eingebracht werden."

- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "im ersten, zweiten oder dritten Prüfungsfach" durch die Worte "in den Prüfungsfächern der schriftlichen Prüfungen" ersetzt.

29. In § 33 Satz 2 wird das Wort "acht" durch das Wort "sieben" ersetzt.

30. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden das Wort "Prüfungen" durch das Wort "Prüfungsfächer" und die Angabe "5 Punkte" durch die Worte "fünf Punkte" ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Wird das Seminarfachergebnis nach § 32 Abs. 6 eingebracht, gilt dieses für die Anwendung des Satzes 2 als Prüfung."

31. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Die Abiturprüfung gliedert sich in

- drei schriftliche Prüfungen,
- zwei mündliche Prüfungen und
- bis zu drei freiwillige zusätzliche mündliche Prüfungen.

Die schriftliche Prüfung in der Fremdsprache kann einen Anteil Hörverstehen enthalten. Die mündlichen Prüfungen in den Fächern Berufliche Informatik, Biologie, Chemie und Physik können praktische Anteile enthalten.

(2) Die drei Fächer der schriftlichen Prüfungen sind die Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau."

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Mündliche Prüfungsfächer" durch die Worte "Die Fächer der zwei mündlichen Prüfungen" und die Angabe "nach § 19 Abs. 1 und 2, die nicht Gegenstand seiner schriftlichen Prüfung waren" durch die Angabe "nach § 21 Abs. 1 bis 3" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "findet die mündliche Prüfung nur in einem Fach statt" durch die Worte "tritt die Seminarfachleistung an die Stelle einer mündlichen Prüfung" ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und nach dem Wort "Sport" werden das Komma und die Worte "Angewandte Technik, Volkswirtschaftslehre" gestrichen.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

"An den beruflichen Gymnasien mit den Fachrichtungen Technik sowie Gesundheit und Soziales kann die Seminarfachleistung an die Stelle einer mündlichen Prüfung treten und dabei das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld im Bereich der Prüfung ersetzen, sofern das Thema der Seminarfacharbeit dieses Aufgabenfeld umfasst."

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Der Schüler kann sich in den Fächern seiner schriftlichen Prüfungen zusätzlich zur mündlichen Prüfung melden. Der Schüler kann nach der ersten abgelegten zusätzlichen Prüfung jederzeit von weiteren beantragten zusätzlichen Prüfungen zurücktreten."

- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "Fächern der schriftlichen Prüfung" durch die Worte "Fächern der schriftlichen Prüfungen" und die Worte "der schriftlichen Prüfung in einfacher Wertung vom Halbjahresergebnis 13/II um mehr als 6 Punkte" durch die Worte "vom Halbjahresergebnis des vierten Kurshalbjahres im jeweiligen Fach um mehr als sechs Punkte vom Prüfungsergebnis" ersetzt.

32. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "Halbjahres 13/I" durch die Worte "dritten Kurshalbjahres" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe "Halbjahres 13/II" durch die Worte "vierten Kurshalbjahres" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Eine Änderung des mündlichen Prüfungsfaches ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Schülers, der der Textform bedarf, möglich; die Entscheidung trifft der Schulleiter."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) In das vierte Kurshalbjahr tritt ein, wer

1. die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse nach § 33 erreichen kann und
2. das berufliche Gymnasium bis zum Ende des dritten Kurshalbjahrs nicht länger als sieben Schulhalbjahre besucht hat.

Volle Schulhalbjahre, in denen der Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen oder wegen Beurlaubung den Unterricht nicht besucht hat, zählen bei der Berechnung nach Satz 1 Nr. 2 nicht mit. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 zulassen."

d) In Absatz 4 wird die Angabe "Halbjahr 13/II" durch die Worte "vierte Kurshalbjahr" ersetzt.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Ein Schüler, der sich zur Prüfung nicht meldet oder in das vierte Kurshalbjahr nach Absatz 4 nicht eintreten darf, besucht den Unterricht des zweiten Kurshalbjahres. Würde der erneute Besuch des zweiten und dritten Kurshalbjahres zu einer Überschreitung der Höchstverweildauer von vier Jahren in der gymnasialen Oberstufe führen, muss der Schüler die Schule verlassen und erhält ein Abgangszeugnis mit den Noten und Punktzahlen des dritten Kurshalbjahres."

33. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "zur schriftlichen Prüfung" durch die Worte "zu den schriftlichen Prüfungen" ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Vier Unterrichtstage vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung soll das Zeugnis des vierten Kurshalbjahres ausgegeben werden. Mit der Ausgabe des Zeugnisses endet der Unterricht des vierten Kurshalbjahres."

c) In Absatz 3 werden die Worte "Zur schriftlichen Prüfung" durch die Worte "Zu den schriftlichen Prüfungen" und die Worte "die Seminarfachleistung" durch die Worte "alle Seminarfachleistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 jeweils" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "zur schriftlichen Prüfung" durch die Worte "zu den schriftlichen Prüfungen" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe "Halbjahreszeugnisses 13/II" durch die Worte "Zeugnisses des vierten Kurshalbjahres" ersetzt.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Wird der Schüler nicht zugelassen, weil er die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse nicht erreicht oder eine Seminarfachleistung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 jeweils mit weniger als einem Punkt abgeschlossen hat, besucht er den Unterricht des zweiten Kurshalbjahres, ohne dass ein Zeugnis für dieses Kurshalbjahr ausgestellt wird. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 2 entsprechend. Falls er die gymnasiale Oberstufe bereits im achten Schulhalbjahr besucht, muss er die Schule verlassen und erhält ein Abgangszeugnis mit den Noten und Punktzahlen des vierten Kurshalbjahres."

34. § 39 erhält folgende Fassung:

"§ 39  
Umfang und Aufgabenstellung  
der schriftlichen Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen bestehen je Prüfungsfach aus einer schriftlichen Arbeit.

(2) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer werden den beruflichen Gymnasien vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium übermittelt. Über das im jeweiligen Schuljahr gültige Verfahren der Übermittlung werden die Schulen und Schulaemter durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium informiert.

(3) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden stellen die Geheimhaltung der Aufgabenstellungen bis zum Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfung sicher."

35. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Prüfung" durch das Wort "Prüfungen" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden das Wort "der" durch das Wort "jeder" und die Verweisung "§ 47 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 47 Abs. 1 bis 4" ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Bearbeitungszeit der jeweiligen schriftlichen Prüfung beträgt in den Fächern Deutsch und Englisch jeweils 315 Minuten, in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie und Physik jeweils 300 Minuten, im Fach Technik, Schwerpunkt Gestaltungs- und Medientechnik, 330 Minuten und in den sonstigen Fächern 270 Minuten. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann über eine

Verlängerung oder Verkürzung der Bearbeitungszeit entscheiden."

- d) Absatz 7 wird aufgehoben.

36. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Prüfung" durch das Wort "Prüfungen" ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 unterschreibt abweichend von Satz 1 der Vorsitzende der Prüfungskommission."

- c) In Absatz 4 werden die Worte "der einfachen Wertung nach § 5 Abs. 1" durch die Worte "im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

37. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Prüfung" durch das Wort "Prüfungen" ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden die Worte "Prüfungen im vierten und gegebenenfalls fünften Prüfungsfach" durch die Worte "Die mündlichen Prüfungen" und das Wort "schriftliche" durch die Worte "letzte schriftliche" ersetzt.

38. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Prüfung" durch das Wort "Prüfungen" ersetzt.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Eine mündliche Prüfung wird von der Fachprüfungskommission des jeweiligen Prüfungsfaches abgenommen. Der Fachprüfer des Schülers führt in der Regel das Prüfungsgespräch. Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission ist berechtigt, das Prüfungsgespräch zeitweise zu führen."

- c) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Vorbereitung des Schülers findet unter Aufsicht statt. Über deren Verlauf ist vom Aufsicht führenden Lehrer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift kann auch digital angefertigt und aufbewahrt werden."

- d) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Prüfungsteilnehmer" durch das Wort "Schüler" ersetzt.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Prüfungsteilnehmern" durch das Wort "Schülern" ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Sie sind so anzulegen, dass durch den Schüler bei der Lösung Leistungen in allen Anforderungsbereichen zu erbringen sind und grundsätzlich jede Punktzahl erreicht werden kann. Die Prüfungsaufgaben sind bis zum Bearbeitungsbeginn geheim zu halten."

- f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die mündliche Prüfung besteht zu etwa gleichen Teilen aus dem zusammenhängenden Vortrag des Schülers und einem Prüfungsgespräch zu anderen Schwerpunkten."

- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Prüfungsteilnehmer" durch das Wort "Schüler" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Komma und die Worte "die unter Aufsicht stattfindet," gestrichen und das Wort "Prüfungsteilnehmer" durch das Wort "Schüler" ersetzt.

- h) Absatz 9 wird aufgehoben.

39. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 34)" durch die Verweisung "nach § 34" ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe "Halbjahres 12/II" durch die Worte "zweiten Kurshalbjahres" und das Wort "Halbjahr" durch das Wort "Kurshalbjahr" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürASObbS" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 ThürASObbS" ersetzt.

40. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wer die Gesamtqualifikation nach § 31 erreicht hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Original und zwei beglaubigte Kopien. Als Tag des Bestehens der Abiturprüfung ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung anzugeben. Neben den Ausfertigungen des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife nach Satz 1 ist ergänzend die elektronische Ausstellung eines digitalen Zeugnisses nach den vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Verfahren möglich."

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission

und, soweit nach § 28 Abs. 2 Satz 1 ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder nach § 28 Abs. 3 Satz 1 der Stellvertreter des Schulleiters den Vorsitz führte, vom Schulleiter unterzeichnet. Es ist mit dem Siegel der Schule, bei der Prüfung durch eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft auch mit dem Dienstsiegel des zuständigen Schulamts zu versehen."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort "Abiturzeugnisses" durch die Worte "Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife" ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 2 wird das Wort "Schulhalbjahr" durch das Wort "Kurshalbjahr" ersetzt und nach dem Wort "zulassen" ein Komma eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 2 wird aufgehoben.

41. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

"Ist ein Schüler durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Abiturprüfung oder eines Prüfungsteils nach § 35 Abs. 1 Satz 1 verhindert, hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich anzuzeigen."
  - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "ist" die Worte "innerhalb von drei Werktagen" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Prüfungsteilnehmer" durch das Wort "Schüler" ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte "der ersten Prüfung" durch die Worte "des ersten Prüfungsteils" ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort "Prüfungsteilnehmer" durch das Wort "Schüler" und der Klammerzusatz "(0 Punkte)" durch den Klammerzusatz "(null Punkte)" ersetzt.

42. § 47 erhält folgende Fassung:

#### "§ 47 Täuschung

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einem Aufsicht führenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Wird eine Täuschungshandlung nach Absatz 1 festgestellt, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" und null Punkten bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Wird eine Täuschungshandlung nach Absatz 1 erst nach Abschluss der gesamten Prüfung bekannt, kann die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note "ungenügend" und null Punkten bewertet werden; die Gesamtnote ist dann entsprechend zu berichtigen. Ein bereits ausgegebenes Zeugnis ist einzuziehen und neu auszufertigen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) Vor Beginn der Prüfung ist auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen; die Belehrung ist in der Niederschrift der jeweiligen Prüfung zu dokumentieren."

43. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "die Klassenstufe 13" durch die Worte "das letzte Schuljahr der Qualifikationsphase" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort "Antrag" ein Komma und die Worte "der der Textform bedarf," eingefügt.

44. In § 49 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte "seine schriftlichen Arbeiten und in die Niederschriften seiner mündlichen Prüfungen" durch das Wort "die über ihn geführten Prüfungsunterlagen" ersetzt.

45. Nach dem Fünften Abschnitt wird folgender neuer Sechster Abschnitt eingefügt:

#### **"Sechster Abschnitt Zuerkennung des Latinums**

##### § 50 Erwerb des Latinums

Das Latinum wird nach der Teilnahme am Unterricht als neu einsetzende Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe und nach erfolgreicher Teilnahme an der besonderen Prüfung nach § 51 zuerkannt. Über Ausnahmen entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

##### § 51 Besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums

(1) An der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums können Schüler, die den Unterricht in Latein

nach § 50 Satz 1 besucht haben, teilnehmen; über die Zulassung entscheidet der Schulleiter. Bewerber, die zum Zeitpunkt der Prüfung

1. nicht Schüler einer staatlichen Schule oder einer entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschule sind und
  2. seit mindestens sechs Monate mit ihrem Hauptwohnsitz in Thüringen gemeldet sind,
- können auf schriftlichen Antrag an der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums teilnehmen; über den Antrag auf Zulassung entscheidet das für den jeweiligen Wohnsitz zuständige Schulamt. Dem Antrag nach Satz 2 sind eine Aufenthaltsbescheinigung der zuständigen Meldebehörde sowie ein eigenständig verfasster Bericht, aus dem hervorgeht, wie sich der Bewerber auf die Prüfung vorbereitet hat, beizufügen. Für die Teilnahme an der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums ist eine schriftliche Anmeldung der Schüler oder Externen bis zum 31. Dezember beim jeweils zuständigen Schulamt erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

(2) Die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums findet in der Regel in der Zeit nach den schriftlichen Abiturprüfungen statt. Der Termin wird vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt.

(3) Das zuständige Schulamt bestimmt den Prüfungs-ort. Für Schüler einer staatlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule findet die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums in der Regel in der von ihnen besuchten Schule statt.

(4) Die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums wird vor einer Fachprüfungskommission abgelegt. Das zuständige Schulamt bestimmt den Vorsitzenden der jeweiligen Fachprüfungskommission. Der Vorsitzende benennt die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Fachprüfungskommission für die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums; § 28 Abs. 7 gilt entsprechend. Die Fachprüfungskommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Prüfungsteil erhalten die Schulen von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium über das zuständige Schulamt. Die Arbeitszeit des schriftlichen Prüfungsteils beträgt 180 Minuten. Werden Aufgaben zur Interpretation einbezogen, ist die Übersetzungsleistung gegenüber der Interpretationsleistung mindestens doppelt zu gewichten. Der Umfang des Übersetzungstextes ist der Arbeitszeit entsprechend anzupassen. Der mündliche Prüfungsteil dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten. Im Fall der Täuschung oder eines Täuschungsversuchs gilt § 47 entsprechend.

(6) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums hat dabei keinen Einfluss auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

(7) Die mündliche Abiturprüfung im Fach Latein kann den mündlichen Prüfungsteil der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums nach Absatz 5 Satz 1 ersetzen.

(8) Grundlage für die Bewertung der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums sind die Regelungen der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung (EPA)" im Fach Latein. Die Noten der beiden Prüfungsteile sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 in Punkte umzurechnen.

(9) Die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums ist bestanden, wenn kein Prüfungsteil mit null Punkten abgeschlossen wurde und insgesamt mindestens fünf Punkte erreicht wurden. Das Ergebnis der besonderen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils. Eine bestandene besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums kann nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums kann einmal wiederholt werden.

#### § 52

##### Zeugnis und Bescheinigung

(1) Die Zuerkennung des Latinums wird im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach § 45 Abs. 1 und 5 bescheinigt. Im Fall des § 51 Abs. 1 Satz 2 wird die Zuerkennung des Latinums durch ein gesondertes Zeugnis bescheinigt.

(2) Über eine nicht bestandene besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums nach § 51 wird eine Bescheinigung ausgestellt."

46. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebter Abschnitt.

47. Der bisherige § 50 wird § 53 und erhält folgende Fassung:

#### "§ 53

##### Übergangsbestimmung

Für Schüler, die sich mit dem Schuljahr 2024/2025 in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe befinden, gilt die Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 605) in der bis zum 31. Juli 2024 geltenden Fassung fort."

48. Die bisherigen §§ 51 und 52 werden die §§ 54 und 55.

49. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

50. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

**„Anlage 1**  
(zu § 16 Abs. 2)

**Rahmenstundentafel für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe am beruflichen Gymnasium**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden		
		Fachrichtung Technik	Fachrichtung Wirtschaft	Fachrichtung Gesundheit und Soziales
sprachlich- literarisch	Deutsch	3	3	3
	Englisch/Französisch	3	3	3
	fortgeführte Fremdsprache / neu einsetzende Fremdsprache <sup>1</sup>	3/4	3/4	3/4
gesellschaftswissenschaftlich	Betriebswirtschaftslehre	1	-	-
	Sozialkunde/Wirtschaftsgeografie	-	1	-
	Sozial- und Rechtskunde	-	-	1
	Geschichte	2	2	2
	Wirtschaft	-	4	-
	Volkswirtschaftslehre	-	2	-
	Sozialwissenschaften	-	-	2
Religionslehre/Ethik	2	2	2	
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik	4	4	4
	erste Naturwissenschaft <sup>2, 3</sup>	2	2	2
	zweite Naturwissenschaft <sup>2, 3</sup>	2	2	2
	Technik	4	-	-
	Gesundheit	-	-	4
	Angewandte Technik	2	-	-
	Berufliche Informatik <sup>4</sup>	2	2	2
sonstige Fächer und Wahlpflichtbereich	Sport	2	2	2
	Seminarfach <sup>5</sup>	1	1	1
	Wahlpflichtfach <sup>6</sup>	1	1	1
	<b>Summe</b>	<b>34/35</b>	<b>34/35</b>	<b>34/35</b>

<sup>1</sup> Ist die Fremdsprache eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache, wird sie mit vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.

<sup>2</sup> Naturwissenschaften sind Biologie, Chemie und Physik.

<sup>3</sup> Schüler der Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Physiktechnik, können Physik als erste oder zweite Naturwissenschaft nicht belegen.

<sup>4</sup> Berufliche Informatik wird fachrichtungsbezogen unterrichtet.

<sup>5</sup> Der Unterricht kann als Blockunterricht zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.

<sup>6</sup> Das Wahlpflichtfach dient der Ergänzung und Vertiefung des Pflichtunterrichts und der Vorbereitung des Unterrichts in den Fächern nach § 19 Abs. 6 der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

**Anlage 2**  
(zu § 18 Abs. 7)

**Rahmenstundentafel für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am beruflichen Gymnasium  
in der Fachrichtung Technik**

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	EN/en	5/3
gesellschaftswissenschaftlich	3	re/et	2
	4	bwl	2
	5	ge	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	6	MA/ma	5/3
	7	TE	6
	8	BI/bi/CH/ch/PH <sup>1</sup> /ph <sup>1</sup>	5/3
weitere Fächer mit Belegungspflicht	9	sp	2
	10 <sup>3</sup>	nfs <sup>2</sup> /ffs/bi/ch/ph <sup>1</sup>	3/4
	11	Seminarfach <sup>4</sup>	1,5
		<b>Summe</b>	<b>34,5 bis 35,5</b>
<b>Wahlfach</b>		nw/bi/ch/ph/fr/ru/it/sn/la/wi-geo/sk/if <sup>5</sup> /fü	+2/3

<sup>1</sup> Schüler mit dem Schwerpunkt Physiktechnik können Physik nicht belegen.

<sup>2</sup> Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache ist nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 durchgehend in der Qualifikationsphase zu belegen und wird mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.

<sup>3</sup> Ein Fach in der Zeile der Fachnummer 10 kann nur gewählt werden, wenn der Schüler nicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 eine zweite Fremdsprache als in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache belegen muss.

<sup>4</sup> Der Unterricht kann als Blockunterricht zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.

<sup>5</sup> Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von jeweils drei Unterrichtswochenstunden in der Qualifikationsphase unterrichtet.

Anmerkung:

Für die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen der Fächer gilt die Anlage 4a. Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit Großbuchstaben abgekürzt, Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau werden mit Kleinbuchstaben abgekürzt.

**Anlage 3**  
(zu § 18 Abs. 7)

**Rahmenstundentafel für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am beruflichen Gymnasium in der Fachrichtung Wirtschaft**

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer	Anzahl der Unterrichts- wochenstunden
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	EN/en	5/3
gesellschaftswissenschaftlich	3	WI	6
	4	re/et	2
	5	ge	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	6	MA/ma	5/3
	7	bif	2
	8	Bl/bi/CH/ch/PH /ph	5/3
weitere Fächer mit Belegungspflicht	9	sp	2
	10 <sup>2</sup>	nfs <sup>1</sup> /ffs/bi/ch/ph	3/4
	11	Seminarfach <sup>3</sup>	1,5
		<b>Summe</b>	<b>34,5 bis 35,5</b>
<b>Wahlfach</b>		nw/bi/ch/ph/fr/ru/it/sn/la/wi-geo/sk/if <sup>4</sup> /fü	+ 2/3

<sup>1</sup> Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache ist nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 durchgehend in der Qualifikationsphase zu belegen und wird mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.

<sup>2</sup> Ein Fach in der Zeile der Fachnummer 10 kann nur gewählt werden, wenn der Schüler nicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 eine zweite Fremdsprache als in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache belegen muss.

<sup>3</sup> Der Unterricht kann als Blockunterricht zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.

<sup>4</sup> Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von jeweils drei Unterrichtswochenstunden in der Qualifikationsphase unterrichtet.

Anmerkung:

Für die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen der Fächer gilt die Anlage 4a. Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit Großbuchstaben abgekürzt, Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau werden mit Kleinbuchstaben abgekürzt.

**Anlage 4**  
(zu § 18 Abs. 7)

**Rahmenstundentafel für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am beruflichen Gymnasium in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales**

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	EN/en	5/3
gesellschaftswissenschaftlich	3	re/et	2
	4	srk	2
	5	ge	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	6	MA/ma	5/3
	7	BI/bi/CH/ch/PH/ph	5/3
weitere Fächer mit Belegungspflicht	8	GESO	6
	9	sp	2
	10 <sup>2</sup>	nfs <sup>1</sup> /ffs/bi/ch/ph	3/4
	11	Seminarfach <sup>3</sup>	1,5
		<b>Summe</b>	<b>34,5 bis 35,5</b>
<b>Wahlfach</b>		nw/bi/ch/ph/ fr/ru/it/sn/la/wi-geo/sk/it <sup>4</sup> /fü	+2/3

<sup>1</sup> Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache ist nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 durchgehend in der Qualifikationsphase zu belegen und wird mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.

<sup>2</sup> Ein Fach in der Zeile der Fachnummer 10 kann nur gewählt werden, wenn der Schüler nicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 eine zweite Fremdsprache als in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache belegen muss.

<sup>3</sup> Der Unterricht kann als Blockunterricht zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.

<sup>4</sup> Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von jeweils drei Unterrichtswochenstunden in der Qualifikationsphase unterrichtet.

Anmerkung:

Für die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen der Fächer gilt die Anlage 4a. Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit Großbuchstaben abgekürzt, Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau werden mit Kleinbuchstaben abgekürzt.“

51. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 4a eingefügt:

**„Anlage 4a**  
(zu den Anlagen 2 bis 4)

**Abkürzungen der Fächer in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nach den Anlagen 2 bis 4**

anw	Angewandte Naturwissenschaft
bi	Biologie
bif	Berufliche Informatik
bwl	Betriebswirtschaftslehre
ch	Chemie
de	Deutsch
en	Englisch
et	Ethik
fr	Französisch
ffs	fortgeführte Fremdsprache
fs	Fremdsprache
fü	fächerübergreifendes Angebot
ge	Geschichte
ges	Gesundheit
if	Informatik
it	Italienisch
la	Latein
ma	Mathematik
nw	Naturwissenschaft
nfs	eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache
ph	Physik
re	Religionslehre
ru	Russisch
sk	Sozialkunde
sn	Spanisch
sp	Sport
srk	Sozial- und Rechtskunde
te	Technik
wi	Wirtschaft
wigeo	Wirtschaftsgeografie“

#### **Artikel 4** **Änderung der Thüringer Kollegordnung**

Die Thüringer Kollegordnung vom 10. Juni 2009 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. September 2020 (GVBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

##### "§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung gilt für die staatlichen Kollegs. Sie gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils geltenden Fassung auch für staatlich anerkannte Ersatzschulen.

(2) Textform in Sinne dieser Verordnung ist eine lesbare Erklärung, die den Antragsteller erkennen lässt. Die Erklärung kann insbesondere in schriftlicher Form, durch E-Mail oder mittels eines anderen elektronischen Datenaustauschsystems erfolgen."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für Bewerber ohne Realschulabschluss oder ohne einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss ist zur Aufnahme in die Einführungsphase der erfolgreiche Besuch des einjährigen Vorkurses nach § 6 oder eine erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung nach § 13 erforderlich."

- b) In Absatz 3 wird das Wort "Thüringer" durch das Wort "gymnasialen" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "Klassenstufen 10 bis 12" durch die Angabe "Klassenstufen 9 bis 12" ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Unterricht findet in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern statt."

4. Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

##### "§ 4 Anwendbare Bestimmungen der Thüringer Schulordnung

Für das Kolleg gelten der Erste Abschnitt des Zweiten Teils, die §§ 9 bis 17, der Vierte und Fünfte Teil sowie § 136 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 bis 10 und § 137 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit in dieser Verordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.

#### § 5 Leistungsbewertung im Vorkurs und in der Einführungsphase

(1) Für die Leistungsbewertung gilt § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, 5 Satz 1 bis 4 und 6, Abs. 7 und 8 Satz 1 bis 4 und 6 ThürSchulO.

(2) Die erzielten Noten werden in Punkte umgerechnet. Für die Umrechnung der Noten in das Punktesystem gilt § 74 Abs. 1 ThürSchulO."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung des Absatzes 1 werden nach dem Wort "oder" die Worte "einen dem Realschulabschluss" eingefügt.

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Auf Antrag und unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises werden auch Zeiten des Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, des Entwicklungsdienstes sowie des Jugendfreiwilligendienstes auf die Zeit der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 angerechnet. Der Antrag nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Textform. Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann anteilig berücksichtigt werden."

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Aufnahme in den Vorkurs ist schriftlich spätestens bis zum Ablauf des 31. März des jeweiligen Jahres zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Bescheinigungen, aus denen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie gegebenenfalls nach Absatz 2 hervorgeht, und
3. eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3."

6. § 8 erhält folgende Fassung:

##### "§ 8 Rahmenstundentafel

Für den Vorkurs gilt die Rahmenstundentafel nach Anlage 1. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann für die Dauer eines Schuljahrs Änderungen vorsehen."

7. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für die Ausweisung der erzielten Noten gilt § 5 Abs. 2."

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach den Worten "oder einen" die Worte "dem Realschulabschluss" eingefügt.

bbb) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt.

ddd) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 7 Abs. 2 und 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 2 und 4 Satz 1 und 2 Nr. 1" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Über die Aufnahme der Bewerber entscheidet der Kollegleiter nach den in § 15b Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes vorgesehenen Auswahlkriterien."

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Einführungsphase gilt die Rahmenstundentafel der Anlage 2. § 79 ThürSchulO gilt entsprechend."

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Ergänzend zu Satz 2 ist dem Kollegiaten in jedem Schulhalbjahr ein Gespräch über seinen Leistungsstand anzubieten."

10. Die §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

#### § 16 Qualifikationsphase

Der Kollegiat belegt mindestens elf Fächer nach der Rahmenstundentafel der Anlage 3. Im Übrigen gelten für die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung § 59 Abs. 5 und 8 sowie der Erste und Zweite Abschnitt des Achten Teils der Thüringer Schulordnung entsprechend.

#### § 17 Übergangsbestimmung

Für Kollegiaten, die sich im Schuljahr 2024/2025 in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe befinden, gelten § 16 in Verbindung mit Anlage 3 sowie die Bestimmungen des Achten Teils der Thüringer Schulordnung, auf die in der Thüringer Kollegordnung in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung verwiesen wird, jeweils in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 geltenden Fassung fort."

11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

12. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

**„Anlage 1  
(zu § 8 Satz 1)**

**Rahmenstundentafel für den Vorkurs am Kolleg**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden
sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	6
	Englisch	6
	Kunst/Musik	1
mathematisch-naturwissenschaftlich	Mathematik	6
	Biologie	2
	Chemie	2
	Physik und Astronomie	2
gesellschaftswissenschaftlich	Religionslehre/Ethik	1
	Geschichte	1
	Geografie	1
	Sozialkunde	1
	Wirtschaft und Recht	1
<b>flexible Stunden<sup>1</sup></b>		<b>4</b>
	<b>Summe</b>	<b>34</b>

- <sup>1</sup> In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern. Der Unterricht kann zum gezielten Ausgleich unterschiedlicher Eingangsvoraussetzungen genutzt werden.

**Anlage 2  
(zu § 14 Abs. 1 Satz 1)**

**Rahmenstundentafel für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe am Kolleg**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden
sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	5
	Englisch	5
	neu einsetzende Fremdsprache <sup>1</sup>	4
	Kunst	1
	Musik	
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch <sup>2</sup>	Mathematik	5
	Biologie	2
	Chemie	2
	Physik und Astronomie	2
gesellschaftswissenschaftlich	Religionslehre/Ethik	2
	Geschichte	2
	Geografie	1
	Sozialkunde	1
	Wirtschaft und Recht	1
sonstige Fächer	Seminarfach <sup>3</sup>	1
	Sport <sup>4</sup>	2
	<b>Summe</b>	<b>36</b>

- <sup>1</sup> Die Schüler sind ab der Einführungsphase zur Belegung einer neu einsetzenden Fremdsprache verpflichtet.
- <sup>2</sup> Das Fach Informatik kann im Rahmen des mathematisch-naturwissenschaftlichen-technischen Aufgabenfelds angeboten werden.
- <sup>3</sup> Der Unterricht kann zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.
- <sup>4</sup> Anstelle des Faches Sport kann ein anderes Fach belegt werden.

**Anlage 3**  
(zu § 16 Satz 1)

**Grundstruktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am Kolleg**

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	EN/en	5/3
	3	mu/ku/dg	2
	4	nfs	4
gesellschaftswissenschaftlich	5	GE/ge/GG/gg/SK/sk/WR/wr	5/3
	6	re/et	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	7	MA/ma	5/3
	8	BI/bi, CH/ch, PH/ph	5/3
weitere Fächer mit Belegungspflicht	9	sp <sup>1</sup>	2
	10	ge, gg, sk, wr, bi, ch, ph, if	3
	11	Seminarfach	1,5
		<b>Summe</b>	<b>35,5</b>

<sup>1</sup> Anstelle des Faches Sport kann ein anderes Fach belegt werden.

**Legende**

bi	Biologie
ch	Chemie
de	Deutsch
dg	Darstellen und Gestalten
en	Englisch
et	Ethik
ge	Geschichte
gg	Geografie
ku	Kunst
ma	Mathematik
mu	Musik
nfs	eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache
ph	Physik
re	Religionslehre
sk	Sozialkunde
sp	Sport
wr	Wirtschaft und Recht

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit Großbuchstaben abgekürzt, Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau werden mit Kleinbuchstaben abgekürzt.“

**Artikel 5****Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter**

§ 32 der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 26. April 2016 (GVBl. S. 180) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort "Zeugnis" die Worte "in doppelter Ausfertigung" eingefügt.
2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Neben den Ausfertigungen des Zeugnisses nach Absatz 1 ist ergänzend die elektronische Ausstellung eines digitalen Zeugnisses nach den vom Ministerium festgelegten Verfahren möglich."

**Artikel 6****Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen**

§ 24 der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort "Zeugnis" die Worte "in doppelter Ausfertigung," eingefügt.
2. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Neben den Ausfertigungen des Zeugnisses nach Absatz 6 Satz 1 ist ergänzend die elektronische Ausstellung eines digitalen Zeugnisses nach den vom Ministerium festgelegten Verfahren möglich."

**Artikel 7****Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien**

§ 24 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), die zuletzt durch Verordnung vom 25. August 2022 (GVBl. S. 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort "Zeugnis" die Worte "in doppelter Ausfertigung," eingefügt.
2. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Neben den Ausfertigungen des Zeugnisses nach Absatz 6 Satz 1 ist ergänzend die elektronische Ausstellung eines digitalen Zeugnisses nach den vom Ministerium festgelegten Verfahren möglich."

**Artikel 8****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Erfurt, den 24. Mai 2024

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Helmut Holter

**Thüringer Verordnung  
zur Ausgestaltung der Kindertagespflege  
(Thüringer Kindertagespflegeverordnung -ThürKitapflegVO-)  
Vom 1. Juli 2024**

Aufgrund des § 34 Nr. 2 des Thüringer Kindergarten-gesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 184), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport:

**§ 1**

Persönliche Eignung, Nachweise

(1) Mit der Kindertagespflege darf nur eine volljährige und voll geschäftsfähige Person betraut werden.

(2) Die Kindertagespflegeperson muss nach § 43 Abs. 2 Satz 1 und § 23 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geeignet sein. Sie zeichnet sich durch ihre Persönlichkeit im Sinne des Satzes 1 insbesondere aus, wenn sie zuverlässig, verantwortungsbewusst, eigenständig, kritikfähig, reflexionsfähig sowie physisch und psychisch belastbar ist.

(3) Die gesundheitliche Eignung der Kindertagespflegeperson ist von dieser durch Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses nachzuweisen, aus dem hervorgeht, dass gegen die Übernahme der Kindertagespflege aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Das Gesundheitszeugnis soll bei der Vorlage nicht älter als zwei Monate sein und ist jeweils mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII oder Verlängerung der Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII vorzulegen.

(4) Die Kindertagespflegeperson muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Kindertagespflegepersonen mit nichtdeutscher Herkunftssprache haben mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII einen erforderlichen Nachweis der Sprachkenntnisse mindestens auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorzulegen.

(5) Die Kindertagespflegeperson hat dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege und sodann mindestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Dieses soll bei der Vorlage nicht älter als zwei Monate sein. Soweit die Kindertagespflegeperson einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat verdächtigt wird, darf bis zum Abschluss des Strafverfahrens keine persönliche Eignung festgestellt werden. Sind weitere volljährige Personen regelmäßig anwesend, die im Rahmen der Kindertagespflege mit den betreuten Kindern Kontakt haben, sollen sich die für die jeweilige Kindertagespflege zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für diese Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach Satz 1 vorlegen lassen.

**§ 2**

Fachliche Eignung, Nachweise

- (1) Als Kindertagespflegeperson ist fachlich geeignet,
1. wer über eine Qualifikation nach § 10 Abs. 2 Satz 1 ThürKigaG verfügt,
  2. wer nach § 10 Abs. 2 Satz 3 ThürKigaG über einen in § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ThürKigaG genannten Abschluss verfügt oder
  3. wem nach § 10 Abs. 2 Satz 2 ThürKigaG als Kindertagespflegeperson vor dem 1. Juli 2023 bereits eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 ThürKigaG erteilt wurde.

(2) Die Kindertagespflegeperson muss nachweisen, dass sie an einem von der Unfallkasse anerkannten Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ erfolgreich teilgenommen hat. Sie muss den Kurs nach Satz 1 alle zwei Jahre wiederholen und die Teilnahme jeweils gegenüber dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Verlangen nachweisen.

**§ 3**

Weitere Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

(1) Die Kindertagespflegeperson ist zur jährlichen Fortbildung im Umfang von mindestens zwei Fortbildungstagen in Absprache mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet.

(2) Die Kindertagespflegeperson setzt den für das Land vom für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständigen Ministerium erarbeiteten Bildungsplan unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation in der Kindertagespflege um.

(3) Die Kindertagespflegeperson muss mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB VIII abschließen, den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen sowie bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und bei der Gefährdungseinschätzung bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

(4) Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen, welcher mindestens eine Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung sowie eine Haftpflicht- und Unfallversicherung umfassen soll.

## § 4

## Anforderungen an kindgerechte Räumlichkeiten

(1) Die für die Zwecke der Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten sind kindgerecht, wenn sie ihrer Größe, Ausstattung und Gestaltung nach geeignet sind, die altersgerechte Kindesentwicklung zu fördern und Erfahrungen, Aktivitäten, selbstständige Tätigkeit sowie kreatives Handeln der Kinder ermöglichen. Die Räumlichkeiten nach Satz 1 sind in der Regel kindgerecht, wenn

1. je Betreuungsplatz ausreichend Spielfläche,
2. abtrennbare Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten,
3. geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
4. eine Küche und kindgerechte Essgelegenheiten,
5. einfach zugängliche und kindgerecht ausgestattete Sanitärbereiche,
6. eine kindgerecht ausgestattete Wickelmöglichkeit bei der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie
7. Garderobenbereiche

zur Verfügung stehen. Räumlichkeiten sind nur dann kindgerecht, wenn unfallverhütende Sicherheitsstandards im Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder, orientiert an den Empfehlungen der für den Unfallversicherungsschutz der von Tagespflegepersonen betreuten Kinder zuständigen Unfallversicherungsträger eingehalten werden. Räumlichkeiten im Haushalt der Personensorgeberechtigten nach § 1 Abs. 4 ThürKigaG gelten als kindgerecht.

(2) In den für die Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten gilt ein Rauchverbot.

## § 5

## Sicherstellung der Betreuung, Organisation

(1) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der betreuten Kinder und der örtlichen Voraussetzungen in Absprache mit den Eltern zu gewährleisten.

(2) Die Kindertagespflegeperson soll mit einer oder mehreren Kindertagespflegepersonen oder einer Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten; die Kindertagespflegeperson benennt diese gegenüber dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit keine Zusammenarbeit mit einer anderen Kindertagespflegeperson oder einer Kindertageseinrichtung erreicht werden kann, ist der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren.

(3) Bei einem Zusammenschluss im Sinne des § 10 Abs. 6 ThürKigaG dürfen höchstens zwei selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sowie die ihnen vertraglich zugeordneten Kinder Garderoben-, Sanitär-, Außenspielbereiche und Küchen gemeinsam nutzen. Die Ausstattung und Größe der gemeinsam genutzten Bereiche müssen baulich und funktional für die Anzahl der insgesamt betreuten Kinder ausreichen, um eine dem Alter der Kinder angemessene Betreuung, Bildung und Erziehung auch in die-

sen Bereichen zu ermöglichen und das Kindeswohl zu gewährleisten. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson, die als feste Bezugsperson die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes während dessen gesamter Anwesenheit übernimmt, muss nach § 10 Abs. 6 Satz 2 ThürKigaG gewährleistet bleiben. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII steht dem nicht entgegen.

(4) Eine Kindertagespflegeperson kann mehrere Tagespflegeverhältnisse eingehen, wenn und solange sichergestellt ist, dass nicht mehr als fünf fremde Kinder zeitgleich anwesend und betreut werden (Platzteilung). Die Einhaltung der Maßgabe, dass nicht mehr als fünf fremde Kinder zeitgleich von einer Kindertagespflegeperson betreut werden dürfen, ist zu dokumentieren und gegenüber dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Die Öffnungs- und Schließzeiten nach § 6 Satz 2 Nr. 8 sollen so ausgestaltet sein, dass eine bedarfsgerechte Betreuung gewährleistet ist.

## § 6

## Konzeption und Qualitätsentwicklung

(1) Die erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Anforderungen sind in einer entsprechenden verbindlichen Konzeption durch die Kindertagespflegeperson darzustellen. Diese enthält Aussagen zur Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozessen unter Beachtung einer die Gesundheit fördernden Lebensweise sowie der pädagogischen Raumgestaltung. Die Konzeption nach Satz 1 muss mindestens Angaben enthalten

1. zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach § 10 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 bis 3 ThürKigaG,
2. zur Eingewöhnung,
3. zur Essensversorgung durch die Kindertagespflegeperson,
4. zur Kooperation mit den Eltern,
5. zur Kooperation mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung, anderen Kindertagespflegepersonen, Fachdiensten oder sonstigen Einrichtungen,
6. zur Beteiligung der Kinder und zu deren Beschwerdemöglichkeiten,
7. zum Kinderschutz und
8. zur praktischen Organisation der Kindertagespflege, insbesondere zu Öffnungs- und Schließzeiten.

Ist eine Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder von schulpflichtigen Kindern vorgesehen, sind Aussagen zur Gestaltung des Übergangs in die Schule in die Konzeption nach Satz 1 aufzunehmen. Die Konzeption nach Satz 1 ist kontinuierlich weiterzuentwickeln und fortzuschreiben. Die Eltern sollen die Möglichkeit erhalten, an der Entwicklung, Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption mitzuwirken. Die Konzeption ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Informationen zu der Art und dem Inhalt der in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Angebote der Kindertagespflege in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Die Kindertagespflegeperson hat nach § 23 Abs. 1 SGB VIII einen Anspruch auf fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, nach § 23 Abs. 4 Satz 1 und § 43 Abs. 4 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege sowie nach § 11 Abs. 2 ThürKigaG gegenüber dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Unterstützung durch Fachberatung. Die Fachberatung kann auch durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erfolgen. Die Kindertagespflegeperson soll mit den nach § 11 Abs. 4 ThürKigaG zuständigen Trägern der Fachberatung zusammenarbeiten.

### § 7

#### Finanzierungsgrundsätze für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Bei der leistungsgerechten Ausgestaltung der Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKigaG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2a SGB VIII sind durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Qualifikation der Kindertagespflegeperson,
2. der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder und
3. die allgemeine Einkommensentwicklung nach Maßgabe der Tarifverträge für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes mit vergleichbaren Tätigkeiten.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Satz 1 ist als Stundensatz je Kind auf Grundlage einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und einer grundsätzlichen Jahresarbeitszeit von 1.638 Stunden zu kalkulieren.

(2) Erstattungsfähiger Sachaufwand sind die Kosten derjenigen Sachmittel, die zur Erfüllung des Förderungsauftrags nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB VIII geeignet sind und die von der Kindertagespflegeperson zu tragen sind. Nicht zum Sachaufwand nach Satz 1 gehören die Verpflegung und spezielle Hygieneartikel für den Kleinkindbereich.

(3) Der Ermittlung der Beträge nach den Absätzen 1 und 2 ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Kalkulation zugrunde zu legen.

(4) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden grundsätzlich nur für tatsächlich belegte Plätze gewährt. Zur Sicherung von Platzreserven kann abweichend von Satz 1 der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für vertraglich nicht belegte, aber belegbare Plätze den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 1 in voller Höhe oder anteilig gewähren.

### § 8

#### Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen zulässig.

(2) Die Eltern und die Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf elektronische Übermittlung ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann für die Übermittlung nach Satz 1 elektronische Datenverarbeitungsverfahren vorgeben.

(3) Die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 dürfen für statistische Zwecke in anonymisierter Weise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verarbeitet werden.

### § 9

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Thüringer Kindertagespflegeverordnung vom 29. März 2012 (GVBl. S. 116) außer Kraft.

Erfurt, den 1. Juli 2024

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Helmut Holter





---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016